



Bekanntmachung

Am **Montag, 2. Februar 2026, um 19:30 Uhr**, findet im Dorfgemeinschaftshaus in Kirchgellersen, Dachmisser Straße 13, eine öffentliche Sitzung des **Rates der Samtgemeinde Gellersen der Samtgemeinde Gellersen** statt.

Tagesordnung

A) Öffentlicher Teil:

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Feststellung der Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über die Behandlung von Tagesordnungspunkten in nichtöffentlicher Sitzung
- 4 Genehmigung des Protokolls über die 14. Sitzung des Samtgemeinderates am 26.01.2026
- 5 Bericht des Samtgemeindebürgermeisters über wichtige Beschlüsse des Samtgemeindeausschusses und wichtige Angelegenheiten der Verwaltung
- 6 Einwohnerfragestunde (bei Bedarf)
- 7 Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Samtgemeinde Gellersen für die nachschulische Betreuung an den Grundschulen Kirchgellersen, Reppenstedt und Westergellersen (Benutzungs- und Gebührensatzung)
- 8 Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Samtgemeinde Gellersen für die Kindertagesstätten in der Trägerschaft der Samtgemeinde Gellersen (Kita-Satzung)
- 9 Antrag der Gruppe Grüne/SPD/SOLI/DIE LINKE
 - Änderung der Richtlinie zur Belegung von öffentlichen Einrichtungen
- 10 Mitgliedschaft im Fachverband der Kommunalkassenverwalter
- 11 Festlegung der Straßenreinigungsgebühr für das Jahr 2026
- 12 Änderung der Friedhofgebührensatzung wegen Einführung einer neuen Grabart
- 13 Änderung der Friedhofssatzung (Benutzungssatzung)
- 14 Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr der Samtgemeinde Gellersen
- 15 Breitbandnetz Bardowick-Gellersen
 - Zustimmung zur Übertragung des Pachtvertrages
 - Erwerb von Gesellschafts- und Kommanditanteilen
- 16 Antrag der Gruppe Grüne/SPD/SOLI/DIE LINKE
 - Machbarkeitsstudie für ein Hallenbad in Gellersen
- 17 Antrag der Gruppe Grüne/SPD/SOLI/DIE LINKE
 - Förderprogramm Zisternen

- 18 Betriebsabrechnungsbogen 2024 (Abwasser)
- 19 Gebührenbedarfsberechnung der Abwasserbeseitigung für das Haushaltsjahr 2026
- 20 Zustimmung zu überplanmäßigen Ausgaben in der Abwasserbeseitigung
- 21 Geringfügige über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Jahr 2024
- 22 Beschlussfassung über den Jahresabschluss des Haushaltjahres 2022
- 23 Nachtragshaushaltsplanberatungen zum Doppelhaushalt 2025/2026
Hier: Haushaltsansätze für das Jahr 2026
- 24 Behandlung von Anfragen und Anregungen

B) Nichtöffentlicher Teil:

- 25 Personalangelegenheiten
- 26 Grundstücksangelegenheiten
- 27 Schließung der Sitzung

Reppenstedt, 22.01.2026

Samtgemeinde Gellersen
Der Samtgemeindepfarrermeister

gez.
Steffen Gärtner



Verantwortlich: Andre Theile
Amt: Amt für Kinder, Jugend und Senioren

S I T Z U N G S V O R L A G E

S/X/489

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich
Schulausschuss	19.08.2025	10	ja
Samtgemeindeausschuss	25.08.2025		nein
Samtgemeinderat			ja

Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Samtgemeinde Gellersen für die nachschulische Betreuung an den Grundschulen Kirchgellersen, Reppenstedt und Westergellersen (Benutzungs- und Gebührensatzung)

Sachverhalt:

Aufgrund von Änderungen in der Organisation des Ganztagsunterrichts der Grundschule Reppenstedt ist es erforderlich, den Beginn der nachschulischen Betreuung (Wilde 13) anzupassen (§ 2). Die verlässliche Grundschule in Reppenstedt beginnt ab dem nächsten Schuljahr bereits um 7:45 Uhr. In der Folge endet die verlässliche Grundschule auch bereits um 12:45 Uhr am Dienstag und Freitag und der Ganztag endet um 14:45 Uhr am Montag, Mittwoch und Donnerstag. Um weiterhin eine lückenlose Betreuung anbieten zu können, ist es daher erforderlich, den Beginn der nachschulischen Betreuung in Reppenstedt wie folgt anzupassen:

Montag: 14:45 Uhr - 17:00 Uhr
Dienstag: 12:45 Uhr - 17:00 Uhr
Mittwoch: 14:45 Uhr - 17:00 Uhr
Donnerstag: 14:45 Uhr - 17:00 Uhr
Freitag: 12:45 Uhr - 17:00 Uhr

Durch die längeren Betreuungszeiten in der gebührenpflichtigen nachschulischen Betreuung sind auch die Gebühren entsprechend anzupassen (§ 7 Abs. 1):

Tage pro Woche	Montag GTS 14:45 - 17:00 Uhr	Dienstag 12:45 - 17:00 Uhr-	Mittwoch GTS 14:45 - 17:00 Uhr	Donnerstag GTS 14:45 - 17:00 Uhr	Freitag 12:45 - 17:00 Uhr
Kosten pro Monat	31,50 €	59,50 €	31,50 €	31,50 €	59,50 €
Tage pro Woche		12:45 - 15:00 Uhr			12:45 - 15:00 Uhr
Kosten pro Monat		31,50 €			31,50 €

Zudem werden die folgenden weiteren Änderungen vorgenommen:

§ 4 Abs. 4:

Die Schließzeiten, in denen nicht betreut wird, werden neben den Nds. Schulferien, den Brückentagen sowie den Fortbildungstagen um die Tage mit allgemeinem Unterrichtsausfall (z. B. wetterbedingt) ergänzt.

§ 4 Abs. 6:

Auf die konkrete Festlegung des Preises für die Mittagsverpflegung wird verzichtet. Es wird eine allgemeine Formulierung („wird ein Entgelt durch den Caterer erhoben“) ergänzt.

§ 5 Abs. 1:

Es soll ergänzt werden, dass mindestens einen Monat vor beantragtem Betreuungsbeginn die Anmeldung vorliegen muss. Darüber hinaus wurde konkretisiert, dass die Anmeldung durchgängig bis zum 31.07. des Jahres, in dem die 4. Klasse vollendet wurde, gilt.

§ 8 Abs. 3:

Hier wird ergänzt, dass in der Regel eine Betreuung in den Zeugnisferien stattfindet. Dies hängt von den angemeldeten Kindern ab.

§ 10 Abs. 1:

Dieser wird ergänzt um die Buchstaben a) und d). Demnach soll ein Ausschluss aus der Betreuung möglich sein, wenn durch das Verhalten des Kindes oder der Erziehungsberechtigten für die nachschulische Betreuung nach Ausschöpfung aller pädagogischen Maßnahmen eine unzumutbare Belastung entsteht (Buchstabe a)) oder die Kinder mehrmals nicht rechtzeitig nach Beendigung der Betreuungszeit abgeholt wurden (Buchstabe d)).

Wird ein betreutes Kind nicht innerhalb der festgelegten Betreuungszeit abgeholt, stellt dies regelmäßig einen zusätzlichen Mehraufwand für die Beschäftigten dar. Zu vergleichbaren Vorfällen ist es bereits gekommen. Die Beschäftigten müssen entsprechend ihren Feierabend verschieben. Gleichzeitig mangelt es an einer entsprechenden Verlässlichkeit seitens der Sorgeberechtigten. Dem soll durch die Aufnahme des Buchstabens d) („mehrmais nicht rechtzeitig nach Beendigung der Betreuungszeit abgeholt wurde“) entgegengewirkt werden.

Die Kündigungsmöglichkeit nach dem Ausschöpfen aller pädagogischen Maßnahmen aufgrund des Verhaltens eines Kindes und der daraus resultierenden, unzumutbaren Belastung für die Mitarbeiterinnen findet sich so auch bereits in der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kitas wieder. Diese Formulierung soll so nun auch in der Satzung für die nachschulische Betreuung aufgenommen werden. Ergänzt werden soll der Passus um das Verhalten der Sorgeberechtigten.

In der jüngsten Vergangenheit ist es zu teilweise respektlosem Verhalten gegenüber den Beschäftigten in den Einrichtungen (insbes. Kitas) gekommen. Neben Beleidigungen („Sie sind inkompotent“, „Was machen Sie für einen Mist“...) sehen sich die päd. Mitarbeiter/innen auch lautstarken und drohenden Gebärden ausgesetzt. Dies hat u. a. beim päd. Personal zu Zusammenbrüchen und Tränen geführt. Ein derartiges Verhalten gegenüber dem pädagogischen Personal sollte nicht weiter toleriert werden. Zudem schadet es der Erziehungspartnerschaft und erschwert in der Folge die weitere Zusammenarbeit. Zwar ist es in den nachschulischen Betreuungen noch nicht zu so massiven Problemen wie teilweise in den Kitas gekommen, jedoch sollte auch hier schon vorsorglich eine entsprechende Regelung geschaffen werden.

Diese Neuregelung soll nicht dazu dienen, künftig mehrere Betreuungsplätze zu kündigen. Ziel der Neuformulierung ist es, ein deutliches Signal hinsichtlich der Zusammenarbeit mit den Eltern und den Umgang untereinander zu geben.

Vergleichbare Regelungen sind auch in den Satzungen der Samtgemeinde Dahlenburg oder der Gemeinde Hohnstorf zu finden.

Beschlussempfehlung:

Der Änderung der Satzung wird zugestimmt.

Anlage(n):

- Synopse Satzungsänderung nachschulische Betreuung ab 01.02.2026

Synopse Satzungsänderung nachschulische Betreuung

Aktuelle Fassung ab 01.02.2024	Neue Fassung ab 01.02.2026
<p>Benutzungs- und Gebührensatzung der Samtgemeinde Gellersen für die nachschulische Betreuung an den Grundschulen, Kirchgellersen, Reppenstedt und Westergellersen</p> <p>Gemäß §§ 10, 11, 58 Abs.1 Nr. 5, 111 Abs. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Gellersen in seiner Sitzung am xx.xx.2023 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung beschlossen:</p> <p>§ 1 Allgemeines</p> <p>Die Samtgemeinde Gellersen bietet an den Grundschulstandorten Kirchgellersen, Reppenstedt und Westergellersen eine nachschulische Betreuung sowie eine anteilige Ferienbetreuung für die dort beschulten Kinder an. Diese Betreuungsangebote richten sich vorrangig an berufstätige Eltern und Erziehungsberechtigte, deren Arbeitszeit eine Kinderbetreuung erforderlich macht.</p> <p>Die Samtgemeinde Gellersen unterhält die nachschulische Betreuung als öffentliche Einrichtung. Für die Teilnahme an der Betreuung sind entsprechend den Regelungen dieser Satzung öffentlich-rechtliche Gebühren zu entrichten.</p> <p>Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in der nachschulischen Betreuung/Ferienbetreuung.</p>	<p>Benutzungs- und Gebührensatzung der Samtgemeinde Gellersen für die nachschulische Betreuung an den Grundschulen, Kirchgellersen, Reppenstedt und Westergellersen</p> <p>Gemäß §§ 10, 11, 58 Abs.1 Nr. 5, 111 Abs. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Gellersen in seiner Sitzung am 15.12.2026 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung beschlossen:</p> <p>§ 1 Allgemeines</p> <p>Die Samtgemeinde Gellersen bietet an den Grundschulstandorten Kirchgellersen, Reppenstedt und Westergellersen eine nachschulische Betreuung sowie eine anteilige Ferienbetreuung für die dort beschulten Kinder an. Diese Betreuungsangebote richten sich vorrangig an berufstätige Eltern und Erziehungsberechtigte, deren Arbeitszeit eine Kinderbetreuung erforderlich macht.</p> <p>Die Samtgemeinde Gellersen unterhält die nachschulische Betreuung als öffentliche Einrichtung. Für die Teilnahme an der Betreuung sind entsprechend den Regelungen dieser Satzung öffentlich-rechtliche Gebühren zu entrichten.</p> <p>Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in der nachschulischen Betreuung/Ferienbetreuung.</p>

§ 2

Aufgaben

- (1) Die Samtgemeinde Gellersen bietet an den Grundschulen Reppenstedt, Kirchgellersen und Westergellersen eine nachschulische Betreuung an. Abhängig von den Schulstandorten erfolgt die nachschulische Betreuung zu folgenden Zeiten:

Grundschule Reppenstedt:

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
15-17 Uhr 13-17 Uhr	13-15 Uhr 13-17 Uhr	15-17 Uhr	15-17 Uhr	13-15 Uhr 13-17 Uhr

Grundschule Kirchgellersen:

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
13-15 Uhr 13-16:30 Uhr	15-16:30 Uhr	15-16:30 Uhr	15-16:30 Uhr	13-15 Uhr 13-16:30 Uhr

Grundschule Westergellersen:

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
12:45-15 Uhr 12:45-16 Uhr	15-16 Uhr	15-16 Uhr	15-16 Uhr	12:45-15 Uhr 12:45-16 Uhr

- (2) Die Samtgemeinde Gellersen behält sich Änderungen des Betreuungsumfanges vor. Die nachschulische Betreuung wird in den Schulstandorten nur angeboten, wenn mindestens fünf verbindliche Anmeldungen für die jeweiligen Zeiten vorliegen.

§ 3

Gebührenpflichtige

Gebührenschuldner sind die gesetzlichen Vertreter bzw. Erziehungsberechtigten der Kinder. Falls eine andere Person als der gesetzliche Vertreter bzw. Erziehungsberechtigter das Kind angemeldet hat, ist Gebührenschuldner die

§ 2

Aufgaben

- (1) Die Samtgemeinde Gellersen bietet an den Grundschulen Reppenstedt, Kirchgellersen und Westergellersen eine nachschulische Betreuung an. Abhängig von den Schulstandorten erfolgt die nachschulische Betreuung zu folgenden Zeiten:

Grundschule Reppenstedt:

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
14:45-17 Uhr 12:45-17 Uhr	12:45-15 Uhr 12:45-17 Uhr	14:45-17 Uhr	14:45-17 Uhr	12:45-15 Uhr 12:45-17 Uhr

Grundschule Kirchgellersen:

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
13-15 Uhr 13-16:30 Uhr	15-16:30 Uhr	15-16:30 Uhr	15-16:30 Uhr	13-15 Uhr 13-16:30 Uhr

Grundschule Westergellersen:

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
12:45-15 Uhr 12:45-16 Uhr	15-16 Uhr	15-16 Uhr	15-16 Uhr	12:45-15 Uhr 12:45-16 Uhr

- (2) Die Samtgemeinde Gellersen behält sich Änderungen des Betreuungsumfanges vor. Die nachschulische Betreuung wird in den Schulstandorten nur angeboten, wenn mindestens fünf verbindliche Anmeldungen für die jeweiligen Zeiten vorliegen.

§ 3

Gebührenpflichtige

Gebührenschuldner sind die gesetzlichen Vertreter bzw. Erziehungsberechtigten der Kinder. Falls eine andere Person als der gesetzliche Vertreter bzw. Erziehungsberechtigter das Kind angemeldet hat, ist Gebührenschuldner die

<p>anmeldende Person. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.</p>	<p>anmeldende Person. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.</p>
<p>§ 4 Erhebungszeitraum, Gebührenpflicht</p> <p>(1) Erhebungszeitraum für die Gebühr für die nachschulische Betreuung ist das jeweilige Schuljahr. Gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 NSchG, beginnt das Schuljahr am 1. August jeden Jahres und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Für die Inanspruchnahme der nachschulischen Betreuung sind beginnend mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuung monatliche Gebühren zu zahlen. Erfolgt die Aufnahme des Kindes in die nachschulische Betreuung vor dem 15. des jeweiligen Monats bzw. wird das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats abgemeldet, sind die Monatsgebühren in voller Höhe zu zahlen. Bei Abmeldung vor dem 15. des jeweiligen Monats bzw. bei Eintritt nach dem 15. des jeweiligen Monats sind die hälftigen Monatsgebühren zu zahlen.</p> <p>(2) Erhebungszeitraum für die anteiligen Ferientags- sowie Brückentagsbetreuung sind die durch das Land Niedersachsen bestimmten Schulferien/ Brückentage. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme in die Ferienbetreuung/ Brückentagsbetreuung.</p> <p>(3) Über die Höhe der Ferienbetreuung/Brückentagsbetreuung ergeht ein gesonderter Bescheid. Die Gebühr ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Gebührenbescheides zu entrichten.</p> <p>(4) Die Gebühren sind auch während den Schließzeiten grundsätzlich durchgehend zu zahlen.</p> <p>Bei den Schließzeiten, die nicht betreut werden, handelt es sich um die anteiligen niedersächsischen Schulferien, teilweise die Brückentage, sowie Fortbildungstage.</p>	<p>§ 4 Erhebungszeitraum, Gebührenpflicht</p> <p>(1) Erhebungszeitraum für die Gebühr für die nachschulische Betreuung ist das jeweilige Schuljahr. Gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 NSchG, beginnt das Schuljahr am 1. August jeden Jahres und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Für die Inanspruchnahme der nachschulischen Betreuung sind beginnend mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuung monatliche Gebühren zu zahlen. Erfolgt die Aufnahme des Kindes in die nachschulische Betreuung vor dem 15. des jeweiligen Monats bzw. wird das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats abgemeldet, sind die Monatsgebühren in voller Höhe zu zahlen. Bei Abmeldung vor dem 15. des jeweiligen Monats bzw. bei Eintritt nach dem 15. des jeweiligen Monats sind die hälftigen Monatsgebühren zu zahlen.</p> <p>(2) Erhebungszeitraum für die anteiligen Ferientags- sowie Brückentagsbetreuung sind die durch das Land Niedersachsen bestimmten Schulferien/ Brückentage. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme in die Ferienbetreuung/ Brückentagsbetreuung.</p> <p>(3) Über die Höhe der Ferienbetreuung/Brückentagsbetreuung ergeht ein gesonderter Bescheid. Die Gebühr ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Gebührenbescheides zu entrichten.</p> <p>(4) Die Gebühren sind auch während den Schließzeiten grundsätzlich durchgehend zu zahlen.</p> <p>Bei den Schließzeiten, die nicht betreut werden, handelt es sich um die anteiligen niedersächsischen Schulferien, teilweise die Brückentage, sowie Fortbildungstage und allgemeinen Unterrichtsausfall (z. B. wetterbedingt).</p>

<p>(5) Im Falle eines Reha- oder Kuraufenthaltes des angemeldeten Kindes sind die Gebühren für die ersten 14 Tage weiterhin in voller Höhe zu zahlen. Ab dem 15. Tag kann auf Antrag die Gebühr erlassen werden. Die Samtgemeinde Gellersen kann die Vorlage eines Attestes des behandelnden Arztes oder der Ärztin bzw. der Reha- oder Kureinrichtung verlangen.</p> <p>(6) Für Kinder, die am Mittagessen teilnehmen, wird ein Entgelt von zurzeit 4,20 € pro Essen durch den Caterer erhoben. Die durch die Mittagsverpflegung entstehenden Kosten sind direkt an das von der Samtgemeinde beauftragte Cateringunternehmen zu zahlen. Mit dem Caterer ist eine zu diesem Zweck gesonderte Vereinbarung abzuschließen. Über das Bezahlungs- system WebMenü können die jeweiligen Essen gemäß den WebMenü-Richtlinien vor- und abbestellt werden. Der zurzeit gültige Beitrag für das Mittagsessen wird durch das Cateringunternehmen regelmäßig überprüft und ggf. angepasst.</p>	<p>(5) Im Falle eines Reha- oder Kuraufenthaltes des angemeldeten Kindes sind die Gebühren für die ersten 14 Tage weiterhin in voller Höhe zu zahlen. Ab dem 15. Tag kann auf Antrag die Gebühr erlassen werden. Die Samtgemeinde Gellersen kann die Vorlage eines Attestes des behandelnden Arztes oder der Ärztin bzw. der Reha- oder Kureinrichtung verlangen.</p> <p>(6) Für Kinder, die am Mittagessen teilnehmen, wird ein Entgelt durch den Caterer erhoben. Die durch die Mittagsverpflegung entstehenden Kosten sind direkt an das von der Samtgemeinde beauftragte Cateringunternehmen zu zahlen. Mit dem Caterer ist eine zu diesem Zweck gesonderte Vereinbarung abzuschließen. Über das Bezahlungs- system WebMenü können die jeweiligen Essen gemäß den WebMenü-Richtlinien vor- und abbestellt werden. Der zurzeit gültige Beitrag für das Mittagsessen wird durch das Cateringunternehmen regelmäßig überprüft und ggf. angepasst.</p>
<p>§ 5</p> <p>Anmeldung</p> <p>(1) Eine Anmeldung zur Teilnahme an der nachschulischen Betreuung kann erstmalig zum Eintritt in die erste Klasse/zum Schuljahresanfang erfolgen. Eine nachschulische Betreuung für die ersten Klassen beginnt erst mit dem Ganztagsbetrieb an den jeweiligen Grundschulen der Samtgemeinde Gellersen. Die Anmeldung gilt durchgängig bis zum Austritt aus der 4. Klasse, mit Beginn der nds. Sommerferien, sofern keine vorherige Kündigung vorliegt.</p> <p>(2) Die Platzvergabe für die nachschulische Betreuung erfolgt auf der Grundlage sozialer Kriterien. Die Samtgemeinde Gellersen behält sich vor, einen Nachweis über den Betreuungsbedarf zu fordern.</p>	<p>§ 5</p> <p>Anmeldung</p> <p>(1) Eine Anmeldung zur Teilnahme an der nachschulischen Betreuung kann erstmalig zum Eintritt in die erste Klasse/zum Schuljahresanfang erfolgen. Sie muss mindestens einen Monat vor beantragtem Betreuungsbeginn der Samtgemeinde Gellersen vorliegen. Eine nachschulische Betreuung für die ersten Klassen beginnt erst mit dem Ganztagsbetrieb an den jeweiligen Grundschulen der Samtgemeinde Gellersen. Die Anmeldung gilt durchgängig bis zum 31.07. des Jahres, in dem die 4. Klasse vollendet wurde (sofern keine vorherige Kündigung vorliegt).</p> <p>(2) Die Platzvergabe für die nachschulische Betreuung erfolgt auf der Grundlage sozialer Kriterien. Die Samtgemeinde Gellersen behält sich vor, einen Nachweis über den Betreuungsbedarf zu fordern.</p>

<p>(3) Die Wochentage, an denen das Kind betreut werden soll, sind bei der Anmeldung für die nachschulische Betreuung für das gesamte Schuljahr verbindlich festzulegen. Änderungen sind im Einzelfall nur zum Schulhalbjahr möglich und müssen spätestens einen Monat vor Ende des Schulhalbjahres bei der Samtgemeinde Gellersen schriftlich eingehen.</p> <p>(4) In Fällen, in denen ein Kind erst im Laufe des Schuljahres in den Schulbezirk der Samtgemeinde Gellersen zieht oder sofern sich Veränderungen der persönlichen Lebensumstände unterjährig ergeben, ist eine Anmeldung zur Teilnahme an der nachschulischen Betreuung, bzw. eine Änderung der Betreuungszeiten auch während des laufenden Schuljahres im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten möglich. Zum Beginn der Gebührenpflicht gilt hier § 4 Abs. 1.</p>	<p>(3) Die Wochentage, an denen das Kind betreut werden soll, sind bei der Anmeldung für die nachschulische Betreuung für das gesamte Schuljahr verbindlich festzulegen. Änderungen sind im Einzelfall nur zum Schulhalbjahr möglich und müssen spätestens einen Monat vor Ende des Schulhalbjahres bei der Samtgemeinde Gellersen schriftlich eingehen.</p> <p>(4) In Fällen, in denen ein Kind erst im Laufe des Schuljahres in den Schulbezirk der Samtgemeinde Gellersen zieht oder sofern sich Veränderungen der persönlichen Lebensumstände unterjährig ergeben, ist eine Anmeldung zur Teilnahme an der nachschulischen Betreuung, bzw. eine Änderung der Betreuungszeiten auch während des laufenden Schuljahres im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten möglich. Zum Beginn der Gebührenpflicht gilt hier § 4 Abs. 1.</p>
<p>§ 6</p> <p>Abmeldung</p> <p>(1) Eine Abmeldung von der nachschulischen Betreuung erfolgt gem. § 5 Abs. 1 automatisch zum Ende des 4. Schuljahres, mit Beginn der nds. Sommerferien, wenn keine schriftliche Änderung des Betreuungsumfangs vorliegt.</p> <p>(2) Eine Abmeldung von der nachschulischen Betreuung ist jeweils zum Schulhalbjahr bis 31.01., bzw. Schuljahresende, mit Beginn der nds. Sommerferien, möglich. Die Abmeldung ist schriftlich zu erfolgen und muss mit einer Frist von einem Monat zum Schulhalbjahresende oder Schuljahresende bei der Samtgemeinde Gellersen eingehen. Zum Ende der Gebührenpflicht gilt hier § 4 Abs. 1.</p> <p>Die gesetzlichen Vertreter, bzw. Erziehungsberechtigten können den nachschulischen Betreuungsplatz zum Ende des laufenden Monats außerordentlich kündigen</p>	<p>§ 6</p> <p>Abmeldung</p> <p>(1) Eine Abmeldung von der nachschulischen Betreuung erfolgt gem. § 5 Abs. 1 automatisch zum 31.07. des Jahres, in dem die 4 Klasse vollendet wurde (sofern keine schriftliche Änderung des Betreuungsumfangs vorliegt).</p> <p>(2) Eine Abmeldung von der nachschulischen Betreuung ist jeweils zum Schulhalbjahr bis 31.01. bzw. Schuljahresende bis 31.07. möglich. Die Abmeldung hat schriftlich zu erfolgen und muss mit einer Frist von einem Monat zum Schulhalbjahresende oder Schuljahresende bei der Samtgemeinde Gellersen eingehen. Zum Ende der Gebührenpflicht gilt hier § 4 Abs. 1.</p> <p>Die gesetzlichen Vertreter, bzw. Erziehungsberechtigten können den nachschulischen Betreuungsplatz zum Ende des laufenden Monats außerordentlich kündigen</p>

<p>a) bei Abmeldung des Hauptwohnsitzes des Kindes innerhalb des Schulbezirks und einen damit verbundenen Schulwechsel,</p> <p>b) Veränderung der persönlichen Lebensumstände</p> <p>(3) Wird ein Kind zum Ende eines Schuljahres bei der nachschulischen Betreuung abgemeldet, ist eine Wiederaufnahme im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten erst zum 01. November des darauffolgenden Schuljahres möglich.</p>	<p>a) bei Abmeldung des Hauptwohnsitzes des Kindes innerhalb des Schulbezirks und einen damit verbundenen Schulwechsel,</p> <p>b) Veränderung der persönlichen Lebensumstände</p> <p>(3) Wird ein Kind zum Ende eines Schuljahres bei der nachschulischen Betreuung abgemeldet, ist eine Wiederaufnahme im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten erst zum 01. November des darauffolgenden Schuljahres möglich.</p>																																																																																																
<p>§7 Gebühren</p> <p>(1) Von den Gebührenpflichtigen sind für die nachschulische Betreuung monatlich, unabhängig von den in Anspruch genommenen Tagen, folgende Gebühren zu zahlen:</p> <p>Grundschule Reppenstedt</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Tage pro Woche</th><th>Montag GTS 15-17 Uhr</th><th>Dienstag 13-17 Uhr</th><th>Mittwoch GTS 15-17 Uhr</th><th>Donnerstag GTS 15-17 Uhr</th><th>Freitag 13-17 Uhr</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Kosten pro Monat</td><td>28,00 €</td><td>56,00 €</td><td>28,00 €</td><td>28,00 €</td><td>56,00 €</td></tr> <tr> <td>Tage pro Woche</td><td></td><td>13-15 Uhr</td><td></td><td></td><td>13-15 Uhr</td></tr> <tr> <td>Kosten pro Monat</td><td></td><td>28,00 €</td><td></td><td></td><td>28,00 €</td></tr> </tbody> </table> <p>Grundschule Kirchgellersen</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Tage pro Woche</th><th>Montag 13-16:30 Uhr</th><th>Dienstag GTS 15-16:30 Uhr</th><th>Mittwoch GTS 15-16:30 Uhr</th><th>Donnerstag GTS 15-16:30 Uhr</th><th>Freitag 13-16:30 Uhr</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Kosten pro Monat</td><td>49,00 €</td><td>21,00 €</td><td>21,00 €</td><td>21,00 €</td><td>49,00 €</td></tr> <tr> <td>Tage pro Woche</td><td>13-15 Uhr</td><td></td><td></td><td></td><td>13-15 Uhr</td></tr> <tr> <td>Kosten pro Monat</td><td>28,00 €</td><td></td><td></td><td></td><td>28,00 €</td></tr> </tbody> </table>	Tage pro Woche	Montag GTS 15-17 Uhr	Dienstag 13-17 Uhr	Mittwoch GTS 15-17 Uhr	Donnerstag GTS 15-17 Uhr	Freitag 13-17 Uhr	Kosten pro Monat	28,00 €	56,00 €	28,00 €	28,00 €	56,00 €	Tage pro Woche		13-15 Uhr			13-15 Uhr	Kosten pro Monat		28,00 €			28,00 €	Tage pro Woche	Montag 13-16:30 Uhr	Dienstag GTS 15-16:30 Uhr	Mittwoch GTS 15-16:30 Uhr	Donnerstag GTS 15-16:30 Uhr	Freitag 13-16:30 Uhr	Kosten pro Monat	49,00 €	21,00 €	21,00 €	21,00 €	49,00 €	Tage pro Woche	13-15 Uhr				13-15 Uhr	Kosten pro Monat	28,00 €				28,00 €	<p>§7 Gebühren</p> <p>(1) Von den Gebührenpflichtigen sind für die nachschulische Betreuung monatlich, unabhängig von den in Anspruch genommenen Tagen, folgende Gebühren zu zahlen:</p> <p>Grundschule Reppenstedt</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Tage pro Woche</th><th>Montag GTS 14:45-17 Uhr</th><th>Dienstag 12:45-17 Uhr</th><th>Mittwoch GTS 14:45-17 Uhr</th><th>Donnerstag GTS 14:45-17 Uhr</th><th>Freitag 12:45-17 Uhr</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Kosten pro Monat</td><td>31,50 €</td><td>59,50 €</td><td>31,50 €</td><td>31,50 €</td><td>59,50 €</td></tr> <tr> <td>Tage pro Woche</td><td></td><td>12:45-15 Uhr</td><td></td><td></td><td>12:45-15 Uhr</td></tr> <tr> <td>Kosten pro Monat</td><td></td><td>31,50 €</td><td></td><td></td><td>31,50 €</td></tr> </tbody> </table> <p>Grundschule Kirchgellersen</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Tage pro Woche</th><th>Montag 13-16:30 Uhr</th><th>Dienstag GTS 15-16:30 Uhr</th><th>Mittwoch GTS 15-16:30 Uhr</th><th>Donnerstag GTS 15-16:30 Uhr</th><th>Freitag 13-16:30 Uhr</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Kosten pro Monat</td><td>49,00 €</td><td>21,00 €</td><td>21,00 €</td><td>21,00 €</td><td>49,00 €</td></tr> <tr> <td>Tage pro Woche</td><td>13-15 Uhr</td><td></td><td></td><td></td><td>13-15 Uhr</td></tr> <tr> <td>Kosten pro Monat</td><td>28,00 €</td><td></td><td></td><td></td><td>28,00 €</td></tr> </tbody> </table>	Tage pro Woche	Montag GTS 14:45-17 Uhr	Dienstag 12:45-17 Uhr	Mittwoch GTS 14:45-17 Uhr	Donnerstag GTS 14:45-17 Uhr	Freitag 12:45-17 Uhr	Kosten pro Monat	31,50 €	59,50 €	31,50 €	31,50 €	59,50 €	Tage pro Woche		12:45-15 Uhr			12:45-15 Uhr	Kosten pro Monat		31,50 €			31,50 €	Tage pro Woche	Montag 13-16:30 Uhr	Dienstag GTS 15-16:30 Uhr	Mittwoch GTS 15-16:30 Uhr	Donnerstag GTS 15-16:30 Uhr	Freitag 13-16:30 Uhr	Kosten pro Monat	49,00 €	21,00 €	21,00 €	21,00 €	49,00 €	Tage pro Woche	13-15 Uhr				13-15 Uhr	Kosten pro Monat	28,00 €				28,00 €
Tage pro Woche	Montag GTS 15-17 Uhr	Dienstag 13-17 Uhr	Mittwoch GTS 15-17 Uhr	Donnerstag GTS 15-17 Uhr	Freitag 13-17 Uhr																																																																																												
Kosten pro Monat	28,00 €	56,00 €	28,00 €	28,00 €	56,00 €																																																																																												
Tage pro Woche		13-15 Uhr			13-15 Uhr																																																																																												
Kosten pro Monat		28,00 €			28,00 €																																																																																												
Tage pro Woche	Montag 13-16:30 Uhr	Dienstag GTS 15-16:30 Uhr	Mittwoch GTS 15-16:30 Uhr	Donnerstag GTS 15-16:30 Uhr	Freitag 13-16:30 Uhr																																																																																												
Kosten pro Monat	49,00 €	21,00 €	21,00 €	21,00 €	49,00 €																																																																																												
Tage pro Woche	13-15 Uhr				13-15 Uhr																																																																																												
Kosten pro Monat	28,00 €				28,00 €																																																																																												
Tage pro Woche	Montag GTS 14:45-17 Uhr	Dienstag 12:45-17 Uhr	Mittwoch GTS 14:45-17 Uhr	Donnerstag GTS 14:45-17 Uhr	Freitag 12:45-17 Uhr																																																																																												
Kosten pro Monat	31,50 €	59,50 €	31,50 €	31,50 €	59,50 €																																																																																												
Tage pro Woche		12:45-15 Uhr			12:45-15 Uhr																																																																																												
Kosten pro Monat		31,50 €			31,50 €																																																																																												
Tage pro Woche	Montag 13-16:30 Uhr	Dienstag GTS 15-16:30 Uhr	Mittwoch GTS 15-16:30 Uhr	Donnerstag GTS 15-16:30 Uhr	Freitag 13-16:30 Uhr																																																																																												
Kosten pro Monat	49,00 €	21,00 €	21,00 €	21,00 €	49,00 €																																																																																												
Tage pro Woche	13-15 Uhr				13-15 Uhr																																																																																												
Kosten pro Monat	28,00 €				28,00 €																																																																																												

Grundschule Westergellersen						Grundschule Westergellersen					
Tage pro Woche	Montag 12:45-16 Uhr	Dienstag GTS 15-16 Uhr	Mittwoch GTS 15-16 Uhr	Donnerstag GTS 15-16 Uhr	Freitag 12:45-16 Uhr	Tage pro Woche	Montag 12:45-16 Uhr	Dienstag GTS 15-16 Uhr	Mittwoch GTS 15-16 Uhr	Donnerstag GTS 15-16 Uhr	Freitag 12:45-16 Uhr
Kosten pro Monat	45,50 €	14,00 €	14,00 €	14,00 €	45,50 €	Kosten pro Monat	45,50 €	14,00 €	14,00 €	14,00 €	45,50 €
Tage pro Woche	12:45-15 Uhr				12:45-15 Uhr	Tage pro Woche	12:45-15 Uhr				12:45-15 Uhr
Kosten pro Monat	31,50 €				31,50 €	Kosten pro Monat	31,50 €				31,50 €

□

(2) Die Gebühr für die Ferienbetreuung/Brückentagsbetreuung beträgt je nach Betreuungsumfang, halbtags von 8:00 - 13:00 Uhr 10,00 Euro bzw. ganztags von 8:00 - 16:00 Uhr 16,00 Euro pro Betreuungstag, exklusiv der Kosten für das Mittagessen.	(2) Die Gebühr für die Ferienbetreuung/Brückentagsbetreuung beträgt je nach Betreuungsumfang, halbtags von 8:00 - 13:00 Uhr 10,00 Euro bzw. ganztags von 8:00 - 16:00 Uhr 16,00 Euro pro Betreuungstag, exklusiv der Kosten für das Mittagessen.
(3) Kosten für besondere Aktivitäten/Eintritte sind gesondert zu zahlen und werden nach den tatsächlich anfallenden Kosten abgerechnet.	(3) Kosten für besondere Aktivitäten/Eintritte sind gesondert zu zahlen und werden nach den tatsächlich anfallenden Kosten abgerechnet.

§ 8 Ferienbetreuung und Brückentagsbetreuung	§ 8 Ferienbetreuung und Brückentagsbetreuung
(1) Die Ferienbetreuung, sowie die Betreuung an den Brückentagen dient der Betreuung von Kindern aus der Samtgemeinde Gellersen, die eine der drei oben genannten Grundschulen besuchen.	(1) Die Ferienbetreuung, sowie die Betreuung an den Brückentagen dient der Betreuung von Kindern aus der Samtgemeinde Gellersen, die eine der drei oben genannten Grundschulen besuchen.
(2) An den Ferienbetreuungs- und Brückentagen findet eine Betreuung nur statt, wenn mindestens jeweils 10 Kinder verbindlich angemeldet sind.	(2) An den Ferienbetreuungs- und Brückentagen findet eine Betreuung nur statt, wenn mindestens jeweils 10 Kinder verbindlich angemeldet sind.
(3) In den nds. Ferien- und Brückentagen findet von Montag bis Freitag (längstens von 8:00 - 16:00 Uhr) eine Betreuung für die Grundschüler der 1. bis 4. Klassen statt. Es steht nur eine begrenzte Anzahl an Plätzen zur Verfügung. Diese Plätze werden vorzugsweise an die Kinder vergeben, die auch während der Schulzeit die nachschulische Betreuung in Anspruch nehmen. Gastkinder, die eine der o. g. Grundschulen der Samtgemeinde	(3) In den nds. Ferien- und Brückentagen findet von Montag bis Freitag (längstens von 8:00 - 16:00 Uhr) eine Betreuung für die Grundschüler der 1. bis 4. Klassen statt. Es steht nur eine begrenzte Anzahl an Plätzen zur Verfügung. Diese Plätze werden vorzugsweise an die Kinder vergeben, die auch während der Schulzeit die nachschulische Betreuung in Anspruch nehmen. Gastkinder, die eine der o. g. Grundschulen der Samtgemeinde

<p>besuchen, allerdings keine nachschulische Betreuung in Anspruch nehmen, können nur dann aufgenommen werden, wenn freie Plätze zur Verfügung stehen.</p> <p>Das Ferienangebot umfasst bis zu 7 Wochen im Schuljahr. Diese sind wie folgt aufgeteilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • bis zu zwei Wochen in den Osterferien • bis zu drei Wochen in den Sommerferien und • bis zu einer Woche in den Herbstferien • bis zu einer Woche im neuen Jahr <p>Die Zeugnisferien am Ende eines Schulhalbjahres werden betreut.</p> <p>Zwischen Weihnachten und Neujahr findet keine Ferienbetreuung statt.</p> <p>(4) Die genauen Termine sowie der Ort der Ferienbetreuung werden rechtzeitig mit Beginn des Anmeldeverfahrens bekannt gegeben. Die Anmeldefristen für die jeweiligen Ferienbetreuungen enden drei Wochen vor Ferienbeginn.</p> <p>(5) Sollte ein Kind an der Ferienbetreuung kurzfristig aus gesundheitlichen oder anderen Gründen nicht teilnehmen können, müssen Ferienbetreuungskosten dennoch vollständig gezahlt werden.</p> <p>§ 9 Fälligkeit</p> <p>Über die Höhe der Gebühren für die nachschulische Betreuung und der Ferienbetreuung wird ein schriftlicher Bescheid erteilt. Die Gebühren sind zum 15. des jeweiligen Monats an die Samtgemeinde Gellersen zu überweisen. Die Gebühr kann grundsätzlich über die Teilnahme am SEPA-Verfahren von</p>	<p>besuchen, allerdings keine nachschulische Betreuung in Anspruch nehmen, können nur dann aufgenommen werden, wenn freie Plätze zur Verfügung stehen.</p> <p>Das Ferienangebot umfasst bis zu 7 Wochen im Schuljahr. Diese sind wie folgt aufgeteilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • bis zu zwei Wochen in den Osterferien • bis zu drei Wochen in den Sommerferien und • bis zu einer Woche in den Herbstferien • bis zu einer Woche im neuen Jahr <p>Die Zeugnisferien am Ende eines Schulhalbjahres werden in der Regel betreut.</p> <p>Zwischen Weihnachten und Neujahr findet keine Ferienbetreuung statt.</p> <p>(4) Die genauen Termine sowie der Ort der Ferienbetreuung werden rechtzeitig mit Beginn des Anmeldeverfahrens bekannt gegeben. Die Anmeldefristen für die jeweiligen Ferienbetreuungen enden drei Wochen vor Ferienbeginn.</p> <p>(5) Sollte ein Kind an der Ferienbetreuung kurzfristig aus gesundheitlichen oder anderen Gründen nicht teilnehmen können, müssen Ferienbetreuungskosten dennoch vollständig gezahlt werden.</p> <p>§ 9 Fälligkeit</p> <p>Über die Höhe der Gebühren für die nachschulische Betreuung und der Ferienbetreuung wird ein schriftlicher Bescheid erteilt. Die Gebühren sind zum 15. des jeweiligen Monats an die Samtgemeinde Gellersen zu überweisen. Die Gebühr kann grundsätzlich über die Teilnahme am SEPA-Verfahren von</p>
--	--

<p>der Samtgemeinde Gellersen zum 15. des jeweiligen Monats per Lastschrift eingezogen werden.</p> <p>§ 10</p> <p>Ausschluss von der Betreuung</p> <p>(1) Die Samtgemeinde kann ein Kind vom weiteren Besuch der nachschulischen Betreuung, sowie der Ferienbetreuung zunächst zeitlich begrenzt, eventuell auch auf Dauer ausschließen, wenn das Kind</p> <ul style="list-style-type: none"> a) erhebliche Erziehungsschwierigkeiten bereitet und durch ein Verbleiben in der nachschulischen Betreuung nach Ausschöpfung aller pädagogischer Maßnahmen eine unzumutbare Belastung entsteht, b) bei wiederholten Verstößen gegen diese Satzung, c) ein Gebührenrückstand von mehr als 2 Monaten aufweist. <p>(2) Die Eltern und Erziehungsberechtigten verpflichten sich bereits bei dem Verdacht auf eine ansteckende Krankheit des Kindes oder bei Ungezieferbefall, insbesondere bei Krankheiten nach § 34 Infektionsschutzgesetz, die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der nachschulischen Betreuung unverzüglich zu informieren und das erkrankte Kind nicht in die nachschulische Betreuung/ Ferienbetreuung zu entsenden. Bei Wiederaufnahme des Besuchs der nachschulischen Betreuung/Ferienbetreuung kann eine ärztliche Bescheinigung verlangt werden. Im Zweifelsfall behält sich die Samtgemeinde vor, ein erkranktes Kind vom Besuch der nachschulischen Betreuung/Ferienbetreuung auszuschließen.</p>	<p>der Samtgemeinde Gellersen zum 15. des jeweiligen Monats per Lastschrift eingezogen werden.</p> <p>§ 10</p> <p>Ausschluss von der Betreuung</p> <p>(1) Die Samtgemeinde kann ein Kind vom weiteren Besuch der nachschulischen Betreuung, sowie der Ferienbetreuung zunächst zeitlich begrenzt, eventuell auch auf Dauer ausschließen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> a) durch das Verhalten des Kindes oder der Erziehungsberechtigten für die nachschulische Betreuung nach Ausschöpfung aller pädagogischen Maßnahmen eine unzumutbare Belastung entsteht, b) bei wiederholten Verstößen gegen diese Satzung, c) ein Gebührenrückstand von mehr als 2 Monaten besteht, d) mehrmals nicht rechtzeitig nach Beendigung der Betreuungszeit abgeholt wurde. <p>(2) Die Eltern und Erziehungsberechtigten verpflichten sich bereits bei dem Verdacht auf eine ansteckende Krankheit des Kindes oder bei Ungezieferbefall, insbesondere bei Krankheiten nach § 34 Infektionsschutzgesetz, die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der nachschulischen Betreuung unverzüglich zu informieren und das erkrankte Kind nicht in die nachschulische Betreuung/Ferienbetreuung zu entsenden. Bei Wiederaufnahme des Besuchs der nachschulischen Betreuung/Ferienbetreuung kann eine ärztliche Bescheinigung verlangt werden. Im Zweifelsfall behält sich die Samtgemeinde vor, ein erkranktes Kind vom Besuch der nachschulischen Betreuung/Ferienbetreuung auszuschließen.</p>
---	--

<p>§ 11</p> <p>Gebührenermäßigungen</p> <p>(1) Nehmen im gleichen Zeitraum mehrere Kinder eines Haushaltes an der nachschulischen Betreuung/Ferienbetreuung teil, ist lediglich für das älteste Kind der volle Beitrag zu zahlen, für das 2. Kind 50 % des Beitrages. Für jedes weitere Kind ist die nachschulische Betreuung sowie die Ferienbetreuung kostenlos.</p> <p>(2) Die Kosten für die Verpflegung sind unabhängig von einer teilweisen bzw. vollständigen Ermäßigung der Betreuungsgebühr in voller Höhe an das Cateringunternehmen zu entrichten.</p> <p>(3) Nach der Gebührenfestsetzung besteht die Möglichkeit, eine Überprüfung des Elternbeitrages für die Betreuungsgebühren nach § 90 Abs. 3 und Abs. 4 SGB VIII auf Zumutbarkeit zu beantragen. Der Antrag ist beim Landkreis Lüneburg, Fachdienst Jugendhilfe und Sport, zu stellen.</p> <p>Es besteht ebenfalls die Möglichkeit, eine Überprüfung des Elternbeitrages für das Mittagessen auf Zumutbarkeit zu beantragen. Der Antrag ist beim Landkreis Lüneburg, Bildungs- und Teilhabebüro, zu stellen oder für Sozialhilfeempfänger/Asylbewerber beim zuständigen Sozialamt.</p> <p>§ 12</p> <p>Schülerbeförderung</p> <p>Die Samtgemeinde Gellersen übernimmt keine Gewähr für eine Schülerbeförderung nach Ende der nachschulischen Betreuung bzw. der Ferienbetreuung.</p> <p>Die Sorgeberechtigten tragen die Verantwortung für die Kinder auf dem Weg zur und von der nachschulischen Betreuung bzw. Ferienbetreuung.</p>	<p>§ 11</p> <p>Gebührenermäßigungen</p> <p>(1) Nehmen im gleichen Zeitraum mehrere Kinder eines Haushaltes an der nachschulischen Betreuung/Ferienbetreuung teil, ist lediglich für das älteste Kind der volle Beitrag zu zahlen, für das 2. Kind 50 % des Beitrages. Für jedes weitere Kind ist die nachschulische Betreuung sowie die Ferienbetreuung kostenlos.</p> <p>(2) Die Kosten für die Verpflegung sind unabhängig von einer teilweisen bzw. vollständigen Ermäßigung der Betreuungsgebühr in voller Höhe an das Cateringunternehmen zu entrichten.</p> <p>(3) Nach der Gebührenfestsetzung besteht die Möglichkeit, eine Überprüfung des Elternbeitrages für die Betreuungsgebühren nach § 90 Abs. 3 und Abs. 4 SGB VIII auf Zumutbarkeit zu beantragen. Der Antrag ist beim Landkreis Lüneburg, Fachdienst Jugendhilfe und Sport, zu stellen.</p> <p>Es besteht ebenfalls die Möglichkeit, eine Überprüfung des Elternbeitrages für das Mittagessen auf Zumutbarkeit zu beantragen. Der Antrag ist beim Landkreis Lüneburg, Bildungs- und Teilhabebüro, zu stellen oder für Sozialhilfeempfänger/Asylbewerber beim zuständigen Sozialamt.</p> <p>§ 12</p> <p>Schülerbeförderung</p> <p>Die Samtgemeinde Gellersen übernimmt keine Gewähr für eine Schülerbeförderung nach Ende der nachschulischen Betreuung bzw. der Ferienbetreuung.</p> <p>Die Sorgeberechtigten tragen die Verantwortung für die Kinder auf dem Weg zur und von der nachschulischen Betreuung bzw. Ferienbetreuung.</p>
---	---

§ 13
Allgemeines

Für Beschädigungen oder den Verlust von Kleidungsstücken oder mitgebrachten Gegenständen haftet die Samtgemeinde Gellersen nicht.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.02.2024 in Kraft.

Reppenstedt, den 19.12.2023

Steffen Gärtner
Samtgemeindebürgermeister

§ 13
Allgemeines

Für Beschädigungen oder den Verlust von Kleidungsstücken oder mitgebrachten Gegenständen haftet die Samtgemeinde Gellersen nicht.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.02.2026 in Kraft.

Somit ist die Benutzungs- und Gebührensatzung der Samtgemeinde Gellersen für die nachschulische Betreuung an den Grundschulen Kirchgellersen, Reppenstedt und Westergellersen vom 19.12.2023 außer Kraft gesetzt.

Reppenstedt, den 15.12.2025

Steffen Gärtner
Samtgemeindebürgermeister



Verantwortlich: Andre Theile
Amt: Amt für Kinder, Jugend und Senioren

S I T Z U N G S V O R L A G E

S/X/488

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich
Ausschuss für Kinder, Jugend, Soziales, Senioren, Partnerschaften und Kultur	20.08.2025	12	ja
Samtgemeindeausschuss	25.08.2025		nein
Samtgemeinderat			ja

Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Samtgemeinde Gellersen für die Kindertagesstätten in der Trägerschaft der Samtgemeinde Gellersen (Kita-Satzung)

Sachverhalt:

Der § 2 der Kita-Satzung soll um weitere Kündigungsmöglichkeiten und Pflichten der Personensorgeberechtigten ergänzt werden.

Der Abs. 1 soll um den Verstoß gegen die festgelegte Betreuungszeit ergänzt werden. Wird ein betreutes Kind nicht innerhalb der festgelegten Betreuungszeit abgeholt, stellt dies regelmäßig einen zusätzlichen Mehraufwand für die Beschäftigten dar. Zu vergleichbaren Vorfällen ist es bereits gekommen. Die Beschäftigten müssen bei verspäteten Abholungen ihren Feierabend verschieben. Gleichzeitig mangelt es an einer entsprechenden Verlässlichkeit seitens der Sorgeberechtigten. Dem soll durch die Aufnahme des Buchstabens a) („mehrmais nicht rechtzeitig nach Beendigung der Betreuungszeit abgeholt wurde“) entgegengewirkt werden.

Darüber hinaus wird aus dem ehemaligen Buchstaben a) in abgewandelter Form der Buchstabe b). Eine Kündigung stellt nunmehr nicht alleine auf das Verhalten des Kindes, sondern auch auf das Verhalten der Sorgeberechtigten ab. In der jüngsten Vergangenheit ist es zu teilweise respektlosem Verhalten gegenüber den Beschäftigten in den Einrichtungen gekommen. Neben Beleidigungen („Sie sind inkompotent“, „Was machen Sie für einen Mist“...) sehen sich die päd. Mitarbeiter/innen auch lautstarken und drohenden Gebärden ausgesetzt. Dies hat u. a. beim päd. Personal zu Zusammenbrüchen und Tränen geführt. Ein derartiges Verhalten gegenüber dem pädagogischen Personal sollte nicht weiter toleriert werden. Zudem schadet es der Erziehungspartnerschaft und erschwert in der Folge die weitere Zusammenarbeit. Entsprechend wurde die Regelung ergänzt.

Darüber hinaus wurden im Absatz 3 die Pflichten der Personensorgeberechtigten entsprechend ergänzt und festgehalten.

Die Neuregelung soll nicht dazu dienen, künftig mehrere Kita-Plätze zu kündigen. Ziel der Neuformulierung ist es, ein deutliches Signal hinsichtlich der Zusammenarbeit mit den Eltern und den Umgang untereinander zu regeln.

Vergleichbare Regelungen sind auch in den Satzungen der Samtgemeinde Dahlenburg oder der Gemeinde Hohnstorf zu finden.

Darüber hinaus wurden weitere redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Beschlussempfehlung:

Der Änderung der Satzung wird zugestimmt.

Anlage(n):

- Synopse Kita-Satzung

Benutzungs- und Gebührensatzung der Samtgemeinde Gellersen für die Kindertagesstätten in der Trägerschaft der Samtgemeinde Gellersen	Benutzungs- und Gebührensatzung der Samtgemeinde Gellersen für die Kindertagesstätten in der Trägerschaft der Samtgemeinde Gellersen
<p>Aufgrund der §§ 10, 11, 58 Abs. 1, Nr. 5 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG, jeweils in der zurzeit gültigen Fassung) hat der Rat der Samtgemeinde in seiner Sitzung am 18.12.2023 die folgende Satzung beschlossen:</p>	<p>Aufgrund der §§ 10, 11, 58 Abs. 1, Nr. 5 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG, jeweils in der zurzeit gültigen Fassung) hat der Rat der Samtgemeinde in seiner Sitzung am 18.12.2023 die folgende Satzung beschlossen:</p>
<p>Inkl. 1. Änderungssatzung vom 17.06.2024, Inkrafttreten am 01.08.2024 Inkl. 2. Änderungssatzung vom 17.12.2024, Inkrafttreten am 01.01.2025</p>	<p>Inkl. 1. Änderungssatzung vom 17.06.2024, Inkrafttreten am 01.08.2024 Inkl. 2. Änderungssatzung vom 17.12.2024, Inkrafttreten am 01.01.2025</p>
<p>§ 1 Aufgabe, Aufnahme und Abmeldung</p> <p>(1) Die Samtgemeinde Gellersen unterhält Tageseinrichtungen für Kinder (Krippen und Kindergärten). Die Tageseinrichtungen dienen der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern. Sie haben einen eigenen Erziehungs- und Bildungsauftrag, sie ergänzen und unterstützen die Erziehung und Förderung der Kinder in der Familie.</p> <p>(2) Aufgenommen werden grundsätzlich in Krippen Kleinkinder von der Vollendung des ersten Lebensjahres bis zum vollendeten dritten Lebensjahr, in Kindergärten Kinder von der Vollendung des dritten Lebensjahrs bis zur Einschulung, die ihren Hauptwohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Samtgemeinde Gellersen haben.</p> <p>(3) Die Platzvergabe erfolgt unter Berücksichtigung der individuellen sozialen und familiären Bedürfnisse des Kindes und der Sorgeberechtigten.</p>	<p>§ 1 Aufgabe, Aufnahme und Abmeldung</p> <p>(1) Die Samtgemeinde Gellersen unterhält Tageseinrichtungen für Kinder (Krippen und Kindergärten). Die Tageseinrichtungen dienen der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern. Sie haben einen eigenen Erziehungs- und Bildungsauftrag, sie ergänzen und unterstützen die Erziehung und Förderung der Kinder in der Familie.</p> <p>(2) Aufgenommen werden grundsätzlich in Krippen Kleinkinder von der Vollendung des ersten Lebensjahres bis zum vollendeten dritten Lebensjahr, in Kindergärten Kinder von der Vollendung des dritten Lebensjahrs bis zur Einschulung, die ihren Hauptwohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Samtgemeinde Gellersen haben.</p> <p>(3) Die Platzvergabe erfolgt unter Berücksichtigung der individuellen sozialen und familiären Bedürfnisse des Kindes und der Sorgeberechtigten.</p>

<p>(4) Kinder, die mindestens ein Jahr alt sind und eine Kindertageseinrichtung der Samtgemeinde Gellersen besuchen, müssen eine Masern-Schutzimpfung aufweisen. Kinder, die mindestens zwei Jahre alt sind und eine Kindertageseinrichtung der Samtgemeinde Gellersen besuchen, müssen mindestens zwei Masern-Schutzimpfungen nachweisen. Alternativ kann ein Nachweis einer ausreichenden Immunität, oder ein entsprechender Nachweis aufgrund einer medizinischen Kontraindikation (Gegenanzeige) vorgelegt werden (§ 20 Absatz 8 Nr. 1 IfSG). Als Nachweis gilt die Vorlage des Impfausweises oder eines ärztlichen Zeugnisses.</p> <p>(5) Der Antrag zur Aufnahme eines Kindes in einer Kindertagesstätte kann online über das Elternportal erfolgen. Eine Anmeldung ist auch über Vordruck bei der entsprechenden Einrichtung möglich.</p> <p>(6) Kinder ohne Hauptwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Samtgemeinde Gellersen sollen nicht aufgenommen werden. Sie können im Einzelfall aus wichtigem Grund aufgenommen werden, wenn hierdurch keine Kinder mit Hauptwohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in der Samtgemeinde Gellersen abgewiesen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine alsbaldige Verlegung des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthaltes in die Samtgemeinde Gellersen glaubhaft gemacht wird.</p> <p>(7) Über die Vergabe der Plätze entscheidet im Regelfall der Träger in Absprache mit der Leitung der Kindertagesstätte. Für den Wechsel von der Krippe in den Kindergarten ist ein Antrag zur Aufnahme nach § 1 Abs. 5 erforderlich.</p> <p>(8) Abmeldungen sind mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende möglich und bei der Kindertagesstätte schriftlich einzureichen. Abmeldungen für den letzten Monat vor Ende des Krippenjahres sind nicht möglich, außer im Falle eines Wohnortwechsels. Dies ist schriftlich nachzuweisen.</p>	<p>(4) Kinder, die mindestens ein Jahr alt sind und eine Kindertageseinrichtung der Samtgemeinde Gellersen besuchen, müssen eine Masern-Schutzimpfung aufweisen. Kinder, die mindestens zwei Jahre alt sind und eine Kindertageseinrichtung der Samtgemeinde Gellersen besuchen, müssen mindestens zwei Masern-Schutzimpfungen nachweisen. Alternativ kann ein Nachweis einer ausreichenden Immunität, oder ein entsprechender Nachweis aufgrund einer medizinischen Kontraindikation (Gegenanzeige) vorgelegt werden (§ 20 Absatz 8 Nr. 1 IfSG). Als Nachweis gilt die Vorlage des Impfausweises oder eines ärztlichen Zeugnisses.</p> <p>(5) Der Antrag zur Aufnahme eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung kann online über das Elternportal erfolgen. Eine Anmeldung ist auch über Vordruck bei der entsprechenden Einrichtung möglich.</p> <p>(6) Kinder ohne Hauptwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Samtgemeinde Gellersen sollen nicht aufgenommen werden. Sie können im Einzelfall aus wichtigem Grund aufgenommen werden, wenn hierdurch keine Kinder mit Hauptwohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in der Samtgemeinde Gellersen abgewiesen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine alsbaldige Verlegung des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthaltes in die Samtgemeinde Gellersen glaubhaft gemacht wird.</p> <p>(7) Über die Vergabe der Plätze entscheidet im Regelfall der Träger in Absprache mit der Leitung der Kindertagesstätte. Für den Wechsel von der Krippe in den Kindergarten ist ein Antrag zur Aufnahme nach § 1 Abs. 5 erforderlich.</p> <p>(8) Abmeldungen sind mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende möglich und bei der Kindertageseinrichtung schriftlich einzureichen. Abmeldungen für den letzten Monat vor Ende des Krippenjahres sind nicht möglich, außer im Falle eines Wohnortwechsels. Dies ist schriftlich nachzuweisen.</p>
---	---

§ 2 Ausschluss vom Besuch, Kündigung	§ 2 Ausschluss vom Besuch, Kündigung
<p>(1) Die Samtgemeinde kann den Krippen- bzw. Kindergartenplatz außerordentlich zum Ende des laufenden Monats kündigen, wenn das Kind</p> <ul style="list-style-type: none"> a) erhebliche Erziehungsschwierigkeiten bereitet und ein Verbleiben in der Gruppe nach Ausschöpfung aller pädagogischer Maßnahmen eine unzumutbare Belastung entsteht, b) bei wiederholten Verstößen gegen die Benutzungsordnung, c) dauerhaft angemeldet ist und ein Gebührenrückstand von mehr als 2 Monaten besteht. <p>(2) Die Eltern verpflichten sich bereits bei dem Verdacht auf eine ansteckende Krankheit des Kindes oder bei Ungezieferbefall, insbesondere bei Krankheiten nach § 34 Infektionsschutzgesetz, die Krippen- oder Kindergartenleitung unverzüglich zu informieren und das erkrankte Kind nicht in die Kindertagesstätte zu entsenden. Bei Wiederaufnahme des Krippen- oder Kindergartenbesuchs kann in bestimmten Fällen eine ärztliche Bescheinigung verlangt werden. Im Zweifelsfall behält sich die Samtgemeinde vor, ein erkranktes Kind vom Krippen- bzw. Kindergartenbesuch auszuschließen.</p> <p>(3) Die Sorgeberechtigten können den Kindertagesstättenplatz zum Ende des laufenden Monats außerordentlich kündigen</p> <ul style="list-style-type: none"> a. bei Abmeldung des Hauptwohnsitzes des Kindes in der Samtgemeinde Gellersen, b. bei schwerer Erkrankung des Kindes, 	<p>(1) Die Samtgemeinde kann den Platz in einer Kindertageseinrichtung außerordentlich zum Ende des laufenden Monats kündigen, wenn das Kind</p> <ul style="list-style-type: none"> a) mehrmals nicht rechtzeitig nach Beendigung der Betreuungszeit abgeholt wurde und trotz erfolgter Abmahnung des Verhaltens die Unzuverlässigkeit weiter fortbesteht, b) wenn durch das Verhalten des Kindes oder die Sorgeberechtigten für den Betrieb der Kindertageseinrichtung nach Ausschöpfung aller vertretbaren Maßnahmen eine unzumutbare Belastung entsteht, c) bei wiederholten Verstößen gegen die Benutzungsordnung, d) dauerhaft angemeldet ist und ein Gebührenrückstand von mehr als 2 Monaten besteht. <p>(2) Die Personenberechtigten verpflichten sich bereits bei dem Verdacht auf eine ansteckende Krankheit des Kindes oder bei Ungezieferbefall, insbesondere bei Krankheiten nach § 34 Infektionsschutzgesetz, die Leitungen der Kindertageseinrichtungen unverzüglich zu informieren und das erkrankte Kind nicht in die Kindertageseinrichtungen zu entsenden. Bei Wiederaufnahme des Besuches der Kindertageseinrichtungen kann in bestimmten Fällen eine ärztliche Bescheinigung verlangt werden. Im Zweifelsfall behält sich die Samtgemeinde vor, ein erkranktes Kind vom Besuch der Kindertageseinrichtung auszuschließen.</p> <p>(3) Darüber hinaus verpflichten sich die Personensorgeberechtigten</p> <ul style="list-style-type: none"> a) ihre Kinder rechtzeitig vom täglichen Besuch in der Kindertageseinrichtung abzumelden, b) ansteckende Krankheiten beim zu betreuenden Kind unverzüglich der Kindertageseinrichtung mitzuteilen, c) die festgelegten Abholzeiten einzuhalten, d) ihre Mitwirkungspflicht zur Entwicklung des Kindes (Kindeswohl) und zur Aufrechterhaltung der Erziehungspatenschaft zu erfüllen. <p>(4) Die Sorgeberechtigten können den Platz in der Kindertageseinrichtung zum Ende des laufenden Monats außerordentlich kündigen</p> <ul style="list-style-type: none"> a. bei Abmeldung des Hauptwohnsitzes des Kindes in der Samtgemeinde Gellersen, b. bei schwerer Erkrankung des Kindes,

<p>c. bei Erhöhung des Elternbeitrages um mehr als eine Stufe.</p>	<p>c. bei Erhöhung des Elternbeitrages um mehr als eine Stufe.</p>
<p>§ 3 Betreuungszeiten</p> <p>(1) Die Regelbetreuungszeit der Kindergärten in einer Halbtagsgruppe ist montags bis freitags (außer an gesetzlichen Feiertagen) von 8:00 bis 12:00 Uhr. Die Regelbetreuungszeit der Kindergärten in einer Ganztagsgruppe ist montags bis freitags (außer an gesetzlichen Feiertagen) von 8:00 bis 16:00 Uhr. Die Regelbetreuungszeit einer 3/4-Gruppe ist montags bis freitags (außer an gesetzlichen Feiertagen) von 8:00 bis 14:00 Uhr.</p> <p>Die Regelbetreuungszeit der Krippen ist wahlweise von montags bis freitags (außer an gesetzlichen Feiertagen) von 8.00 bis 14.00 Uhr, 08:00 bis 15:00 oder 8:00 bis 16:00 Uhr.</p> <p>(2) Eltern haben die Möglichkeit, ihre Kinder ab 7:00 Uhr in den Kindergarten zu bringen (Frühdienst) und bis 17:00 Uhr abzuholen (Spätdienst). Eltern der Krippe haben ebenfalls die Möglichkeit ihre Kinder ab 7:00 Uhr in den Frühdienst zu bringen. Für die Einrichtung der Randzeitenbetreuung müssen je Tageseinrichtung zu Beginn des Kita-Jahres mindestens fünf Anmeldungen vorliegen. Die Anmeldung für die Randzeiten sind für das jeweilige Kita-Jahr verbindlich. Die Randzeiten können nur in Anspruch genommen werden, soweit der gesetzlich vorgeschriebene Personalschlüssel erfüllt werden kann.</p> <p>(3) Die Kindertagesstätten bleiben während der Osterferien für 1 Woche und während der Sommerferien für 3 Wochen geschlossen, darüber hinaus zwischen Weihnachten und Neujahr. Außerdem an bis zu 3 Studientagen. Die Studientage werden rechtzeitig bekannt gegeben.</p> <p>(4) Die Sorgeberechtigten tragen die Verantwortung für die Kinder auf dem Weg zum und von der Kindertagesstätte. Die Aufsichtspflicht der Sorgeberechtigten endet mit Übergabe des Kindes an eine zuständige (sozial-) pädagogische Fachkraft. Die Aufsichtspflicht der Sorgeberechtigten beginnt mit einer persönlichen Verabschiedung des Kindes durch eine zuständige (sozial-) pädagogische Fachkraft an die Sorgeberechtigten oder die Abholberechtigten. Während der Betreuung,</p>	<p>§ 3 Betreuungszeiten</p> <p>(1) Die Regelbetreuungszeit der Kindergärten in einer Halbtagsgruppe ist montags bis freitags (außer an gesetzlichen Feiertagen) von 8:00 bis 12:00 Uhr. Die Regelbetreuungszeit der Kindergärten in einer Ganztagsgruppe ist montags bis freitags (außer an gesetzlichen Feiertagen) von 8:00 bis 16:00 Uhr. Die Regelbetreuungszeit einer 3/4-Gruppe ist montags bis freitags (außer an gesetzlichen Feiertagen) von 8:00 bis 14:00 Uhr.</p> <p>Die Regelbetreuungszeit der Krippen ist wahlweise von montags bis freitags (außer an gesetzlichen Feiertagen) von 8.00 bis 14.00 Uhr, 08:00 bis 15:00 oder 8:00 bis 16:00 Uhr.</p> <p>(2) Personenberechtigte haben die Möglichkeit, ihre Kinder ab 7:00 Uhr in den Kindergarten zu bringen (Frühdienst) und bis 17:00 Uhr abzuholen (Spätdienst). Personenberechtigte der Krippe haben ebenfalls die Möglichkeit, ihre Kinder ab 7:00 Uhr in den Frühdienst zu bringen. Für die Einrichtung der Randzeitenbetreuung müssen je Tageseinrichtung zu Beginn des Kita-Jahres mindestens fünf Anmeldungen vorliegen. Die Anmeldung für die Randzeiten sind für das jeweilige Kita-Jahr verbindlich. Die Randzeiten können nur in Anspruch genommen werden, soweit der gesetzlich vorgeschriebene Personalschlüssel erfüllt werden kann.</p> <p>(3) Die Kindertageseinrichtungen bleiben während der Osterferien für 1 Woche und während der Sommerferien für 3 Wochen geschlossen, darüber hinaus zwischen Weihnachten und Neujahr. Außerdem an bis zu 3 Studientagen. Die Studientage werden rechtzeitig bekannt gegeben.</p> <p>(4) Die Sorgeberechtigten tragen die Verantwortung für die Kinder auf dem Weg zum und von der Kindertageseinrichtung. Die Aufsichtspflicht der Sorgeberechtigten endet mit Übergabe des Kindes an eine zuständige (sozial-) pädagogische Fachkraft. Die Aufsichtspflicht der Sorgeberechtigten beginnt mit einer persönlichen Verabschiedung des Kindes durch eine zuständige (sozial-) pädagogische Fachkraft an die Sorgeberechtigten oder die Abholberechtigten. Während der Betreuung,</p>

<p>sowie für den direkten Weg zur und von der Kindertagesstätte besteht für die Kinder gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.</p>	<p>sowie für den direkten Weg zur und von der Kindertageseinrichtung besteht für die Kinder gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.</p>
<p>§ 4 Allgemeines</p>	<p>§ 4 Allgemeines</p>
<ul style="list-style-type: none"> (1) Frühstücksbrot bzw. Babynahrung sowie ausreichende Schutzkleidung und ggf. einen Kinderwagen für den Aufenthalt im Freien sind mitzubringen. Einwegwindeln und Wechselwäsche sind in erforderlichem Umfang ebenfalls mitzubringen. (2) Eigene Spielsachen dürfen von den Kindern nur nach Absprache mit der Leitung der Kindertagesstätte mitgebracht werden. Für mitgebrachtes Spielzeug wird keinerlei Haftung übernommen. (3) Die Sorgeberechtigten sorgen für einen regelmäßigen Besuch des Kindes in der jeweiligen Kindertagesstätte, da diese ihre Aufgabe nur sachgerecht erfüllen kann, wenn das Kind regelmäßig in der Kindertagesstätte anwesend ist. (4) Die Sorgeberechtigten beteiligen sich an den mindestens einmal jährlich stattfindenden Entwicklungsgesprächen, die ihr Kind betreffen und arbeiten mit der Einrichtung zum Wohle des Kindes partnerschaftlich zusammen. 	<ul style="list-style-type: none"> (1) Frühstücksbrot bzw. Babynahrung sowie ausreichende Schutzkleidung und ggf. einen Kinderwagen für den Aufenthalt im Freien sind mitzubringen. Einwegwindeln und Wechselwäsche sind in erforderlichem Umfang ebenfalls mitzubringen. (2) Eigene Spielsachen dürfen von den Kindern nur nach Absprache mit der Leitung der Kindertageseinrichtung mitgebracht werden. Für mitgebrachtes Spielzeug wird keinerlei Haftung übernommen. (3) Die Sorgeberechtigten sorgen für einen regelmäßigen Besuch des Kindes in der jeweiligen Kindertageseinrichtung, da diese ihre Aufgabe nur sachgerecht erfüllen kann, wenn das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung anwesend ist. (4) Die Sorgeberechtigten beteiligen sich an den mindestens einmal jährlich stattfindenden Entwicklungsgesprächen, die ihr Kind betreffen und arbeiten mit der Kindertageseinrichtung zum Wohle des Kindes partnerschaftlich zusammen.
<p>§ 5 Elternvertretung</p>	<p>§ 5 Elternvertretung</p>
<p>Sorgeberechtigte können gemäß § 16 des niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKitaG) Elternvertretungen bilden.</p>	<p>Sorgeberechtigte können gemäß § 16 des niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKitaG) Elternvertretungen bilden.</p>
<p>§ 6 Gebühren</p>	<p>§ 6 Gebühren</p>
<ul style="list-style-type: none"> (1) Die Samtgemeinde betreibt ihre Kindertagesstätten (Kindergärten und Kinderkrippen) als öffentliche Einrichtung. Zur teilweisen Deckung des entstehenden Aufwandes werden für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen Gebühren nach dieser Satzung erhoben. (2) Gebührentschuldner sind die gesetzlichen Vertreter bzw. Sorgeberechtigten der Kinder. Falls eine andere Person als die gesetzlichen Vertreter bzw. Sorgeberechtigten das Kind angemeldet 	<ul style="list-style-type: none"> (1) Die Samtgemeinde betreibt ihre Kindertagesstätteneinrichtungen als öffentliche Einrichtung. Zur teilweisen Deckung des entstehenden Aufwandes werden für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen Gebühren nach dieser Satzung erhoben. (2) Gebührentschuldner sind die gesetzlichen Vertreter bzw. Sorgeberechtigten der Kinder. Falls eine andere Person als die gesetzlichen Vertreter bzw. Sorgeberechtigten das Kind angemeldet

<p>haben, ist Gebührenschuldner die anmeldende Person. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.</p>	<p>haben, ist Gebührenschuldner die anmeldende Person. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.</p>																
<p>(3) Für den Besuch der Kinderkrippe wird eine monatliche Gebühr erhoben. Die Gebühr gilt auch für die Betreuung der unter Dreijährigen in den Kindergärten.</p>	<p>(3) Für den Besuch der Kinderkrippe wird eine monatliche Gebühr erhoben. Die Gebühr gilt auch für die Betreuung der unter Dreijährigen in den Kindergärten.</p>																
<p>Für die Inanspruchnahme eines Platzes sind Gebühren in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>Für die Inanspruchnahme eines Platzes sind Gebühren in folgender Höhe zu entrichten:</p>																
<table> <tbody> <tr> <td>6 Stunden Betreuungszeit</td> <td>386,00 €</td> </tr> <tr> <td>7 Stunden Betreuungszeit</td> <td>454,00 €</td> </tr> <tr> <td>8 Stunden Betreuungszeit</td> <td>522,00 €</td> </tr> <tr> <td>Je angefangene ½ Stunde Sonderöffnungszeit</td> <td>37,00 €</td> </tr> </tbody> </table>	6 Stunden Betreuungszeit	386,00 €	7 Stunden Betreuungszeit	454,00 €	8 Stunden Betreuungszeit	522,00 €	Je angefangene ½ Stunde Sonderöffnungszeit	37,00 €	<table> <tbody> <tr> <td>6 Stunden Betreuungszeit</td> <td>386,00 €</td> </tr> <tr> <td>7 Stunden Betreuungszeit</td> <td>454,00 €</td> </tr> <tr> <td>8 Stunden Betreuungszeit</td> <td>522,00 €</td> </tr> <tr> <td>Je angefangene ½ Stunde Sonderöffnungszeit</td> <td>37,00 €</td> </tr> </tbody> </table>	6 Stunden Betreuungszeit	386,00 €	7 Stunden Betreuungszeit	454,00 €	8 Stunden Betreuungszeit	522,00 €	Je angefangene ½ Stunde Sonderöffnungszeit	37,00 €
6 Stunden Betreuungszeit	386,00 €																
7 Stunden Betreuungszeit	454,00 €																
8 Stunden Betreuungszeit	522,00 €																
Je angefangene ½ Stunde Sonderöffnungszeit	37,00 €																
6 Stunden Betreuungszeit	386,00 €																
7 Stunden Betreuungszeit	454,00 €																
8 Stunden Betreuungszeit	522,00 €																
Je angefangene ½ Stunde Sonderöffnungszeit	37,00 €																
<p>Für den Besuch des Kindergartens wird für das Kind, ab dem ersten Tag des Monats, in dem es das dritte Lebensjahr vollendet, bis zur Einschulung, bei einer Regelbetreuungszeit von maximal 8 Stunden täglich kein Betreuungsentgelt erhoben. Die Betreuung in Früh- und Spätdiensten ist ab einer Gesamtbetreuungszeit von mehr als acht Stunden kostenpflichtig.</p>	<p>Für den Besuch des Kindergartens wird für das Kind, ab dem ersten Tag des Monats, in dem es das dritte Lebensjahr vollendet, bis zur Einschulung, bei einer Regelbetreuungszeit von maximal 8 Stunden täglich kein Betreuungsentgelt erhoben. Die Betreuung in Früh- und Spätdiensten ist ab einer Gesamtbetreuungszeit von mehr als acht Stunden kostenpflichtig.</p>																
<p>Je angefangene ½ Stunde Sonderöffnungszeit pauschal</p>	<p>Je angefangene ½ Stunde Sonderöffnungszeit pauschal</p>																
<p>Die Gebühr für die Mittagsverpflegung wird nur für 11 Monate erhoben (Für den August eines jeden Jahres wird wegen der Schließungszeiten der Kindertagesstätten kein Entgelt erhoben.).</p>	<p>Die Gebühr für die Mittagsverpflegung wird nur für 11 Monate erhoben (Für den August eines jeden Jahres wird wegen der Schließungszeiten der Kindertageseinrichtungen kein Entgelt erhoben.).</p>																
<table> <tbody> <tr> <td>Mittagsessenspauschale Kindergarten</td> <td>70,00 €</td> </tr> <tr> <td>Mittagsessenspauschale Krippe</td> <td>35,00 €</td> </tr> </tbody> </table>	Mittagsessenspauschale Kindergarten	70,00 €	Mittagsessenspauschale Krippe	35,00 €	<table> <tbody> <tr> <td>Mittagsessenspauschale Kindergarten</td> <td>70,00 €</td> </tr> <tr> <td>Mittagsessenspauschale Krippe</td> <td>35,00 €</td> </tr> </tbody> </table>	Mittagsessenspauschale Kindergarten	70,00 €	Mittagsessenspauschale Krippe	35,00 €								
Mittagsessenspauschale Kindergarten	70,00 €																
Mittagsessenspauschale Krippe	35,00 €																
Mittagsessenspauschale Kindergarten	70,00 €																
Mittagsessenspauschale Krippe	35,00 €																
<p>(4) Auf Antrag der Sorgeberechtigten erfolgt eine Ermäßigung der monatlichen Gebühren nach folgender Staffelung: (Stand: 01.01.2024 gem. § 9 Abs. 2)</p>	<p>(4) Auf Antrag der Sorgeberechtigten erfolgt eine Ermäßigung der monatlichen Gebühren nach folgender Staffelung: (Stand: 01.01.2024 gem. § 9 Abs. 2)</p>																

Elternbeitragsstaffel für die Kinderkrippen in der Trägerschaft der Samtgemeinde

Betreuungs-umfang		2 Pers.	3 Pers.	4 Pers.	5 Pers.	6 Pers.	Entgelt (€) pro 6 Std.	Entgelt (€) pro 7 Std.	Entgelt (€) pro 8 Std.	je 1/2 Std. Sonderöffnung (€)
Stufe 1	Einkommen bis	1566	2058	2554	3050	3543	0,00	0,00	0,00	13,00
Stufe 2	Einkommen bis	1916	2408	2904	3400	3893	126,00	152,00	178,00	13,00
Stufe 3	Einkommen bis	2266	2758	3254	3750	4243	163,00	195,00	227,00	16,00
Stufe 4	Einkommen bis	2616	3108	3604	4100	4593	200,00	238,00	276,00	19,00
Stufe 5	Einkommen bis	2966	3458	3954	4450	4943	237,00	281,00	325,00	22,00
Stufe 6	Einkommen bis	3316	3808	4304	4800	5293	272,00	322,00	372,00	25,00
Stufe 7	Einkommen bis	3666	4158	4654	5150	5643	307,00	363,00	419,00	28,00
Stufe 8	Einkommen bis	4016	4508	5004	5500	5993	344,00	406,00	468,00	31,00
Stufe 9	Einkommen bis	4366	4858	5354	5850	6343	381,00	449,00	517,00	34,00
Stufe 10	Einkommen über	4366	4858	5354	5850	6343	386,00	454,00	522,00	37,00

Bei der 7. und jeder weiteren zu berücksichtigenden Person erhöht sich die Einkommensgrenze um den Familienzuschlag nach § 85 Abs. 1 Ziffer

Elternbeitragsstaffel für die Kinderkrippen und altersübergreifenden Gruppen in der Trägerschaft der Samtgemeinde

Betreuungs-umfang		2 Pers.	3 Pers.	4 Pers.	5 Pers.	6 Pers.	Entgelt (€) pro 6 Std.	Entgelt (€) pro 7 Std.	Entgelt (€) pro 8 Std.	je 1/2 Std. Sonderöffnung (€)
Stufe 1	Einkommen bis	1566	2058	2554	3050	3543	0,00	0,00	0,00	13,00
Stufe 2	Einkommen bis	1916	2408	2904	3400	3893	126,00	152,00	178,00	13,00
Stufe 3	Einkommen bis	2266	2758	3254	3750	4243	163,00	195,00	227,00	16,00
Stufe 4	Einkommen bis	2616	3108	3604	4100	4593	200,00	238,00	276,00	19,00
Stufe 5	Einkommen bis	2966	3458	3954	4450	4943	237,00	281,00	325,00	22,00
Stufe 6	Einkommen bis	3316	3808	4304	4800	5293	272,00	322,00	372,00	25,00
Stufe 7	Einkommen bis	3666	4158	4654	5150	5643	307,00	363,00	419,00	28,00
Stufe 8	Einkommen bis	4016	4508	5004	5500	5993	344,00	406,00	468,00	31,00
Stufe 9	Einkommen bis	4366	4858	5354	5850	6343	381,00	449,00	517,00	34,00
Stufe 10	Einkommen über	4366	4858	5354	5850	6343	386,00	454,00	522,00	37,00

Bei der 7. und jeder weiteren zu berücksichtigenden Person erhöht sich die Einkommensgrenze um den Familienzuschlag nach § 85 Abs. 1 Ziffer

<p>3 SGB XII und die Kosten der Unterkunft entsprechend § 9 Abs. 1 der Benutzungs- und Gebührensatzung. Sofern der Frühdienst nach § 3 Abs. 2 in der Einrichtung angeboten wird, kann für die gelegentliche Nutzung eine Zehnerkarte zum Preis von 35,00 € in der Krippe erworben werden.</p> <p>Die Festsetzung der Gebühr nach der Gebührenstaffel gilt nur für Sorgeberechtigte und ihre Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Samtgemeinde Gellersen haben.</p> <p>(5) Eine Festsetzung der Gebühr nach der Gebührenstaffel erfolgt nur auf entsprechenden Antrag, dieser ist bei der Samtgemeinde Gellersen zu stellen. Die festgesetzte Gebühr wird ab Antragsmonat erhoben. Sie gilt für das Kindertagesstättenjahr (grundsätzlich 01.08. bis 31.07. des nächsten Jahres).</p> <p>(6) Die Gebühr ist zum 15. eines Monats für den laufenden Monat fällig. Sie ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind der Krippe bzw. dem Kindergarten fernbleibt, sowie in den Betriebsferien.</p> <p>(7) Bei krankheitsbedingter Abwesenheit des Kindes bzw. bei Maßnahmen zur Rehabilitation, deren Dauer den Zeitraum von drei Wochen übersteigt, ermäßigt sich das Entgelt gem. § 6 Absatz 3 auf Antrag und nach Vorlage eines Attests nach diesen drei Wochen um 50 %. (Gebühren der Mittagsverpflegung, sowie der Sonderöffnungszeiten entfallen vollständig. § 2 Absatz 3 bleibt unberührt.)</p> <p>(8) Fällt an mindestens fünf Betreuungstagen im Monat die Betreuung aus Gründen aus, die der Träger zu verantworten hat (z.B. Personalmangel durch Krankheit) und die nicht durch § 3 Abs. 3 dieser Satzung legitimiert sind, wird dem Sorgeberechtigten das Entgelt für den Zeitraum der ausgefallenden Betreuung erstattet.</p> <p>(9) Bei Anmeldung eines Kindes in einer Gruppe ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung bindend, sobald eine 3/4- oder Ganztagsbetreuung erfolgt.</p> <p>(10) Die Kosten der Teilnahme an einer Mittagsverpflegung sind der Gebühr hinzuzurechnen.</p>	<p>3 SGB XII und die Kosten der Unterkunft entsprechend § 9 Abs. 1 der Benutzungs- und Gebührensatzung. Sofern der Frühdienst nach § 3 Abs. 2 in der Einrichtung angeboten wird, kann für die gelegentliche Nutzung eine Zehnerkarte zum Preis von 35,00 € in der Krippe erworben werden.</p> <p>Die Festsetzung der Gebühr nach der Gebührenstaffel gilt nur für Sorgeberechtigte und ihre Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Samtgemeinde Gellersen haben.</p> <p>(5) Eine Festsetzung der Gebühr nach der Gebührenstaffel erfolgt nur auf entsprechenden Antrag, dieser ist bei der Samtgemeinde Gellersen zu stellen. Die festgesetzte Gebühr wird ab Antragsmonat erhoben. Sie gilt für das Kindertagesstättenjahr (grundsätzlich 01.08. bis 31.07. des nächsten Jahres).</p> <p>(6) Die Gebühr ist zum 15. eines Monats für den laufenden Monat fällig. Sie ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind der Kindertageseinrichtung fernbleibt, sowie in den Betriebsferien.</p> <p>(7) Bei krankheitsbedingter Abwesenheit des Kindes bzw. bei Maßnahmen zur Rehabilitation, deren Dauer den Zeitraum von drei Wochen übersteigt, ermäßigt sich das Entgelt gem. § 6 Absatz 3 auf Antrag und nach Vorlage eines Attests nach diesen drei Wochen um 50 %. (Gebühren der Mittagsverpflegung, sowie der Sonderöffnungszeiten entfallen vollständig. § 2 Absatz 3 bleibt unberührt.)</p> <p>(8) Fällt an mindestens fünf Betreuungstagen im Monat die Betreuung aus Gründen aus, die der Träger zu verantworten hat (z.B. Personalmangel durch Krankheit) und die nicht durch § 3 Abs. 3 dieser Satzung legitimiert sind, wird dem Gebührenpflichtigen das Entgelt für den Zeitraum der ausgefallenden Betreuung erstattet.</p> <p>(9) Bei Anmeldung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung bindend, sobald eine 3/4- oder Ganztagsbetreuung erfolgt.</p> <p>(10) Die Kosten der Teilnahme an einer Mittagsverpflegung sind der Gebühr hinzuzurechnen.</p>
--	---

<p>§ 7 Ermittlung des anrechnungsfähigen Einkommens für die Festsetzung der Gebühr nach der Gebührenstaffel</p> <p>(1) Als Einkommen im Sinne dieser Satzung sind alle Einkommen der Sorgeberechtigten nach § 2 Abs. 1 des Einkommenssteuergesetzes zu berücksichtigen. Bei getrenntlebenden Sorgeberechtigten wird nur das Einkommen des Sorgeberechtigten bei der Einkommensermittlung zugrunde gelegt, der mit dem Kind in einem gemeinsamen Haushalt lebt. Leben die Sorgeberechtigten des Kindes in einer eheähnlichen Gemeinschaft, ist auch das Einkommen des Partners zu berücksichtigen. Das Einkommen von Pflegeeltern, die mit dem Kind in einem gemeinsamen Haushalt leben, ist ebenfalls zu berücksichtigen. Des Weiteren ist das Einkommen von Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft mit dem oder der Sorgeberechtigten leben, bei der Einkommensermittlung mit einzubeziehen.</p> <p>Darüber hinaus werden berücksichtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • steuerfreie Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit im Sinne des § 3 b Einkommenssteuergesetz. • Einkünfte Teilzeitbeschäftigte, die nur kurzfristig oder in geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn beschäftigt werden und für die Lohnsteuer von Arbeitgebern pauschaliert entrichtet wurde (§ 40 a Einkommenssteuergesetz). • Einkünfte aus Kapitalvermögen wie z. B. Zinsen aus Sparguthaben, Dividenden oder Bezügen aus Aktien und dergleichen, soweit sie gemäß § 20 Abs. 9 Einkommenssteuergesetz den Sparerfreibetrag übersteigen. • Pensionen sowie Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Ferner die nach § 3 Nr. 6 EStG steuerfreien einkommensabhängigen Renten nach dem Bundesversorgungsgesetz. Ausgenommen hiervon ist die Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz. 	<p>§ 7 Ermittlung des anrechnungsfähigen Einkommens für die Festsetzung der Gebühr nach der Gebührenstaffel</p> <p>(1) Als Einkommen im Sinne dieser Satzung sind alle Einkommen der Sorgeberechtigten nach § 2 Abs. 1 des Einkommenssteuergesetzes zu berücksichtigen. Bei getrenntlebenden Sorgeberechtigten wird nur das Einkommen des Sorgeberechtigten bei der Einkommensermittlung zugrunde gelegt, der mit dem Kind in einem gemeinsamen Haushalt lebt. Leben die Sorgeberechtigten des Kindes in einer eheähnlichen Gemeinschaft, ist auch das Einkommen des Partners zu berücksichtigen. Das Einkommen von Pflegeeltern, die mit dem Kind in einem gemeinsamen Haushalt leben, ist ebenfalls zu berücksichtigen. Des Weiteren ist das Einkommen von Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft mit dem oder der Sorgeberechtigten leben, bei der Einkommensermittlung mit einzubeziehen.</p> <p>Darüber hinaus werden berücksichtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • steuerfreie Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit im Sinne des § 3 b Einkommenssteuergesetz. • Einkünfte Teilzeitbeschäftigte, die nur kurzfristig oder in geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn beschäftigt werden und für die Lohnsteuer von Arbeitgebern pauschaliert entrichtet wurde (§ 40 a Einkommenssteuergesetz). • Einkünfte aus Kapitalvermögen wie z. B. Zinsen aus Sparguthaben, Dividenden oder Bezügen aus Aktien und dergleichen, soweit sie gemäß § 20 Abs. 9 Einkommenssteuergesetz den Sparerfreibetrag übersteigen. • Pensionen sowie Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Ferner die nach § 3 Nr. 6 EStG steuerfreien einkommensabhängigen Renten nach dem Bundesversorgungsgesetz. Ausgenommen hiervon ist die Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz.
---	---

<ul style="list-style-type: none"> • Lohnersatzleistungen nach dem Einkommenssteuergesetz. Dies sind im Einzelnen: Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Konkursausfallgeld, Übergangsgeld, Altersübergangsgeld, Unterhaltsgeld als Zuschuss, Überbrückungsgeld, Eingliederungsgeld, Eingliederungshilfe und Krankengeld nach dem Arbeitsförderungsgesetz, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld oder vergleichbare Lohnersatzleistungen, Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz, Unterhaltszahlungen. • Einkünfte aus Unterhaltsleistungen für die Sorgeberechtigten und die Kinder. • Leistungen der laufenden Hilfe zu Lebensunterhalt nach dem SGB XII, dem Asylbewerber-Leistungsgesetz und dem BVG. • Ausländische Einkünfte nach § 32 b Abs. 1 Punkt 2 und 3 Einkommensteuergesetz. <p>Andere steuerfreie Einnahmen, wie z. B. Kinderzuschlag, Kindergeld, Elterngeld, Miet- und Lastenzuschüsse werden nicht berücksichtigt. Es werden bei der Einkommensermittlung keine negativen Einkünfte angerechnet.</p> <p>(2) Von dem ermittelten Einkommen nach Absatz 1 sind zur Feststellung des Jahreseinkommens pauschal 29 % der positiven Einkünfte abzuziehen. Bei Personen nach § 10 c Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes werden pauschal 24 % der positiven Einkünfte abgezogen (Beamte, Richter, Zeitsoldaten, Berufssoldaten, Beschäftigter bei einem Träger der Sozialversicherung, Geistlicher, Vorstandsmitglied einer Aktiengesellschaft, Gesellschafter/Geschäftsführer einer GmbH, Bezieher von Versorgungsbezügen (Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengeld), Bezieher von Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, etc.).</p> <p>(3) Von dem ermittelten Betrag werden Unterhaltszahlungen an außerhalb des Hauses lebende Kinder und frühere Ehegatten, die aufgrund einer gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung geleistet werden, abgezogen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Lohnersatzleistungen nach dem Einkommenssteuergesetz. Dies sind im Einzelnen: Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Konkursausfallgeld, Übergangsgeld, Altersübergangsgeld, Unterhaltsgeld als Zuschuss, Überbrückungsgeld, Eingliederungsgeld, Eingliederungshilfe und Krankengeld nach dem Arbeitsförderungsgesetz, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld oder vergleichbare Lohnersatzleistungen, Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz, Unterhaltszahlungen. • Einkünfte aus Unterhaltsleistungen für die Sorgeberechtigten und die Kinder. • Leistungen der laufenden Hilfe zu Lebensunterhalt nach dem SGB XII, dem Asylbewerber-Leistungsgesetz und dem BVG. • Ausländische Einkünfte nach § 32 b Abs. 1 Punkt 2 und 3 Einkommensteuergesetz. <p>Andere steuerfreie Einnahmen, wie z. B. Kinderzuschlag, Kindergeld, Elterngeld, Miet- und Lastenzuschüsse werden nicht berücksichtigt. Es werden bei der Einkommensermittlung keine negativen Einkünfte angerechnet.</p> <p>(2) Von dem ermittelten Einkommen nach Absatz 1 sind zur Feststellung des Jahreseinkommens pauschal 29 % der positiven Einkünfte abzuziehen. Bei Personen nach § 10 c Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes werden pauschal 24 % der positiven Einkünfte abgezogen (Beamte, Richter, Zeitsoldaten, Berufssoldaten, Beschäftigter bei einem Träger der Sozialversicherung, Geistlicher, Vorstandsmitglied einer Aktiengesellschaft, Gesellschafter/Geschäftsführer einer GmbH, Bezieher von Versorgungsbezügen (Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengeld), Bezieher von Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, etc.).</p> <p>(3) Von dem ermittelten Betrag werden Unterhaltszahlungen an außerhalb des Hauses lebende Kinder und frühere Ehegatten, die aufgrund einer gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung geleistet werden, abgezogen.</p>
--	--

<p>(4) Von dem ermittelten Einkommen werden außerdem Werbungskosten in Höhe des jeweiligen Pauschbetrages nach § 9 a Einkommensteuergesetz je steuerpflichtigem Einkommen der Sorgeberechtigten abgezogen. Dies erfolgt nicht bei Einkommen aus Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft.</p> <p>(5) Alle Einkünfte der zu berücksichtigenden Personen werden unter Berücksichtigung der Abzugsbeträge addiert. Der so ermittelte Betrag wird durch 12 geteilt und ist Grundlage für die Einstufung in die Gebührenstaffel.</p> <p>(6) In Härtefällen kann die Samtgemeinde weitere Abzugsbeträge auf Antrag berücksichtigen.</p>	<p>(4) Von dem ermittelten Einkommen werden außerdem Werbungskosten in Höhe des jeweiligen Pauschbetrages nach § 9 a Einkommensteuergesetz je steuerpflichtigem Einkommen der Sorgeberechtigten abgezogen. Dies erfolgt nicht bei Einkommen aus Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft.</p> <p>(5) Alle Einkünfte der zu berücksichtigenden Personen werden unter Berücksichtigung der Abzugsbeträge addiert. Der so ermittelte Betrag wird durch 12 geteilt und ist Grundlage für die Einstufung in die Gebührenstaffel.</p> <p>(6) In Härtefällen kann die Samtgemeinde weitere Abzugsbeträge auf Antrag berücksichtigen.</p>
<p>§ 8 Maßgebliches Einkommen</p> <p>(1) Berechnungsgrundlagen sind jeweils die nachgewiesenen Einkünfte der letzten zwölf Monate vor Eintritt in die Kinderkrippe.</p> <p>(2) Die Anträge auf Ermäßigung der Krippengebühr sind mit den erforderlichen Nachweisen innerhalb von 14 Tagen nach Aufnahme in die Kinderkrippe bei der Samtgemeinde Gellersen zu stellen. Bei Selbständigen kann das anrechnungsfähige Einkommen aufgrund einer Gewinn- und Verlustrechnung des vorletzten Jahres ermittelt werden. Das Einkommen kann auch auf andere geeignete Weise nachgewiesen werden. Werden der Antrag und die entsprechenden Nachweise nicht erbracht, ist die Höchstgebühr zu zahlen.</p> <p>(3) Verändert sich während des Kindergartenjahres die zu berücksichtigende Personenzahl bzw. erhöht oder verringert sich das Einkommen der zu berücksichtigenden Personen für mehr als vier Monate, welches als nicht nur vorübergehend angesehen wird, um mindestens 20 %, sind diese Veränderungen der Samtgemeinde Gellersen mitzuteilen. Es wird dann eine Neuberechnung der Gebühr ab Änderungsmonat vorgenommen.</p>	<p>§ 8 Maßgebliches Einkommen</p> <p>(1) Berechnungsgrundlagen sind jeweils die nachgewiesenen Einkünfte der letzten zwölf Monate vor Eintritt in die Kindertageseinrichtung.</p> <p>(2) Die Anträge auf Ermäßigung der Gebühr für den Besuch einer Kinderkrippe oder einer altersübergreifenden Gruppe sind mit den erforderlichen Nachweisen innerhalb von 14 Tagen nach Aufnahme in die Kindertageseinrichtung bei der Samtgemeinde Gellersen zu stellen. Bei Selbständigen kann das anrechnungsfähige Einkommen aufgrund einer Gewinn- und Verlustrechnung des vorletzten Jahres ermittelt werden. Das Einkommen kann auch auf andere geeignete Weise nachgewiesen werden. Werden der Antrag und die entsprechenden Nachweise nicht erbracht, ist die Höchstgebühr zu zahlen.</p> <p>(3) Verändert sich während des Kindertagesstättenjahres die zu berücksichtigende Personenzahl bzw. erhöht oder verringert sich das Einkommen der zu berücksichtigenden Personen für mehr als vier Monate, welches als nicht nur vorübergehend angesehen wird, um mindestens 20 %, sind diese Veränderungen der Samtgemeinde Gellersen mitzuteilen. Es wird dann eine Neuberechnung der Gebühr ab Änderungsmonat vorgenommen.</p>

§ 9 Die Einkommensgrenzen in der Gebührenstaffel	§ 9 Die Einkommensgrenzen in der Gebührenstaffel
<p>(1) Die Gebührenstaffel ist auf der Grundlage des § 90 Abs. 4 SGB VIII aufgebaut. Der Einkommensgrenze der Stufe 2 ist zugrunde gelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. der Grundbetrag nach § 85 Abs. 1 Ziffer 1 SGB XII abzüglich 120,00 €, b. der Familienzuschlag bzw. die Familienzuschläge nach § 85 Abs. 1 Ziffer 3 SGB XII, c. angemessene Kosten der Unterkunft. <p>(2) Die Anpassung der Einkommensgrenzen erfolgt nach Absatz 1 i. V. m. § 85 SGB XII jeweils zum 01.01. eines jeden Jahres.</p> <p>(3) Die Einkommensgrenzen für die Stufen 2 bis 8 ergeben sich aus einer Erhöhung von jeweils 350,00 €.</p> <p>(4) Die volle Gebühr nach § 6 Absatz 1 ist bei einer Einstufung in Stufe 9 zu zahlen. Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt sind von der Gebühr für einen Platz in einer Halbtagsgruppe gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII befreit.</p> <p>Eine vollständige Befreiung von den Gebühren wird auch auf Antrag unter den Voraussetzungen des § 90 Abs. 3 SGB VIII gewährt, wenn das monatlich Einkommen gemäß § 82 des SGB XII die allgemeine Einkommensgrenze des § 85 des SGB XII nicht übersteigt. Übersteigt das monatliche Einkommen gemäß § 82 SGB XII die allgemeine Einkommensgrenze des § 85 des SGB XII, sind 80 % des übersteigenden Betrages bis zur Höhe der festgesetzten Gebühr für die Kindertagesstättengebühren einzusetzen.</p> <p>Die Ermäßigungen werden zum 01. Des Antragsmonats wirksam und werden längstens für 1 Kindertagesstättenjahr ausgesprochen. Bei Betreuung mit Verpflegung ist die Verpflegung als Haushaltsersparnis voll zu zahlen.</p> <p>(5) Werden mehrere in einem Haushalt lebende Kinder gleichzeitig gebührenpflichtig in einer der Kinderkrippen der Samtgemeinde Gellersen oder in der Tagespflege kostenpflichtig betreut, ermäßigt sich die Krippegebühr gem. § 6 Abs. 1 für das 2. betreute Kind um 50 %. Für das</p>	<p>(1) Die Gebührenstaffel ist auf der Grundlage des § 90 Abs. 4 SGB VIII aufgebaut. Der Einkommensgrenze der Stufe 2 ist zugrunde gelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. der Grundbetrag nach § 85 Abs. 1 Ziffer 1 SGB XII abzüglich 120,00 €, b. der Familienzuschlag bzw. die Familienzuschläge nach § 85 Abs. 1 Ziffer 3 SGB XII, c. angemessene Kosten der Unterkunft. <p>(2) Die Anpassung der Einkommensgrenzen erfolgt nach Absatz 1 i. V. m. § 85 SGB XII jeweils zum 01.01. eines jeden Jahres.</p> <p>(3) Die Einkommensgrenzen für die Stufen 2 bis 8 ergeben sich aus einer Erhöhung von jeweils 350,00 €.</p> <p>(4) Die volle Gebühr nach § 6 Absatz 1 ist bei einer Einstufung in Stufe 10 zu zahlen. Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt sind von der Gebühr für einen Platz in einer Halbtagsgruppe gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII befreit.</p> <p>Eine vollständige Befreiung von den Gebühren wird auch auf Antrag unter den Voraussetzungen des § 90 Abs. 3 SGB VIII gewährt, wenn das monatlich Einkommen gemäß § 82 des SGB XII die allgemeine Einkommensgrenze des § 85 des SGB XII nicht übersteigt. Übersteigt das monatliche Einkommen gemäß § 82 SGB XII die allgemeine Einkommensgrenze des § 85 des SGB XII, sind 80 % des übersteigenden Betrages bis zur Höhe der festgesetzten Gebühr für die Kindertagesstättengebühren einzusetzen.</p> <p>Die Ermäßigungen werden zum 01. Des Antragsmonats wirksam und werden längstens für 1 Kindertagesstättenjahr ausgesprochen. Bei Betreuung mit Verpflegung ist die Verpflegung als Haushaltsersparnis voll zu zahlen.</p> <p>(5) Werden mehrere in einem Haushalt lebende Kinder gleichzeitig gebührenpflichtig in einer der Kinderkrippen oder der altersübergreifenden Gruppen der Samtgemeinde Gellersen oder in der Tagespflege kostenpflichtig betreut, ermäßigt sich die Krippegebühr gem. § 6 Abs. 1</p>

<p>3. betreute und jedes weitere betreute Kind entfällt die Gebührenpflicht vollständig. Maßgeblich ist die absteigende Altersreihenfolge. Auch außerhalb der Samtgemeinde in der Tagespflege oder in Kindertagesstätten betreute Kinder werden berücksichtigt, wenn sie dort kostenpflichtig betreut werden.</p>	<p>für das 2. betreute Kind um 50 %. Für das 3. betreute und jedes weitere betreute Kind entfällt die Gebührenpflicht vollständig. Maßgeblich ist die absteigende Altersreihenfolge. Auch außerhalb der Samtgemeinde in der Tagespflege oder in Kindertagesstätteneinrichtungen betreute Kinder werden berücksichtigt, wenn sie dort kostenpflichtig betreut werden.</p>
<p>§ 10 Inkrafttreten</p>	<p>§ 10 Inkrafttreten</p>
<p>Die Benutzungs- und Gebührensatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 01.08.2018 außer Kraft.</p>	<p>Die Benutzungs- und Gebührensatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 01.08.2018 außer Kraft.</p>
<p>Reppenstedt, 17.12.2024</p>	<p>Reppenstedt, 17.12.2024</p>
<p>Gärtner Samtgemeindebürgermeister</p>	<p>Gärtner Samtgemeindebürgermeister</p>



Verantwortlich: Dietmar Meyer
Amt: Kämmerei

E R G Ä N Z U N G S V O R L A G E

S/X/495 - 1

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich
Samtgemeindeausschuss	27.10.2025	11	nein
Samtgemeinderat			ja

Antrag der Gruppe Grüne/SPD/SOLI/DIE LINKE - Änderung der Richtlinie zur Belegung von öffentlichen Einrichtungen

Sachverhalt:

Aufgrund der Beschlussempfehlung des Samtgemeindeausschusses hat die Samtgemeindeverwaltung nochmals eine rechtliche Überprüfung des Antrages der Gruppe Grüne/SPD/SOLI/DIE LINKE vorgenommen.

Die Beschränkung der Nutzungsberechtigung auf lediglich örtliche Gliederungen der im Rat vertretenen Parteien und Wählerinitiativen sowie ihre Gliederungen auf Ebene des Landkreises Lüneburg verstößt gegen den Grundsatz der Chancengleichheit der Parteien (Artikel 3 Grundgesetz i. V. mit Artikel 21 Grundgesetz und § 5 Parteiengesetz).

Insofern verweist die Verwaltung auf die Ausführungen zum Gleichheitsgrundsatz in der Sitzungsvorlage S/X/495. Der angestrebte Beschluss mit dieser Formulierung wäre daher als rechtswidrig einzustufen.

Die Rechtsauffassung der Verwaltung ist von der Kommunalaufsicht des Landkreises Lüneburg mittlerweile bestätigt worden.

Ergänzend wird auf die Regelungen des § 88 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz hingewiesen:

„Hält der Hauptverwaltungsbeamte den Beschluss der Vertretung im eigenen Wirkungskreis für rechtswidrig, so hat er der Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich über den Sachverhalt zu berichten und den Samtgemeinderat davon zu unterrichten. Gegen einen Beschluss der Vertretung kann er stattdessen Einspruch einlegen. In diesem Fall hat die Vertretung über die Angelegenheit in einer Sitzung, die frühestens drei Tage nach der ersten Beschlussfassung stattfinden darf, nochmals zu beschließen. Hält der Hauptverwaltungsbeamte auch den neuen Beschluss für rechtswidrig, so hat er der Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich von dem Sachverhalt zu berichten und die jeweiligen Standpunkte darzulegen. Wird berichtet, oder ist der Einspruch eingelegt, so ist der Beschluss zunächst nicht auszuführen. Die Kommunalaufsichtsbehörde entscheidet dann unverzüglich, ob der Beschluss zu beanstanden ist.“

Seitens der Verwaltung wird daher nochmals vorgeschlagen, die vorgeschlagene Alternative aus der o. g. Sitzungsvorlage zu beraten bzw. den gestellten Antrag dahingehend abzuändern, dass ein Beschluss mit der beabsichtigten Formulierung nicht erfolgt. Die dort vorgeschlagene Regelung wird vom NSGB ebenfalls befürwortet und als rechtskonform angesehen.

Beschlussempfehlung:

Die Überlassung für Veranstaltungen politischer Parteien, freier Wählergemeinschaften und ihnen nahestehenden Organisationen zum Zwecke parteipolitischer, d. h. parteiorganisatorischer oder partiointerner Veranstaltungen mit überörtlichem Bezug (z. B. Parteitage, Mitgliederversammlungen, Aufstellung von Kandidaten für bevorstehende Wahlen, Veranstaltungen zu Parteiprogrammen usw.), ist ausgeschlossen.

Aufgrund der besonderen Bedeutung, die politische Parteien für die freiheitlich-demokratische Grundordnung haben, sind überörtliche Parteiveranstaltungen in der Gellersenhalle und im Gellersen-Haus jedoch dann zulässig, wenn es sich um Podiumsveranstaltungen, an denen mindestens zwei Parteien teilnehmen, oder um Veranstaltungen mit allgemein politischen, öffentlichkeits-relevanten Bezug handelt und wenn diese Veranstaltungen für Alle zugänglich sind.

Die Nutzung des Gellersen-Hauses ist nur bis 2 Wochen vor Beginn der Briefwahl von Wahlen zulässig.



Verantwortlich: Dietmar Meyer
Amt: Kämmerei

S I T Z U N G S V O R L A G E

S/X/495

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich
Samtgemeindeausschuss	25.08.2025	7	nein
Samtgemeinderat			ja

Antrag der Gruppe Grüne/SPD/SOLI/DIE LINKE - Änderung der Richtlinie zur Belegung von öffentlichen Einrichtungen

Sachverhalt:

Derzeit sind nach der bestehenden Richtlinie zur Belegung von öffentlichen Einrichtungen durch Parteien folgende Nutzungsmöglichkeiten eröffnet:

1. Die Sitzungszimmer des Rathauses und des Gellersen-Hauses stehen den Fraktionen und Gruppen, die sich gem. § 57 NKomVG aus der Vertretung der Samtgemeinde und ihrer Mitgliedsgemeinden gebildet haben, für nichtöffentliche Fraktions- und Gruppensitzungen zur kostenfreien Verfügung (3.2 der Richtlinie).
2. Öffentliche Sitzungen der Gremien und nichtöffentliche Sitzungen der Fraktionen und Gruppen des Kreistages des Landkreises Lüneburg sind in den Räumlichkeiten der Samtgemeinde Gellersen zulässig (3.3 der Richtlinie).
3. **Gemeinsame öffentliche Veranstaltungen aller Parteien und Bewerber im Rahmen eines Kommunalwahlkampfes sind in den Räumlichkeiten der Samtgemeinde Gellersen zulässig (3.4 der Richtlinie).**

Darüber hinaus sind derzeit **keine** Partei-Veranstaltungen (z. B. Parteitage) in den öffentlichen Einrichtungen der Samtgemeinde nach der o.g. Richtlinie zugelassen.

Durch die Gruppe Grüne/SPD/SOLI/DIE LINKE im Samtgemeinderat vom 24.06.2025 wird die Aufhebung dieser Beschränkung für die im Rat vertretenen Parteien und Wählerinitiativen sowie deren Gliederungen auf Ebene des Landkreises Lüneburg beantragt.

Um über den Antrag zu beraten, sind folgende rechtliche Grundsätze von Bedeutung, die durch die Rechtsprechung zu diesem Thema entwickelt wurden:

1. Selbstverwaltungsrecht

Grundsätzlich können Kommunen frei entscheiden, ob sie Parteien den Zutritt in die öffentlichen Einrichtungen gewähren oder nicht (Artikel 28 Grundgesetz).

Dieses Selbstverwaltungsrecht lässt auch eine Differenzierung zu, z. B. Diskussionsforen von Parteien zuzulassen, parteipolitische oder Wahlkampfveranstaltungen jedoch auszuschließen.

Auch kann der Zugang nur zu bestimmten öffentlichen Einrichtungen gewährt werden, um die parteipolitische Neutralität von öffentlichen Einrichtungen (z. B. Schulen, Wahlbüros) zu wahren.

Wie eine Kommune verfährt, wird in der Regel in Belegungsrichtlinien - so wie in der Samtgemeinde Gellersen erfolgt - dargelegt (sog. Widmung). Die Widmung kann auch durch konkudentes Handeln erfolgen.

Weder § 5 Abs. 1 PartG noch Art. 21 GG verpflichten Kommunen, öffentliche Einrichtungen für Parteien zu errichten oder bereit zu stellen. Ein Anspruch von Parteien auf Zugang zu den öffentlichen Einrichtungen besteht nicht.

2. Gleichheitsgrundsatz

Lässt eine Kommune allerdings politische Parteien zu, so sind alle politischen Parteien gleich zu behandeln.

Eine Unterscheidung zwischen Parteien, die dem Rat angehören und Parteien, die dem Rat nicht angehören, ist nicht zulässig. Nach Rücksprache mit der Kommunalaufsicht darf auch nicht zwischen örtlichen und überörtlichen Parteien entschieden werden.

Eine Beschränkung auf „die im Rat vertretenen Parteien und Wählerinitiativen“ ist daher rechtlich nicht zulässig und gerichtlich angreifbar. Das Recht auf Chancengleichheit der Parteien nach § 5 PartG würde hier verletzt werden, da die Samtgemeinde die Nutzung einer öffentlichen Einrichtung einer (außerhalb des Rates stehenden) Partei verweigert, obwohl sie dieses Recht anderen Parteien einräumt.

Eine solche Regelung hätte zur Folge, dass alle Parteien, solange sie nicht vom Bundesverfassungsgericht nach Artikel 21 Absatz 2 Grundgesetz verboten sind, einen Anspruch auf Zugang zu den öffentlichen Einrichtungen der Samtgemeinde für parteipolitische Veranstaltungen erhalten. Dieses Recht wird somit auch extremistischen Parteien eingeräumt.

Eine Parteiveranstaltung wegen einer zu erwartenden Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Vorwege eine Absage zu erteilen, wurde von den Gerichten verneint. Nach der Rechtsprechung rechtfertige die Befürchtung, dass es anlässlich einer geplanten Parteiveranstaltung zu Demonstrationen und Ausschreitungen kommen wird, nicht die Versagung der Zulassung zu der öffentlichen Einrichtung. Es ist laut Gericht Aufgabe der (Polizei- und Ordnungs-) Behörden, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren und eingetretene Störungen zu beseitigen.

Als Versagungsgrund kann nur eine fehlende Kapazität (die Einrichtung ist bereits gebucht) herangezogen werden. Diese Hürde wird in der Regel dadurch umgangen, dass mit dem Antrag auf Zugang zur öffentlichen Einrichtung die Kommune aufgefordert wird, freie Kapazitäten zu nennen.

Um Partei-Veranstaltungen, die mit Beeinträchtigungen für die öffentliche Sicherheit und Ordnung einhergehen, auch zukünftig rechtssicher ausschließen zu können, sollte der Zugang zu den öffentlichen Einrichtungen für parteipolitische Veranstaltungen weiterhin für alle Parteien ausgeschlossen bleiben.

Als denkbare Alternative schlägt die Verwaltung folgende Neuregelung für Ziffer 3.4 der o.g. Richtlinie vor:

Die Überlassung für Veranstaltungen politischer Parteien, freier Wählergemeinschaften und ihnen nahestehenden Organisationen zum Zwecke parteipolitischer, d. h. parteiorganisatorischer oder parteiinterner Veranstaltungen mit überörtlichem Bezug (z. B. Parteitage, Mitgliederversammlungen, Aufstellung von Kandidaten für bevorstehende Wahlen, Veranstaltungen zu Parteiprogrammen usw.) ist ausgeschlossen.

Aufgrund der besonderen Bedeutung, die politische Parteien für die freiheitlich-demokratische Grundordnung haben, sind überörtliche Parteiveranstaltungen in der Gellersenhalle und im Gellersen-Haus jedoch dann zulässig, wenn es sich um Podiumsveranstaltungen, an denen mindestens zwei Parteien teilnehmen, oder um Veranstaltungen mit allgemein politischen, öffentlichkeits-relevanten Bezug handelt und wenn diese Veranstaltungen für Alle zugänglich sind. Die Nutzung des Gellersen-Hauses ist nur bis 2 Wochen vor Beginn der Briefwahl von Wahlen zulässig.

Beschlussempfehlung:

Dem Antrag wird in der vorliegenden Form nicht zugestimmt.

Anlage(n):

- Antrag Grüne/SPD/SOLI/DIE LINKE vom 24.06.2025



Gruppe Grün-Rot-Soli-Linke im Samtgemeinderat Gellersen
Birkenweg 37 – 21391 Reppenstedt

**Gruppe Grün-Rot-Soli-Linke
im Samtgemeinderat Gellersen**

Samtgemeinde Gellersen
Samtgemeindebürgermeister Steffen Gärtner
Dachtmisser Straße 1
21391 Reppenstedt

Birkenweg 37
21391 Reppenstedt
Tel: 04131 9925114

peter.christmann@rat.gellersen.de

Reppenstedt, 24. Juni 2025

Änderung der Richtlinie zur Belegung von öffentlichen Einrichtungen

Antrag an den Samtgemeinderat

Sehr geehrter Herr Samtgemeindebürgermeister Gärtner,
sehr geehrter Herr Ratsvorsitzender Einfeldt,

zur Beratung im Rat und ggf. im zuständigen Fachausschuss stellt die Gruppe Grün-Rot-Soli-Linke folgenden Antrag:

Der Samtgemeinderat möge beschließen:

In der Richtlinie der Samtgemeinde zur „Belegung von öffentlichen Einrichtungen und Vergabe von Tischen, Stühlen, Bühnenteilen und Stellwänden; Mietordnung einschließlich Mietentgeltordnung“ wird in Punkt 2, „Berechtigter Personenkreis“ ergänzt:

„2.1 Nutzungsberrechtigt sind außerdem die örtlichen Gliederungen der im Rat vertretenen Parteien und Wählerinitiativen, sowie ihrer Gliederungen auf Ebene des Landkreises Lüneburg.“

Begründung:

Neben den Vereinen und Verbänden erfüllen auch Parteien und Wählerinitiativen eine wichtige Funktion für die Gemeinschaft der Bürgerinnen und Bürger der Samtgemeinde Gellersen. Ausgerechnet sie von der Nutzung öffentlicher Einrichtungen auszuschließen, widerspricht dem Verfassungsauftrag „bei der politischen Willensbildung des Volkes mitzuwirken“ (Art. 21 (1) GG).

Mit freundlichen Grüßen

Peter Christmann
(Gruppensprecher)



Samtgemeinde Gellersen
Der Samtgemeindebürgermeister

Reppenstedt, 24.09.2025

Verantwortlich: Dietmar Meyer
Amt: Kämmerei

S I T Z U N G S V O R L A G E

S/X/503

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich
Samtgemeindeausschuss	06.10.2025	6	nein
Samtgemeinderat			ja

Mitgliedschaft im Fachverband der Kommunalkassenverwalter

Sachverhalt:

Die Samtgemeinde Gellersen ist bisher nicht Mitglied im Fachverband der Kommunalkassenverwalter Landesverband Niedersachsen e. V. Mit der Aufnahme wird zugleich die Mitgliedschaft im Fachverband der Kommunalkassenverwalter des Bundesverbandes als Doppelmitgliedschaft erworben. Der Mitgliedsbeitrag beträgt derzeit 80,00 € jährlich (40,00 € Landesverband, 40,00 € Bundesverband). Mitglieder sind überwiegend kommunale Gebietskörperschaften.

Hierbei handelt es sich um einen kommunalen Zusammenschluss im Sinne des § 58 Abs. 2 Ziffer 17. NKomVG. Hiernach ist der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Gellersen für den Beschluss über die Mitgliedschaft zuständig.

Bei diesem Fachverband handelt es sich ausschließlich um eine Vertretung der Kommunalkassenverwalter. Hier werden insbesondere Erfahrungsaustausche und Fortbildungen durchgeführt und angeboten.

Der Bundesverband hat derzeit 4.245 Mitglieder. Der Landesverband hat derzeit 363 Mitglieder.

Insbesondere bei den angebotenen Fortbildungen wird durch die Mitgliedschaft im Verband ein Rabatt gewährt. Insofern ist der Mitgliedsbeitrag rentierlich.

Die Satzung des Vereins ist beigelegt.

Beschlussempfehlung:

Die Samtgemeinde Gellersen beantragt die Mitgliedschaft im Fachverband der Kommunalkassenverwalter Landesverband Niedersachsen e. V.

Anlage(n):

- Satzung des Landesverbandes Niedersachsen



Verantwortlich: Holger Schölzel
Amt: Ordnungsamt

S I T Z U N G S V O R L A G E

S/X/496

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich
Ausschuss für Feuerschutz, Integration und Ordnungswesen	11.11.2025	7	ja
Samtgemeindeausschuss			nein
Samtgemeinderat			ja

Festlegung der Straßenreinigungsgebühr für das Jahr 2026

Sachverhalt:

Die innerörtliche Straßenreinigung entlang der Landesstraße L 216 sowie der Kreisstraßen (seit 2023) wird als kostenrechnende Einrichtung betrieben.

Die Gebühr wird jährlich überprüft und bei Bedarf angepasst. Es ist daher eine jährliche Betriebsabrechnung für abgelaufene Betriebsjahre zu erstellen. Die Betriebsabrechnung stellt die Grundlage für die Kalkulation der Straßenreinigungsgebühr für das kommende Jahr dar.

a. Betriebsabrechnung 2024

Die Betriebsabrechnung für das Jahr 2024 ist der Anlage 1 zu entnehmen. Im Jahr 2024 wurde pro laufenden Reinigungsmeter eine Gebühr in Höhe von 1,10 € erhoben. Diese Gebühr war auskömmlich, um die umlagefähigen Kosten zu decken. Insgesamt konnte das Jahr 2024 mit einem positiven Ergebnis (Überschuss) von 653,19 € abgeschlossen werden.

b. Kalkulation 2026

Durch den Ausbau des Geh- und Radweges in Reppenstedt sind weitere Gossen errichtet worden, die zukünftig mit zu reinigen sind. Dies ist bei der Kalkulation 2026 berücksichtigt worden.

Auch ist geplant, die bisher erwirtschafteten Überschüsse aus den Vorjahren in Höhe von 805,10 € zur Kostendeckung einzusetzen, um die Gebührenhöhe stabil zu halten. Nach § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes sind Überschüsse aus den Vorjahren innerhalb der auf ihre Feststellung folgenden drei Jahre auszugleichen. Die Kalkulation berücksichtigt diese gesetzliche Vorgabe (siehe Anlage 2).

Im Ergebnis kann daher die Höhe der Straßenreinigungsgebühr auch im Jahr 2026 stabil auf 1,10 € gehalten werden (siehe Anlage 3).

Hinweis:

Die Gebühr wurde letztmalig im Jahr 2018 von 1,53 € (2013 - 2017) auf 1,10 € (ab 2018) angepasst.

Beschlussempfehlung:

Die Betriebsabrechnung 2024 wird zur Kenntnis genommen.

Die Reinigungsgebühr von zurzeit 1,10 €/Reinigungsmeter wird auf Basis der vorliegenden Gebührenkalkulation für den Gebührenkalkulationszeitraum vom 01.01.2026 bis 31.12.2026 beibehalten.

Anlage(n):

- Betriebsabrechnung 2024
- Umgang mit Über- und Unterdeckung der Vorjahre
- Kalkulation Gebühr 2026

Straßenreinigung			
Betriebsabrechnungen 2021 -2024	2022	2023	2024
(Gebühr Reinigungsmeter p.a.)	nachrichtlich 1,10 EUR/m	nachrichtlich 1,10 EUR/m	nachrichtlich 1,10 EUR/m
Ertrag			
Benutzungsgebühren und Entgelte	6.910,20	15.350,50	15.185,50
Summe Ertrag	6.910,20	15.350,50	15.185,50
Aufwand			
Personalaufwand	4.264,70	3.048,48	3.819,29
Fremdreinigung*	7467,36	19.985,07	15.557,12
Innere Verrechnung Sachkosten	0,00	0,00	0,00
Innere Verrechnung Arbeitskosten Bauhof	0,00	0,00	0,00
Summe Aufwand	11.732,06	23.033,55	19.376,41
Abzüglich Allgemeinkostenanteil (25 %)	-2.933,01	-5.758,39	-4.844,10
Gesamtsumme Aufwand	8.799,04	17.275,17	14.532,31
Überschuss / Unterdeckung	-1.888,84	-1.924,67	653,19
Überschuss 2016-2018 (8.372,68 EUR)			
Überschuss 2019-2021 (5.948,15 EUR)	1.982,72	1.982,70	-
Fortgeschriebenes Gesamtergebnis	93,88	58,03	653,19

Umgang mit Kostenüberdeckungen und Kostenunterdeckungen

Betriebsabrechnungs-zeitraum	Jahr der Feststellung der Kostenüber- und Kostenunterdeckung										Kummulierte Über-/Unterdeckung
	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	
2019	1.855,66 €	-	1.855,66 €	-							- €
2020		2.107,96 €	-	127,06 €	-	1.855,66 €	-	125,23 €			- €
2021			1.984,54 €	-	127,06 €	-	1.857,48 €				- €
2022				93,88 €				-	93,88 €		- €
2023					58,03 €			-	58,03 €		- €
2024						653,19 €	-	653,19 €			- €
2025											
Summen Auflösung Über-/Unterd.:	-	1.982,72 €	-	1.982,72 €	-	1.982,71 €	653,19 €	-	805,10 €	-	- €

= Jahr der Feststellung einer Unter- (+) /Überdeckung (-)

= Zeitraum zum Ausgleich der Unter-/Überdeckung in den drei Folgejahren des Feststellungsjahres

= Verwertung Über-/Unterdeckung

Straßenreinigungsgebühr 2026

Kalkulation

Kalkulation 2026	
Aufwand	
Personalaufwand	4.083,45 €
Fremdreinigung	27.750,00 €
Innere Verrechnung Sachkosten	- €
Innere Verrechnung Arbeitskosten Bauhof	- €
Zwischensumme 1: Aufwand	31.833,45 €
./. Allgemeinkostenanteil (25 %)	7.958,36 €
Zwischensumme 2: Aufwand	23.875,09 €
Verrechnung der Vorjahre	
./. Überschüsse aus Vorjahren	805,10 €
Zu berücksichtigende Gesamtaufwendungen	23.069,99 €

Menge der Reinigungsmeter

Laufende Reinigungsmeter ab 2026	20.898
----------------------------------	--------

Berechnung der Gebühr

Zu berücksichtigende Gesamtaufwendungen	23.069,99 €
./. laufende Reinigungsmeter	20.898
Straßenreinigungsgebühr/Meter	1,10 €



Verantwortlich: Holger Schölzel
Amt: Ordnungsamt

S I T Z U N G S V O R L A G E

S/X/514

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich
Ausschuss für Feuerschutz, Integration und Ordnungswesen	11.11.2025	8	ja
Samtgemeindeausschuss			nein
Samtgemeinderat			ja

Änderung der Friedhofgebührensatzung wegen Einführung einer neuen Grabart

Sachverhalt:

In den vergangenen Monaten haben sich zunehmend Anfragen von Angehörigen ergeben, die sich eine gemeinsame letzte Ruhestätte für Ehepaare unter der Eiche auf dem Neuen Friedhof in Reppenstedt wünschen. Derzeit ist dort lediglich die Vergabe von Einzelurnenrasenreihengräbern möglich.

Da das Interesse an dieser besonderen Lage und der harmonischen Gestaltung der Grabfelder stetig wächst, bietet es sich an, künftig auch an dieser Stelle Doppelurnenrasenreihengräber unter der Eiche offiziell einzuführen. Diese Erweiterung würde nicht nur den häufig geäußerten Wünschen der Bürgerinnen und Bürger entgegenkommen, sondern auch die Attraktivität des Friedhofsstandorts insgesamt steigern.

Für die Nutzung eines Doppelurnenrasenreihengrabes unter der Eiche ist eine Gebühr in Höhe von 3.400,00 € (insgesamt für zwei Grabplätze) vorgesehen, die bei der Beisetzung der ersten Urne fällig wird. Wird die zweite Urne dann in den Folgejahren beigesetzt, so erfolgt ein Nacherwerb der Nutzungszeit, damit die Mindestruhezeit von 20 Jahren eingehalten wird. Die Gebühr für den Nacherwerb beträgt 1/20 pro Nacherwerbsjahr, also 170,00 € pro Jahr.

Die Satzung erfährt damit in § 6 folgende Ergänzung:

§ 6 Gebühren

2.9 Doppel-Urnengrab in besonderer Lage an der Eiche 2 Urne an der großen Eiche (FH Reppenstedt neu), Nutzungsdauer 20 Jahre, Grabstelle wird nach Reihe vergeben, keine eigene Pflegepflicht, Verlängerung nicht möglich	3.400 €/Stelle
<u>Bei Belegung der zweiten Grabstelle:</u> Verlängerungspflicht bis zur Mindestruhezeit von 20 Jahren bei Belegung der zweiten Grabstelle	170 €/Jahr

Beschlussempfehlung:

Der Rat der Samtgemeinde Gellersen beschließt die 8. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und deren Einrichtungen in der Samtgemeinde Gellersen.

Anlage(n):

- 8. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und deren Einrichtungen in der Samtgemeinde Gellersen

8. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und deren Einrichtungen in der Samtgemeinde Gellersen

Aufgrund der §§ 10, 11, 13, 58 und 98 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. Nr. 3/2025), dem § 13 Absatz 4 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 8. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 381 - VORIS 21068), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2022 (Nds. GVBl. S. 134) und der §§ 1, 2, und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2017 (Nds. GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) und § 41 der Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Samtgemeinde Gellersen hat der Rat der Samtgemeinde Gellersen in seiner Sitzung am 12.01.2026 folgende Abgabensatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und deren Einrichtungen in der Samtgemeinde Gellersen wird wie folgt geändert:

§ 6 erhält folgende Fassung:

§ 6 Gebühren

1. Erwerb von Nutzungsrechten für Gräber zur Bestattung von Särgen		Gebühr
1.1	Einzel-Wahlgrab für Kinder 1 Sarg für Kinder bis fünf Jahre, Nutzungsdauer 20 Jahre, Grabstelle wählbar, Pflegepflicht, Verlängerung möglich	340 €/Stelle
Verlängerung pro Jahr:		17 €
1.2	Einzel-Wahlgrab 1 Sarg, zusätzlich bis zu 2 Urnen, Nutzungsdauer 25 Jahre, Grabstelle wählbar, Pflegepflicht, Verlängerung möglich	1.240 €/Stelle
Verlängerung pro Jahr:		49 €
1.3	Einzel-Wahlgrab im Memoriam-Garten 1 Sarg, zusätzlich bis zu 2 Urnen, Nutzungsdauer 25 Jahre, Grabstelle wählbar, Abschluss Dauerpflegevertrag erforderlich, keine eigene Pflegepflicht, Verlängerung möglich	1.240 €/Stelle
Verlängerung pro Jahr:		49 €
1.4	Einzel-Wahlgrab in besonderer Lage an der Eiche (Sarg) 1 Sarg, zusätzlich bis zu 2 Urnen, Nutzungsdauer 25 Jahre, Grabstelle wählbar, Pflegepflicht, Verlängerung möglich	2.480 €/Stelle
Verlängerung pro Jahr:		99 €
1.5	Familien-Wahlgrab (1 Platz) 1 Sarg, zusätzlich bis zu 2 Urnen, Nutzungsdauer 25 Jahre, Familiengrab beinhaltet mindestens 4 Wahlgräber, Grabstelle wählbar, Pflegepflicht, Verlängerung möglich	1.150 €/Stelle
Verlängerung pro Jahr:		46 €
1.6	Einzel-Rasenrehengrab 1 Sarg, Nutzungsdauer 25 Jahre, Grab wird nach Reihe vergeben, keine Pflegepflicht, Verlängerung nicht möglich	1.950 €/Stelle
1.7	Doppel-Rasenrehengrab 2 Särge, Nutzungsdauer 25 Jahre, Grab wird nach Reihe vergeben, keine Pflegepflicht, Verlängerung nicht möglich	3.450 €/Stelle
<u>Bei Belegung der zweiten Grabstelle:</u> Verlängerungspflicht bis zur Mindestruhezeit von 25 Jahren bei Belegung der zweiten-Grabstelle		138 €/Jahr
2. Erwerb von Nutzungsrechten für Gräber zur Bestattung von Urnen		Gebühr
2.1	Urnenwahlgrab Bis zu 4 Urnen einer Familie, Nutzungsdauer 20 Jahre, Grabstelle wählbar, Pflegepflicht, Verlängerung möglich	910 €/Stelle
Verlängerung pro Jahr:		45 €
2.2	Einzel-Urnenrehengrab im Memoriam-Garten 1 Urne, Nutzungsdauer 20 Jahre, Grabstelle wird nach Reihe vergeben, Abschluss Dauerpflegevertrag erforderlich, keine eigene Pflegepflicht, Verlängerung möglich	630 €/Stelle
Verlängerung pro Jahr:		31 €

2.3	Doppel-Urnenwahlgrab im Memoriam-Garten Eine Partnergrabstätte mit 2 Urnen, Nutzungsdauer 20 Jahre, Grabstelle kann gewählt werden, Abschluss Dauerpflegevertrag erforderlich, keine eigene Pflegepflicht, Verlängerung möglich	860 €/Stelle
	Verlängerung pro Jahr:	45 €
2.4	Einzel-Urnenrasenreihengrab 1 Urne, Nutzungsdauer 20 Jahre, Grabstelle wird nach Reihe vergeben, keine eigene Pflegepflicht, Verlängerung nicht möglich	1.000 € /Stelle
2.5	Doppel-Urnenrasenreihengrab Eine Partnergrabstätte mit 2 Urnen, Nutzungsdauer 20 Jahre, Grabstelle wird nach Reihe vergeben, keine eigene Pflegepflicht, Verlängerung möglich nicht möglich	1.360 €/Stelle
	<u>Bei Belegung der zweiten Grabstelle:</u> Verlängerungspflicht bis zur Mindestruhezeit von 20 Jahren bei Belegung zweiter Grabstelle	68 €/Jahr
2.6	Einzel-Urnengrab im Heidelbeerfeld 1 Urne, Nutzungsdauer 20 Jahre, Grabstelle wird nach Reihe vergeben, keine eigene Pflegepflicht, Verlängerung möglich	740 €/Stelle
	Verlängerung pro Jahr	37 €
2.7	Einzel-Baumurnengrab 1 Urne an einem Baum, Nutzungsdauer 20 Jahre, Grabstelle wird nach Reihe vergeben, keine eigene Pflegepflicht, Verlängerung nicht möglich	1.000 €/Stelle
2.8	Einzel-Urnengrab in besonderer Lage an der Eiche 1 Urne an der großen Eiche (FH Reppenstedt neu), Nutzungsdauer 20 Jahre, Grabstelle wird nach Reihe vergeben, keine eigene Pflegepflicht, Verlängerung nicht möglich	1.700 €/Stelle
2.9	Doppel-Urnengrab in besonderer Lage an der Eiche 2 Urne an der großen Eiche (FH Reppenstedt neu), Nutzungsdauer 20 Jahre, Grabstelle wird nach Reihe vergeben, keine eigene Pflegepflicht, Verlängerung nicht möglich	3.400 €/Stelle
	<u>Bei Belegung der zweiten Grabstelle:</u> Verlängerungspflicht bis zur Mindestruhezeit von 20 Jahren bei Belegung der zweiten Grabstelle	170 €/Jahr
2.10	Anonymes Urnengrab 1 Urne, Nutzungsdauer 20 Jahre, Keine Trauerfeier am Grab möglich, Grabstelle wird durch Verwaltung vergeben, keine eigene Pflegepflicht, Verlängerung nicht möglich	280 €/Stelle

3.	Benutzung der Friedhofskapellen	Gebühr
3.1	Benutzung der Friedhofskapelle	190 €/Stelle
3.2	Benutzung der Gutskapelle in Heiligenstadt für eine Trauerfeier	190 €/Stelle
3.3	Benutzung der Gutskapelle für andere Zwecke	290 €/Stelle

4.	Begräbnisgebühren (Beisetzung, Ausheben und Verfüllen der Grabstelle)	Gebühr
4.1	Für eine Kindergrabstelle	330 €
4.2	Für eine Wahlgrabstelle	440 €
4.3	Für eine Urnengrabstelle	180 €
4.4	Für eine anonyme Urnengrabstelle	160 €
4.5	Für eine Rasenreihengrabstelle	540 €
4.6	Zuschläge für besondere Ereignisse	
a.	Bei Schnee und/oder Frost von mehr als 15cm Tiefe	30%
b.	Bei Beisetzung oder Trauerfeier am Samstag	20%
c.	Kostenzuschlag für unvorhergesehene Arbeiten (nur auf Anforderung und Genehmigung der Friedhofsverwaltung)	30 € pro angefangene 15 Minuten

5.	Sonstige Leistungen	
5.1	Umbettung	Tatsächlicher Aufwand
5.2	Einebnen von Grabstellen	Tatsächlicher Aufwand
	Entfernen des Grabmals, des Fundaments, der Umrandung und der Bepflanzung	
5.3	Vorzeitige Einebnung einer Grabstelle	
a.	Gebühr für die vorzeitige Einebnung vor Ablauf der Ruhefrist pro Jahr und Grabstelle	35 €
b.	Verwaltungsgebühr für die vorzeitige Einebnung	40,75 €
5.4	Grabmalgenehmigung	
	Prüfung der satzungsmäßigen Aufstellung des Grabsteines sowie die jährlich durchzuführenden Stand-sicherheitsüberprüfungen durch den Friedhofsträger	40,75 €

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am 01.02.2026 in Kraft.

Reppenstedt, den 13.01.2026

Gärtner
Samtgemeindebürgermeister



Verantwortlich: Holger Schölzel
Amt: Ordnungsamt

S I T Z U N G S V O R L A G E

S/X/517

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich
Ausschuss für Feuerschutz, Integration und Ordnungswesen	11.11.2025	9	ja
Samtgemeindeausschuss	17.11.2025		nein
Samtgemeinderat	12.01.2026		ja

Änderung der Friedhofssatzung (Benutzungssatzung)

Sachverhalt:

Zum 01.07.2025 wurde die Gebührensatzung für die Friedhöfe in der Samtgemeinde Gellersen dahingehend angepasst, dass die bisherige Bindung an einem bestimmten Steinmetz aufgehoben wurde. Der Nutzungsberechtigte eines Grabs kann seitdem frei wählen, welcher Steinmetz den Grabstein herstellen und aufstellen soll.

Aufgrund dieser Änderung ist auch die Benutzungssatzung entsprechend anzupassen. In diesem Zuge wurde die Satzung in Gänze auf ihre Aktualität überprüft.

Neben redaktionellen Änderungen (Schreibweise, Wortwahl, Zeichensetzung) wurden mit dieser Vorlage Vorschläge zur inhaltlichen Anpassung der Satzung erarbeitet. Die Änderungsvorschläge sind der Anlage 2 (Synopse) zu entnehmen.

Als Anlage 1 ist die Änderungssatzung, in der die inhaltlichen und redaktionellen Änderung farblich hervorgehoben sind, beigelegt.

Für die Änderung der Satzung ist ein Ratsbeschluss erforderlich.

Beschlussempfehlung:

Der Samtgemeinderat beschließt die 2. Änderung der Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Samtgemeinde Gellersen.

Anlage(n):

- Textfassung der 2. Änderungssatzung
- Synopse (Inhaltliche Änderungsvorschläge)

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Samtgemeinde Gellersen

Aufgrund der §§ 10, 13 Nr. 2b, 58 Abs. 1 Nr. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) und § 13a Abs. 1 des Nds. Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. S. 381), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 117), hat der Rat der Samtgemeinde Gellersen in seiner Sitzung am 12.01.2026 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Samtgemeinde Gellersen wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

§ 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck

(2) Die Friedhöfe dienen **zur** Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Tod ihren Wohnsitz in der Samtgemeinde Gellersen hatten, sowie derjenigen, die ein Anrecht auf Benutzung einer Wahlgrabstätte oder einer Familienwahlgrabstätte haben.

Für die Benutzung anderer Personen bedarf es der Genehmigung der Samtgemeinde. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Genehmigung besteht nicht.

§ 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

§ 5 Verhalten auf Friedhöfen

(3) Innerhalb der Friedhöfe ist es nicht gestattet:

- a) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten;
- b) Hunde frei umherlaufen zu lassen oder andere Tiere mitzubringen. Kot ist von der Besitzerin oder von dem Besitzer zu entfernen;
- c) die Wege mit anderen Fahrzeugen als Kinderwagen, Krankenfahrstühlen und dergleichen zu befahren, soweit dies nicht im Einzelfall genehmigt ist. Die Vorschrift des § 6 Abs. 8 bleibt unberührt;
- d) Druckschriften zu verteilen;
- e) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Einrichtungen und Plätze abzulegen;
- f) zu lärmern und zu spielen sowie zu lagern;
- g) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten;

- h) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen;
- i) Gießkannen, Vasen, Gläser und Ähnliches an oder hinter Grabstätten zu lagern;
- j) Film-Ton-Video- oder Fotoaufnahmen außer zu privaten Zwecken zu erstellen und zu verwerten;
- k) Bodenmassen für die Anlage von Grabstätten dem Friedhofsgelände zu entnehmen;
- l) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltung sind genehmigungspflichtig und eine Woche vor dem Termin bei der Samtgemeinde zu beantragen.

§ 6 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

§ 6 Gewerblische Arbeiten

(5) Gewerbetreibende und ihre Beschäftigte haben die Friedhofsatzung zu beachten. Gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten verrichtet werden. Die Samtgemeinde kann Ausnahmen zulassen.

§ 7 Abs. 1 und Abs. 4 erhält folgende Fassung:

§ 7 Anmeldung einer Bestattung

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todesfalles bei der Samtgemeinde anzumelden. Die vom Standesamt ausgestellte **Sterbeurkunde oder Bescheinigung über die Zurückstellung der Sterbefallbeurkundung** ist bei der Anmeldung zwingend vorzulegen. Sofern eine Sterbeurkunde oder Bescheinigung über die Zurückstellung nicht vorgelegt werden kann, entscheidet die untere Gesundheitsbehörde. Eine Leiche, die aus dem Ausland überführt worden ist, darf nur nach Vorliegen eines Leichenpasses oder eines gleichwertigen amtlichen Dokumentes des Staates, in dem die Person verstorben ist, bestattet werden.

(4) Beisetzungstermine werden vom 1. April bis 31. Oktober zu folgenden Zeiten vergeben:

Beisetzung mit Trauerfeier:

Montag bis Freitag von 10:00 Uhr bis 14:30 Uhr **und** Samstag um 10:00 Uhr

Beisetzung ohne Trauerfeier:

Montag bis Freitag von 10:00 Uhr bis 14:30 Uhr **und** Samstag von 10:00 Uhr bis 11:00 Uhr

Beisetzungstermine werden vom 1. November bis 31. März zu folgenden Zeiten vergeben:

Beisetzung mit Trauerfeier:

Montag bis Freitag von 10:00 Uhr bis 14:00 Uhr **und** Samstag um 10:00 Uhr

Beisetzung ohne Trauerfeier:

Montag bis Freitag von 10:00 Uhr bis 14:00 Uhr **und** Samstag von 10:00 Uhr bis 11:00 Uhr

§ 8 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

§ 8 Beschaffenheit der Särge und Urnen

(5) Urnen müssen aus leicht abbaubarem und umweltfreundlichem Material bestehen.

§ 10 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

§ 10 Ausheben und Verfüllen der Grabstelle

(5) Der im Rahmen der Verfüllung des Grabs in der Regel errichtete Grabhügel einschließlich des ggf. vorhandenen Trauerschmucks ist durch den Nutzungsberechtigten innerhalb von zwei Monaten auf dessen Kosten zu entfernen. Bei Rasenreihengräbern übernimmt dies die Samtgemeinde.

§ 13 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

§ 13 Ausgrabungen und Umbettungen

(3) Die Umbettung von Leichen, deren Ruhezeit abgelaufen ist, bedarf der Genehmigung der Samtgemeinde.

§ 15 erhält folgende Fassung:

§ 15 Einteilung der Grabstätten

Die Friedhöfe enthalten:

1. Kinderwahlgrabstätten (§ 16)
2. Wahlgrabstätten (§ 17)
3. Familienwahlgrabstätten (§ 18)
4. Rasenreihengrabstätten (§ 19)
5. Doppelrasenreihengrabstätten (§ 20)
6. Urnenwahlgrabstätten (§ 21)
7. Urnenrasenreihengrabstätten (§ 22)
8. Anonyme Urnengrabstätten (§ 23)
9. Gärtnerbetreute Grabanlagen (§ 25)
10. Baumurnengrabstätten (§ 26)

§ 17 Abs. 2 und Abs. 4 erhält folgende Fassung:

§ 17 Wahlgrabstätten

(2) Die Abmessungen der Wahlgräber beträgt etwa: Länge 2,50 m; Breite 1,25 m.

(4) Das Nutzungsrecht kann grundsätzlich nur an Angehörige übertragen werden. Als Angehörige gelten:

- a) Ehegatten und eingetragene Lebensgemeinschaften,
- b) Verwandte, wie Kinder, Enkelkinder, Eltern, Großeltern und Geschwister,
- c) die Ehegatten der unter b) bezeichneten Person.

§ 18 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

§ 18 Familienwahlgrabstätten

(2) Die Abmessungen der Wahlgräber beträgt etwa: Länge 2,50 m; Breite 1,25 m.

§ 19 Abs. 1 und Abs. 3 und Abs. 4 erhält folgende Fassung:

§ 19 Rasenreihengrabstätten

(1) Rasenreihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit von 25 Jahren des zu Bestattenden verliehen werden. Die Reihenfolge der Bestattung wird von der Samtgemeinde bestimmt und erfolgt durch eine Grabzuweisung. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Reihengrabstätten ist nicht möglich.

(3) Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, für die Errichtung des Grabmals oder einer Rasenliegeplatte einen geeigneten Steinmetzbetrieb ihrer Wahl zu beauftragen. Das Grabmal bzw. die Rasenliegeplatte ist innerhalb von 6 Monaten nach Beisetzung zu errichten.

(4) Bei Errichtung eines Grabmals sind die Höchstmaße von 0,8 m Breite, Tiefe und Höhe einzuhalten.

§ 20 Abs.1 und Abs. 4 und Abs. 5 erhält folgende Fassung:

§ 20 Doppelrasenreihengrabstätten

(1) Doppelrasenreihengrabstätten werden nur für Erdbestattungen für die Dauer der Ruhefrist von 25 Jahren verliehen. Die Reihenfolge der Bestattung wird von der Samtgemeinde bestimmt und erfolgt durch eine Grabzuweisung.

(4) Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, für die Errichtung des Grabmals oder einer Rasenliegeplatte einen geeigneten Steinmetzbetrieb ihrer Wahl zu beauftragen. Das Grabmal bzw. die Rasenliegeplatte ist innerhalb von 6 Monaten nach Beisetzung zu errichten.

(5) Bei Errichtung eines Grabmals sind die Höchstmaße von 80 cm Breite, Tiefe und Höhe einzuhalten.

§ 21 Absätze 3 bis 6 erhält folgende Fassung:

§ 21 Urnenwahlgrabstätten

(3) Das Nutzungsrecht an einem Urnengrab wird für die Ruhefrist von 20 Jahren vergeben. Das Nutzungsrecht für das Urnengrab muss derart verlängert werden, dass auch für die zuletzt beigesetzte Urne eine 20-jährige Ruhefrist erreicht wird.

(4) Nach Ablauf der Ruhefrist ist die Samtgemeinde berechtigt, die beigesetzten Urnen zu entfernen. Die Urne wird an geeigneter Stelle in würdiger Weise der Erde übergeben.

(5) Die Bestimmungen des § 17 Abs. 4 bis 6 gelten auch für Urnenwahlgrabstätten

(6) Abweichend vom Absatz 2 sind im Rahmen von gärtnerbetreuten Grabanlagen (§ 25) Einzelurnengräber und Doppelurnengräber in den Abmessungen von ca. 0,5 m x 0,5 m x 1 m möglich.

§ 22 Absätze 1 bis 5 erhält folgende Fassung:

§ 22 Urnenrasenreihengrabstätten

(1) Urnenrasenreihengrabstätten werden nur für die Dauer der Ruhefrist von 20 Jahren verliehen. Die Reihenfolge der Bestattung wird von der Samtgemeinde bestimmt und erfolgt durch eine Grabzuweisung. Das Grab hat eine Größe von ca. 1 qm und es können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden. Die Beisetzung erfolgt in einer Tiefe von mindestens 0,65 m.

(2) Bei tatsächlicher Nutzung der zweiten Grabstelle muss die Ruhefrist derart verlängert werden, dass auch für die zweite Grabstelle eine 20jährige Ruhefrist erreicht wird. Eine weitergehende Verlängerung wird ausgeschlossen.

(3) Es werden Urnenrasenreihengrabstätten eingerichtet:

- a) auf dem Friedhof Reppenstedt-alt,
- b) auf dem Friedhof Reppenstedt-neu
- c) auf dem Friedhof Kirchgellersen,
- d) auf dem Friedhof Südergellersen.

(4) Die Nutzungsberchtigten sind verpflichtet, für die Errichtung des Grabmals oder einer Rasenliegeplatte einen geeigneten Steinmetzbetrieb ihrer Wahl zu beauftragen. Das Grabmal bzw. die Rasenliegeplatte ist innerhalb von 6 Monaten nach Beisetzung zu errichten.

(5) Bei Errichtung eines Grabmals sind die Höchstmaße von 80 cm Breite, Tiefe und Höhe einzuhalten.

§ 23 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

§ 23 Anonyme Urnengrabstätten

(2) Nach Ablauf der Ruhefrist von 20 Jahren ist die Samtgemeinde berechtigt, die beigesetzten Urnen zu entfernen. Die Urnen werden an geeigneter Stelle in würdiger Weise der Erde übergeben.

§ 24 erhält folgende Fassung:

§ 24 Urnenbeisetzungen in Wahlgrabstätten

In belegten und unbelegten Wahlgrabstätten für Erwachsene dürfen bis zu 2 Urnen beigesetzt werden. Überschreitet die Ruhefrist für eine Urne die Zeit des Nutzungsrechtes für die Wahlgrabstätte, so ist das Nutzungsrecht entsprechend zu verlängern (i. V. m. § 17).

§ 26 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 26 Baumurnengrabstätten

(1) Für Urnenbeisetzungen am Baum stehen jeweils besondere Grabfelder zur Verfügung.

§ 29 erhält folgende Fassung:

§ 29 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabmale und baulichen Anlagen auf Friedhöfen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 27 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen. Ab einer Höhe des Grabmals von 0,40 m muss die Mindeststärke 0,10 m betragen.

(2) Die Samtgemeinde kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn die aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

(3) Firmenbezeichnungen dürfen an den Grabmalen nicht angebracht werden.

(4) Die Gräber dürfen nicht mit Kies und Steinsplitt bestreut werden. Grabplatten zur Abdækung oder zur Teilabdeckung des Grabes (liegende Grabplatten) sind unzulässig.

§ 30 erhält folgende Fassung:

§ 30 Zusätzliche Gestaltungsvorschriften

Die Grabmale auf den Friedhöfen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften (§ 28 Abs. 2) müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:

a) Es dürfen nur Natursteine, Findlinge und Feldsteine als Grabmal verwendet werden. Dabei soll der Stein nach Möglichkeit seine ursprüngliche Form behalten und sich in das Gesamtbild des Friedhofes einpassen. Ausgenommen sind sämtliche Arten von Rasenreihengräbern.

b) Die Höhe der Grabsteine (einschl. Sockel) darf folgende Werte nicht übersteigen:
Wahlgrabstätte bis 1,20 m,
Urnentahlgrabstätte bis 0,80 m.

c) Einfassungen einer Grabstelle können bis zu einer Materialbreite von 0,10 m genehmigt werden, wenn Material und Bearbeitung dem Grabmal entsprechen.

d) Nicht gestattet sind:
1. Natursteinsockel aus anderem Material, als zum Grabmal selbst verwendet wird,
2. Kunststoffsockel unter Natursteingrabmal,
3. ornamentaler oder figürlicher Schmuck,
4. Ölfarbanstrich auf Grabmalen,
5. Lichtbilder ab einer Größe von DIN A4,
6. Glas- und Emailleplatten oder anderer gegossener Grabschmuck.

§ 32 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

§ 32 Verwendung von Natursteinen

(3) Als Nachweis nach Absatz 1 Nummer 2 gilt ein Zertifikat einer der nachfolgenden Organisationen:

1. Fair Stone,
2. IGEP,
3. Werkgroep Duurzame Natursteen - WGDN oder
4. Xertifix.

Eine gleichwertige Erklärung einer geeigneten Stelle oder Vereinigung im Sinne des § 13a Abs. 3 Satz 4 BestattG setzt voraus, dass die erklärende Stelle

1. über einschlägige Erfahrungen und Kenntnisse auf dem Gebiet des Übereinkommens über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002 BGBl. S. 2352) verfügt und

2. weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Steinen beteiligt ist und

3. ihre Tätigkeit im Zusammenhang mit der Abgabe der gleichwertigen Erklärung dokumentiert und die Dokumentation auf Anforderung der Samtgemeinde zur Einsichtnahme bereitstellt,

4. erklärt, dass sie sich über das Fehlen schlimmster Formen von Kinderarbeit durch unangekündigte Kontrollen im Herstellerstaat vergewissert hat.

§ 38 Abs. 2 und Absatz 3 erhält folgende Fassung:

§ 38 Allgemeines

(2) Der Nutzungsberechtigte hat die Grabstätte innerhalb von 6 Monaten nach Beisetzung oder nach Erwerb des Nutzungsrechtes würdig herzurichten und ständig gärtnerisch instand zu halten. Zur Grabbepflanzung sind nur Gewächse zu verwenden, die benachbarte Gräber nicht stören, bodendeckende Pflanzen sind zu bevorzugen. Bäume, Büsche und sonstige Gewächse dürfen eine Höhe von 1,50 Meter nicht überschreiten.

(3) Wird ein Grab in der Pflege vernachlässigt, so wird der Nutzungsberechtigte unter Angabe einer Frist von 4 Wochen zur Beseitigung der Mängel aufgefordert. Kommt der Nutzungsberechtigte dieser Aufforderung nicht nach, so kann ohne Entschädigung das Nutzungsrecht entzogen und die Grabstätte eingeebnet werden. Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder lässt er sich nicht ermitteln, so genügt als Frist ein dreimonatiges Hinweisschild an der Grabstätte und eine ortsübliche Bekanntmachung mit dem Hinweis auf Entziehung des Nutzungsrechtes.

§ 39 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

§ 39 Pflege der Gräber

(2) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Stoffe dürfen an Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ebenso ist das Aufstellen von Konservendosen, Flaschen und anderen unpassenden Gefäßen für die Aufnahme von Schnittblumen auf den Gräbern nicht gestattet. Davon ausgenommen sind Kunststoffartikel mit längerem Verbrauchswert (wie z. B. Steckvasen).

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am 01.02.2026 in Kraft.

Reppenstedt, den 13.01.2026

Gärtner
Samtgemeindebürgermeister

Friedhofssatzung der Samtgemeinde Gellersen

Anlage 2 - Synopse

In der nachfolgenden Liste werden die Paragraphen und Absätze aufgeführt, zu denen ein inhaltlicher Änderungsvorschlag eingebracht wurde. Taucht ein Paragraph oder Absatz in dieser Liste nicht auf, so ist dort keine inhaltliche Änderung erforderlich. Die Änderungen sind farblich markiert.

In der Anlage 1 „Änderungssatzung“ sind diese inhaltlichen Änderungen sowie redaktionelle Änderungen (insb. Satzzeichen und Rechtsschreibung) zusätzlich aufgeführt und farblich markiert.

Derzeitige Satzung	Vorschlag zur Änderung der Satzung	Grund der Anpassung
§ 6 Gewerbliche Arbeiten	§ 6 Gewerbliche Arbeiten	
(5) Gewerbetreibende und ihre Beschäftigte haben die Friedhofssatzung zu beachten. Gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten verrichtet werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten der Friedhöfe, spätestens um 14.00 Uhr an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 12.00 Uhr zu beenden. Die Samtgemeinde kann Ausnahmen zulassen.	(5) Gewerbetreibende und ihre Beschäftigte haben die Friedhofssatzung zu beachten. Gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten verrichtet werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten der Friedhöfe, spätestens um 14.00 Uhr an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 12.00 Uhr zu beenden. Die Samtgemeinde kann Ausnahmen zulassen.	Die Regelung ist nicht mehr zeitgemäß. Ziel ist es, dass insb. Steinmetze, Gärtner und andere Gewerke ihre Arbeiten während der regulären Arbeitszeiten dieser Betriebe durchführen können.
§ 7 Anmeldung einer Bestattung	§ 7 Anmeldung einer Bestattung	
(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todesfalls bei der Samtgemeinde anzumelden. Die vom Standesamt ausgestellte Sterbebescheinigung ist bei der Anmeldung zwingend vorzulegen. Im Falle der Entbehrllichkeit der Sterbeurkunde gem. § 9 Abs. 3 Satz 3 BestattG ist die Entscheidung der unteren Gesundheitsbehörde über die Entbehrllichkeit der Sterbeurkunde vorzulegen. Eine Leiche, die aus dem Ausland überführt worden ist, darf nur nach Vor-	(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todesfalls bei der Samtgemeinde anzumelden. Die vom Standesamt ausgestellte Sterbebescheinigung , Sterbeurkunde oder Bescheinigung über die Zurückstellung der Sterbefallbekundung ist bei der Anmeldung zwingend vorzulegen. Im Falle der Entbehrllichkeit der Sterbeurkunde gem. § 9 Abs. 3 Satz 3 BestattG ist die Entscheidung der unteren Gesundheitsbehörde über die Entbehrllichkeit der Sterbeurkunde vorzulegen. Sofern eine Sterbeurkunde oder Bescheinigung	Die Begriffe der vorzulegenden Unterlagen wurden der aktuellen Rechtslage angepasst.

Derzeitige Satzung	Vorschlag zur Änderung der Satzung	Grund der Anpassung
liegen eines Leichenpasses oder eines gleichwertigen amtlichen Dokumentes des Staates, in dem die Person verstorben ist, bestattet werden.	über die Zurückstellung nicht vorgelegt werden kann, entscheidet die untere Gesundheitsbehörde. Eine Leiche, die aus dem Ausland überführt worden ist, darf nur nach Vorliegen eines Leichenpasses oder eines gleichwertigen amtlichen Dokumentes des Staates, in dem die Person verstorben ist, bestattet werden.	
(4) Beisetzungstermine werden vom 1. April bis 31. Oktober zu folgenden Zeiten vergeben: Beisetzung mit Trauerfeier Montag bis Freitag von 10:00 Uhr bis 14:30 Uhr Samstag um 10:00 Uhr, Beisetzung ohne Trauerfeier Montag bis Freitag von 10:00 Uhr bis 14:30 Uhr Samstag von 10:00 Uhr bis 11:00 Uhr. Beisetzungstermine werden vom 1. November bis 31. März zu folgenden Zeiten vergeben: Beisetzung mit Trauerfeier Montag bis Freitag von 10:00 Uhr bis 14:00 Uhr Samstag um 10:00 Uhr, Beisetzung ohne Trauerfeier Montag bis Freitag von 10:00 Uhr bis 14:00 Uhr Samstag von 10:00 Uhr bis 11:00 Uhr.	(4) Beisetzungstermine werden vom 1. April bis 31. Oktober zu folgenden Zeiten vergeben: Beisetzung mit Trauerfeier: Montag bis Freitag von 10:00 Uhr – 14:30 Uhr und Samstag um 10:00 Uhr Beisetzung ohne Trauerfeier: Montag bis Freitag von 10:00 Uhr – 14:30 Uhr und Samstag von 10:00 Uhr bis 11:00 Uhr Beisetzungstermine werden vom 1. November bis 31. März zu folgenden Zeiten vergeben: Beisetzung mit Trauerfeier: Montag bis Freitag von 10:00 Uhr – 14:00 Uhr und Samstag um 10:00 Uhr Beisetzung ohne Trauerfeier: Montag bis Freitag von 10:00 Uhr – 14:00 Uhr und Samstag von 10:00 Uhr bis 11:00 Uhr	Inhaltlich wurde <u>keine</u> Veränderung vorgenommen. Die bisher angebotenen Zeiten haben sich bewährt. Zur Verbesserung der Lesbarkeit wurden der Absatz neu formatiert.
§ 8 Beschaffenheit der Särge und Urnen	§ 8 Beschaffenheit der Särge und Urnen	
(5) Auch Urnen die beigesetzt werden müssen aus leicht abbau-baren und umweltfreundlichen Material bestehen.	(5) Auch Urnen die beigesetzt werden müssen aus leicht abbau-baren und umweltfreundlichen Material bestehen.	Es erfolgte eine sprachliche Anpassung.

Derzeitige Satzung	Vorschlag zur Änderung der Satzung	Grund der Anpassung
§ 10 Ausheben und Verfüllen der Grabstelle	§ 10 Ausheben und Verfüllen der Grabstelle	
(5) Der im Rahmen der Verfüllung des Grabs in der Regel errichtete Grabhügel einschließlich des ggf. vorhandenen Trauerschmucks ist durch den Nutzungsberechtigten innerhalb von einem Monat auf dessen Kosten zu entfernen.	(5) Der im Rahmen der Verfüllung des Grabs in der Regel errichtete Grabhügel einschließlich des ggf. vorhandenen Trauerschmucks ist durch den Nutzungsberechtigten innerhalb von einem Monat zwei Monaten auf dessen Kosten zu entfernen. Bei Rasenreihengräbern übernimmt dies die Samtgemeinde.	Die Frist zur Abtragung des Grabhügels wurde auf zwei Monate angehoben. Dies entspricht der gängigen Praxis. Weiter wurde eine Klarstellung eingefügt, dass bei Rasenreihengräbern die Samtgemeinde das Abtragen des Grabhügels übernimmt.
§ 13 Ausgrabungen und Umbettungen	§ 13 Ausgrabungen und Umbettungen	
(3) Die Umbettung von Leiche, deren Ruhezeit abgelaufen ist, bedarf der Genehmigung der Samtgemeinde. Die Genehmigung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Die Umbettung darf auch zugelassen werden, wenn ein öffentliches Interesse dafür vorliegt, einen Friedhof ganz oder teilweise aufheben zu können.	(3) Die Umbettung von Leichen, deren Ruhezeit abgelaufen ist, bedarf der Genehmigung der Samtgemeinde. Die Genehmigung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Die Umbettung darf auch zugelassen werden, wenn ein öffentliches Interesse dafür vorliegt, einen Friedhof ganz oder teilweise aufheben zu können.	Der bisherige Satzungstext wird auf das notwendige Maß reduziert. Fälle der Umbettung kommen sehr selten vor.
§ 15 Einteilung der Grabstätten	§ 15 Einteilung der Grabstätten	
Die Friedhöfe enthalten: 1. Kinderwahlgrabstätten (§ 16) 2. Wahlgrabstätten (§17) 3. Familienwahlgrabstätten (§18) 4. Rasenreihengrabstätten (§ 19) 5. Doppelrasenreihengrabstätten (§ 20) 6. Urnenwahlgrabstätten (Aschegrabstätten) (§ 21) 7. Urnenrasenreihengrabstätten (Aschegrabstätten) (§ 22) 8. Anonyme Urnengrabstätten (§ 23)	Die Friedhöfe enthalten: 1. Kinderwahlgrabstätten (§ 16) 2. Wahlgrabstätten (§17) 3. Familienwahlgrabstätten (§18) 4. Rasenreihengrabstätten (§ 19) 5. Doppelrasenreihengrabstätten (§ 20) 6. Urnenwahlgrabstätten (Aschegrabstätten) (§ 21) 7. Urnenrasenreihengrabstätten (Aschegrabstätten) (§ 22) 8. Anonyme Urnengrabstätten (§ 23)	Der Zusatz Aschegrabstätten wird gestrichen. Eine Erläuterung der Begrifflichkeit Urne ist nicht erforderlich. Die bisherigen Grabarten unter 9. und 10. gehören beide zur Gärtnerbetreuten Grabanlage und sind daher zukünftig unter

Derzeitige Satzung	Vorschlag zur Änderung der Satzung	Grund der Anpassung
9. Urnengemeinschaftsgrabstätten (§25) 10. Urnenpartnergrabstätten (§25) 11. Baumurnengrabstätten (§ 26)	9. Urnengemeinschaftsgrabstätten (§25) 10. Urnenpartnergrabstätten (§25) 11. Baumurnengrabstätten (§26) 9. Gärtnerbetreute Grabanlagen (§ 25) 10. Baumurnengrabstätten (§ 26)	der lfd. Nr. 9 zusammengefasst. Die Baumurnengrabstätten wurden dann auf die lfd. Nr. 10 vorgezogen.
§ 17 Wahlgrabstätten	§ 17 Wahlgrabstätten	
(4) Das Nutzungsrecht kann grundsätzlich nur an Angehörige übertragen werden. Als Angehörige gelten: a. Ehegatten und eingetragene Lebensgemeinschaften, b. Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister, c. die Ehegatten der unter b) bezeichneten Person.	(4) Das Nutzungsrecht kann grundsätzlich nur an Angehörige übertragen werden. Als Angehörige gelten: a. Ehegatten und eingetragene Lebensgemeinschaften, b. Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene insbesondere Kinder und Geschwister, c. die Ehegatten der unter b) bezeichneten Person.	Der Wortlaut wurde verändert.
§ 19 Rasenreihengrabstätten	§ 19 Rasenreihengrabstätten	
(1) Rasenreihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit von 25 Jahren des zu Bestattenden verliehen werden. Die Reihenfolge der Bestattung wird von der Samtgemeinde bestimmt und erfolgt durch eine Grabzuweisung. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an Reihengrabstätten ist nicht möglich.	(1) Rasenreihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit von 25 Jahren des zu Bestattenden verliehen werden. Die Reihenfolge der Bestattung wird von der Samtgemeinde bestimmt und erfolgt durch eine Grabzuweisung. Ein Wiedererwerb einer Verlängerung des Nutzungsrechts an Reihengrabstätten ist nicht möglich.	Der Wortlaut wurde geändert. Es soll verdeutlicht werden, dass bei Reihengrabstätten eine Verlängerung des Nutzungsrechtes nicht möglich ist. Eine Verlängerung kann nur auf Wahlgrabstätten erfolgen.
(3) Die Rasenreihengrabstätten erhalten spätestens nach 3 Monaten durch die Samtgemeinde eine Rasenliegeplatte. Die Samtgemeinde Gellersen bietet unterschiedliche Varianten von Rasenliegeplatten an, aus denen eine Auswahl erfolgen kann.	(3) Die Rasenreihengrabstätten erhalten spätestens nach 3 Monaten durch die Samtgemeinde eine Rasenliegeplatte. Die Samtgemeinde Gellersen bietet unterschiedliche Varianten von Rasenliegeplatten an, aus denen eine Auswahl erfolgen kann. (3) Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, für die Errichtung des Grabmals oder einer Rasenliegeplatte einen geeigneten Steinmetzbetrieb ihrer Wahl zu beauftragen. Das	Die Samtgemeinde Gellersen hat die „Steinmetzbindung“ aufgehoben. Damit kann der Nutzungsberechtigte sich nunmehr an einen Steinmetz seiner Wahl wenden. Mit der Änderung wird sichergestellt, dass nach sechs Monaten der Grabstein aufgestellt ist. Derzeit haben Steine

Derzeitige Satzung	Vorschlag zur Änderung der Satzung	Grund der Anpassung
	Grabmal bzw. die Rasenliegeplatte ist innerhalb von 6 Monaten nach Beisetzung zu errichten.	eine längere Lieferzeit. Daher hat sich die Verwaltung für eine Frist von sechs Monaten entschieden.
(4) Die Samtgemeinde kann Ausnahmen für Rasenliegeplatten auf Antrag des Nutzungsberechtigten zulassen. Die Rasenreihengrabstätte ist durch den Nutzungsberechtigten mit einer Liegeplatte mit den Maßen 45 cm breit und 35 cm tief und 8 cm stark (diese Maße sind bindend einzuhalten) innerhalb von 3 Monaten zu versehen.	(4) Die Samtgemeinde kann Ausnahmen für Rasenliegeplatten auf Antrag des Nutzungsberechtigten zulassen. Die Rasenreihengrabstätte ist durch den Nutzungsberechtigten mit einer Liegeplatte mit den Maßen 45 cm breit und 35 cm tief und 8 cm stark (diese Maße sind bindend einzuhalten) innerhalb von 3 Monaten zu versehen. (4) Bei Errichtung eines Grabmals sind die Höchstmaße von 0,8 m Breite, Tiefe und Höhe einzuhalten.	Einheitliche Steinformate werden gewählt, da sie die Planung erleichtern, die Arbeit des Steinmetzes vereinfachen und für alle Beteiligten eine einheitliche Ausführung ermöglichen.
§ 20 Doppelrasenreihengrabstätten	§ 20 Doppelrasenreihengrabstätten	
(1) Doppelrasenreihengrabstätten werden nur für Erdbestattungen für die Dauer der Ruhefrist von 25 Jahren abgegeben.	(1) Doppelrasenreihengrabstätten werden nur für Erdbestattungen für die Dauer der Ruhefrist von 25 Jahren abgegeben verliehen. Die Reihenfolge der Bestattung wird von der Samtgemeinde bestimmt und erfolgt durch eine Grabzuweisung.	Die Absätze 1 und 5 werden zusammengeführt. Absatz 5 wird neu formuliert.
(4) Die Doppelrasenreihengrabstätten erhalten spätestens nach 3 Monaten durch die Samtgemeinde eine Rasenliegeplatte. Die Samtgemeinde Gellersen bietet unterschiedliche Varianten von Rasenliegeplatten an, aus denen eine Auswahl erfolgen kann.	(4) Die Doppelrasenreihengrabstätten erhalten spätestens nach 3 Monaten durch die Samtgemeinde eine Rasenliegeplatte. Die Samtgemeinde Gellersen bietet unterschiedliche Varianten von Rasenliegeplatten an, aus denen eine Auswahl erfolgen kann. (4) Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, für die Errichtung des Grabmals oder einer Rasenliegeplatte einen geeigneten Steinmetzbetrieb ihrer Wahl zu beauftragen. Das Grabmal bzw. die Rasenliegeplatte ist innerhalb von 6 Monaten nach Beisetzung zu errichten.	Die Samtgemeinde Gellersen hat die „Steinmetzbindung“ aufgehoben. Damit kann der Nutzungsberechtigte sich nunmehr an einen Steinmetz seiner Wahl wenden. Mit der Änderung wird sichergestellt, dass nach sechs Monaten der Grabstein aufgestellt ist. Derzeit haben Steine eine längere Lieferzeit. Daher hat sich die Verwaltung für eine Frist von sechs Monaten entschieden.

Derzeitige Satzung	Vorschlag zur Änderung der Satzung	Grund der Anpassung
(5) Beisetzungen außer der Reihenordnung werden nicht genehmigt.	(5) gestrichen	Wurde mit Absatz 1 zusammengefasst und umformuliert.
(6) Die Samtgemeinde kann Ausnahmen für Rasenliegeplatten auf Antrag des Nutzungsberechtigten zulassen. Die Rasenreihengrabstätte ist durch den Nutzungsberechtigten mit einer Liegeplatte mit den Maßen 45 cm breit und 35 cm tief und 8 cm stark (diese Maße sind bindend einzuhalten) innerhalb von 3 Monaten zu versehen.	(6) Die Samtgemeinde kann Ausnahmen für Rasenliegeplatten auf Antrag des Nutzungsberechtigten zulassen. Die Rasenreihengrabstätte ist durch den Nutzungsberechtigten mit einer Liegeplatte mit den Maßen 45 cm breit und 35 cm tief und 8 cm stark (diese Maße sind bindend einzuhalten) innerhalb von 3 Monaten zu versehen. (5) Bei Errichtung eines Grabmals sind die Höchstmaße von 80 cm Breite, Tiefe und Höhe einzuhalten.	Einheitliche Steinformate werden gewählt, da sie die Planung erleichtern, die Arbeit des Steinmetzes vereinfachen und für alle Beteiligten eine einheitliche Ausführung ermöglichen.
§ 21 Urnenwahlgrabstätten	§ 21 Urnenwahlgrabstätten (Aschegrabstätten)	
(3) Die Urnenbeisetzung ist der Samtgemeinde rechtzeitig anzumelden. Dabei sind ein Beerdigungsschein des Standesamtes und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.	(3) gestrichen	Die Regelung des § 21 Abs. 3 ist bereits in § 7 der Satzung geregelt und überflüssig. Die nachfolgenden Absätze werden vorgerückt.
§ 22 Urnenrasenreihengrabstätten (Aschegrabstätten)	§ 22 Urnenrasenreihengrabstätten (Aschegrabstätten)	Der Zusatz wird gestrichen.
(1) Urnenrasenreihengrabstätten werden nur für die Dauer der Ruhefrist von 20 Jahren abgegeben. Sie haben eine Größe von ca. 1 qm und auf ihnen können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden. Die Beisetzung erfolgt in einer Tiefe von mindestens 0,65 m.	(1) Urnenrasenreihengrabstätten werden nur für die Dauer der Ruhefrist von 20 Jahren abgegeben verliehen. Die Reihenfolge der Bestattung wird von der Samtgemeinde bestimmt und erfolgt durch eine Grabzuweisung. Sie haben eine Größe von ca. 1 qm und auf ihnen können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden. Das Grab hat eine Größe von ca. 1 qm und es können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden. Die Beisetzung erfolgt in einer Tiefe von mindestens 0,65 m.	Die Absätze 1 und 6 werden zusammengeführt.

Derzeitige Satzung	Vorschlag zur Änderung der Satzung	Grund der Anpassung
(2) Die Urnenbeisetzung ist der Samtgemeinde rechtzeitig anzumelden. Dabei sind ein Beerdigungsschein des Standesamtes und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.	(2) gestrichen	Die Regelung ist bereits in § 7 der Satzung geregelt und überflüssig. Die nachfolgenden Absätze werden vorgerückt.
(5) Die Urnenrasenreihengrabstätten erhalten spätestens nach 3 Monaten durch die Samtgemeinde eine Rasenliegeplatte.	<p>(5) Die Urnenrasenreihengrabstätten erhalten spätestens nach 3 Monaten durch die Samtgemeinde eine Rasenliegeplatte.</p> <p>(4) Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, für die Errichtung des Grabmals oder einer Rasenliegeplatte einen geeigneten Steinmetzbetrieb ihrer Wahl zu beauftragen. Das Grabmal bzw. die Rasenliegeplatte ist innerhalb von 6 Monaten nach Beisetzung zu errichten.</p>	Die Samtgemeinde Gellersen hat die „Steinmetzbindung“ aufgehoben. Damit kann der Nutzungsberechtigte sich nunmehr an einen Steinmetz seiner Wahl wenden. Mit der Änderung wird sichergestellt, dass nach sechs Monaten der Grabstein aufgestellt ist. Derzeit haben Steine eine längere Lieferzeit. Daher hat sich die Verwaltung für eine Frist von sechs Monaten entschieden.
(7) Die Samtgemeinde kann Ausnahmen für Rasenliegeplatten auf Antrag des Nutzungsberechtigten zulassen. Die Rasenreihengrabstätte ist durch den Nutzungsberechtigten mit einer Liegeplatte mit den Maßen 35 cm breit x 45 cm tief x 8 cm stark (diese Maße sind bindend einzuhalten) für Urnenrasenreihengrabstätten sowie für Doppelurnenrasenreihengrabstätten mit den Maßen 65 cm breit x 45 cm tief x 8 cm stark (diese Maße sind bindend einzuhalten) innerhalb von 3 Monaten zu versehen.	<p>(7) Die Samtgemeinde kann Ausnahmen für Rasenliegeplatten auf Antrag des Nutzungsberechtigten zulassen. Die Rasenreihengrabstätte ist durch den Nutzungsberechtigten mit einer Liegeplatte mit den Maßen 35 cm breit x 45 cm tief x 8 cm stark (diese Maße sind bindend einzuhalten) für Urnenrasenreihengrabstätten sowie für Doppelurnenrasenreihengrabstätten mit den Maßen 65 cm breit x 45 cm tief x 8 cm stark (diese Maße sind bindend einzuhalten) innerhalb von 3 Monaten zu versehen.</p> <p>(5) Bei Errichtung eines Grabmals sind die Höchstmaße von 80 cm Breite, Tiefe und Höhe einzuhalten.</p>	Einheitliche Steinformate werden gewählt, da sie die Planung erleichtern, die Arbeit des Steinmetzes vereinfachen und für alle Beteiligten eine einheitliche Ausführung ermöglichen.

Derzeitige Satzung	Vorschlag zur Änderung der Satzung	Grund der Anpassung
§ 23 Anonyme Urnengrabstätten	§ 23 Anonyme Urnengrabstätten	
(2) Die Urnenbeisetzung ist der Samtgemeinde rechtzeitig anzumelden. Dabei sind ein Beerdigungsschein des Standesamtes und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.	(2) gestrichen	Die Regelung ist bereits in § 7 der Satzung geregelt und überflüssig. Der nachfolgende Absatz wird vorgerückt.
§26 Baumurnengrabstätten	§26 Baumurnengrabstätten	
(1) Für Urnenbeisetzungen am Baum auf a) dem Friedhof Reppenstedt (neu) b) dem Friedhof Kirchgellersen c) dem Friedhof Südergellersen d) dem Friedhof Westergellersen und e) dem Friedhof Heiligenthal im Bereich eines Findlings stehen jeweils besondere Grabfelder zur Verfügung.	(1) Für Urnenbeisetzungen am Baum auf a) dem Friedhof Reppenstedt (neu) b) dem Friedhof Kirchgellersen c) dem Friedhof Südergellersen d) dem Friedhof Westergellersen und e) dem Friedhof Heiligenthal im Bereich eines Findlings stehen jeweils besondere Grabfelder zur Verfügung.	Aufzählung entfällt, da überall Baumurnengrabstätten angeboten werden. Satz kann gekürzt werden.
§ 29 Allgemeine Gestaltungsvorschriften	§ 29 Allgemeine Gestaltungsvorschriften	
(1) Die Grabmale und baulichen Anlagen auf Friedhöfen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 27 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen. Die Mindeststärke der Grabmale beträgt ab 0,40 m Höhe 0,10 m. (2) Die Samtgemeinde kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn die aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.	(1) Die Grabmale und baulichen Anlagen auf Friedhöfen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 27 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen. Die Mindeststärke der Grabmale beträgt ab 0,40 m Höhe 0,10 m. Ab einer Höhe des Grabmals von 0,40 m muss die Mindeststärke 0,10 m betragen. (2) Die Samtgemeinde kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn die aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist. (3) Firmenbezeichnungen dürfen an den Grabmalen nicht angebracht werden.	Die Absätze 3 und 4 wurden aus § 30 c und f hier aufgenommen. Der Wortlaut der aktuellen Satzung sieht diese Verbote lediglich für die Friedhöfe in Südergellersen und Heiligenthal vor. Dies sollte jedoch für alle Friedhöfe gelten. Die entsprechende Regelung wird in § 30 gestrichen.

Derzeitige Satzung	Vorschlag zur Änderung der Satzung	Grund der Anpassung
	(4) Die Gräber dürfen nicht mit Kies und Steinsplitt bestreut werden. Grabplatten zur Abdeckung oder zur Teilabdeckung des Grabes (liegende Grabplatten) sind unzulässig.	
§ 32 Verwendung von Natursteinen	§ 32 Verwendung von Natursteinen	
(4) Für die abzugebende Erklärung ist ein entsprechendes Formular, welches durch die Samtgemeinde ausgegeben wird, zu verwenden.	(4) gestrichen	Eine zusätzliche Formvorschrift zur Verwendung eines besonderen Formulars ist nicht mehr zeitgemäß und kann entfallen.
§ 38 Allgemeines	§ 38 Allgemeines	
(2) Der Nutzungsberechtigte hat die Grabstätte innerhalb von 3 Monaten nach Beisetzung oder nach Erwerb des Nutzungsrechtes würdig herzurichten und ständig gärtnerisch instand zu halten. Zur Grabbepflanzung sind nur Gewächse zu verwenden, die benachbarte Gräber nicht stören, bodendeckende Pflanzen sind zu bevorzugen. Bäume, Büsche und sonstige Gewächse dürfen eine Höhe von 1,50 Meter nicht überschreiten.	(2) Der Nutzungsberechtigte hat die Grabstätte innerhalb von 3 Monaten nach Beisetzung oder nach Erwerb des Nutzungsrechtes würdig herzurichten und ständig gärtnerisch instand zu halten. Zur Grabbepflanzung sind nur Gewächse zu verwenden, die benachbarte Gräber nicht stören, bodendeckende Pflanzen sind zu bevorzugen. Bäume, Büsche und sonstige Gewächse dürfen eine Höhe von 1,50 Meter nicht überschreiten.	Die Frist wird verlängert, da auch die Frist zum Abtragen des Grabhügels und der Errichtung des Grabmals verlängert wurde.



Verantwortlich: Holger Schölzel
Amt: Ordnungsamt

S I T Z U N G S V O R L A G E

S/X/492

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich
Ausschuss für Feuerschutz, Integration und Ordnungswesen	11.11.2025	10	ja
Samtgemeindeausschuss			nein
Samtgemeinderat			ja

Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr der Samtgemeinde Gellersen

Sachverhalt:

Die Abrechnung der Gebühren für die Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr erfolgt derzeit auf Basis der Gebührenkalkulation für die Jahre 2023 bis 2025 und der darauf basierenden Gebührensatzung. Mit Ablauf des Kalkulationszeitraums sind die Gebühren für die nächsten drei Jahre neu festzusetzen. Hierzu bedarf es einer Kalkulation der Gebühren für die Jahre 2026 bis 2028 und ggf. eine Satzungsänderung.

Die Kalkulation ist dieser Vorlage als Grundlage beigefügt. Naturgemäß steht den Aufwendungen der Gemeindefeuerwehr eine vergleichsweise geringe Einsatzstundenzahl gegenüber. Bei der Ermittlung der Gebührensätze führt dies zu hohen Kosten je Einsatzstunde.

Auf der Grundlage der Kalkulation für die Jahre 2026 bis 2028 könnten folgende Gebührensätze je Einsatzstunde erhoben werden:

Feuerwehrmitglied bis zu	72,53 EUR/Std.
Kleinlöschfahrzeuge bis zu	620,56 EUR/Std.
Großlöschfahrzeuge bis zu	1.189,89 EUR/Std.
Mannschaftstransportfahrzeuge bis zu	1.041,14 EUR/Std.
Sonstige Fahrzeuge und Anhänger (u. a. mobiles Stromaggregat)	1.154,73 EUR/Std.

Bei der Gebührenhöhe ist grundsätzlich das Übermaßgebot zu berücksichtigen, sodass es sich nicht empfiehlt, die maximal mögliche Gebühr zu erheben. In diesem Fall wird die Gebühr je Einsatzstunde vom Rat politisch festgelegt. So wurde auch in den Vorjahren verfahren.

Die Verwaltung schlägt daher - ausgehend von den bisherigen Gebührensätzen - vor, die Gebühren wie folgt anzupassen:

Personal der Freiwilligen Feuerwehr	70,00 EUR/Std.
Kleinlöschfahrzeuge	154,00 EUR/Std.
Großlöschfahrzeuge	231,00 EUR/Std.
Mannschaftstransportfahrzeug	132,00 EUR/Std.
Sonstige Fahrzeuge (u. a. mobiles Stromaggregat)	143,00 EUR/Std.

Mit diesen Gebührenhöhen werden die möglichen Gebühren somit bei Weitem unterschritten. Die letztmalige Anpassung der Gebühren erfolgte im Februar 2023.

Gebühren werden für alle Leistungen der Feuerwehr erhoben, wo weder ein Brand, ein Notstand durch Naturereignisse noch eine Hilfeleistung zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr vorliegt.

Beschlussempfehlung:

Der Rat der Samtgemeinde Gellersen nimmt den Inhalt dieser Vorlage inkl. der Kalkulation der Gebühren für die Jahre 2026 bis 2028 zur Kenntnis.

Der Rat beschließt die 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr der Samtgemeinde Gellersen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben.

Anlage(n):

- Satzungsentwurf 3. Änderungssatzung
- Bericht zur Kalkulation der Feuerwehrgebühren 2026 bis 2028

3. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr der Samtgemeinde Gellersen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

- Feuerwehrgebührensatzung -

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBI. Seite 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBI. S. 111), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBI. Seite 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBI. S. 589) und des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBI. Seite 269), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 06.11.2024 (Nds. GVBI. S. 91), hat der Rat der Samtgemeinde Gellersen in seiner Sitzung am 12.01.2026 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Der Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr der Samtgemeinde Gellersen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben erhält folgende Fassung:

1. Personaleinsatz

1.1. Personal der Freiwilligen Feuerwehr

1.1.1.	Grundbetrag pro Person und Einsatzstunde	70,00 €
1.1.2.	Grundbetrag pro Person im Rahmen der Bereitstellung für Brandsicherheitswache pro Stunde	35,00 €
1.1.3.	Höchstbetrag pro Person im Rahmen der Bereitstellung für Brandsicherheitswache pro Tag	175,00 €

2. Einsatz von Fahrzeugen pro Fahrzeug und Einsatzstunde (ohne Personal)

2.1. Tanklöschfahrzeuge (TLF), Löschgruppenfahrzeuge (LF), Hilfeleistungslöschergruppenfahrzeuge (HLF), Tragkraftspritzenfahrzeuge mit Wasser (TSF-W), Gerätewagen Logistik (GW-L2)

231,00 €

2.2. Mannschaftstransportwagen (MTW)

132,00 €

2.3. Tragkraftspritzenfahrzeuge (TSF), Einsatzleitwagen (ELW)

154,00 €

2.4 Sonstige Fahrzeuge und Anhänger

143,00 €

2.5 Die Bereitstellung von Fahrzeugen im Rahmen der Brandsicherheitswache werden pro Einsatztag eine Einsatzstunde der Nr. 2.1 - 2.4 in Rechnung gestellt

3. Verbrauchsmaterialien, Entsorgung

Verbrauchsmaterial aller Art, CBRN-Schutzkleidung, Ersatzfüllungen und Ersatzteile werden zum jeweiligen Tagespreis der Wiederbeschaffung berechnet.

Die Entsorgung von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummitteln wird

nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.

4. **Verdienstausfall**

Tatsächlich aufgrund des Einsatzes zu zahlender Verdienstausfall ist von der bzw. dem Gebührenpflichtigen zu erstatten.

5. **Unfugalarm**

Tatsächliche Abwesenheit des eingesetzten Personals nach Ziffer 1 und tatsächliche Abwesenheit der eingesetzten Fahrzeuge nach Ziffer 2.

6. **Verpflegung bei Einsätzen**

Für die Versorgung der Einsatzkräfte bei der Abwehr von Allgemeinfahren sowie bei der Stellung einer Brandsicherheitswache kann der Einsatzleiter die Ausgabe von Speisen und Getränken beauftragen. Die Verpflegungskosten werden dem Gebührenschuldner nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am 01.02.2026 in Kraft.

Reppenstedt, den 13.01.2026

Gärtner
Samtgemeindebürgermeister





Samtgemeinde Gellersen
Der Samtgemeindebürgermeister

Reppenstedt, 07.11.2025

Verantwortlich: Dietmar Meyer
Amt: Kämmerei

S I T Z U N G S V O R L A G E

S/X/519

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich
Samtgemeindeausschuss	17.11.2025	10	nein
Aufsichtsrat Breitbandnetz Bardowick Gellersen Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG			nein
Samtgemeinderat			ja

Breitbandnetz Bardowick-Gellersen

- Zustimmung zur Übertragung des Pachtvertrages
- Erwerb von Gesellschafts- und Kommanditanteilen

Sachverhalt:

Die Samtgemeinden Bardowick und Gellersen haben gemeinsam mit der Firma Greenfiber (vormals Internexio) und der ElbKom AöR die Breitbandnetz Bardowick-Gellersen Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG gegründet. Das Unternehmen verpachtet die passive Glasfaser-Netzinfrastruktur in den Orten Reppenstedt, Vögelsen und Bardowick aktuell an das Unternehmen Greenfiber Netz & Management GmbH.

Als Komplementärin innerhalb der GmbH & Co. KG ist die Breitbandnetz Bardowick-Gellersen Verwaltungsgesellschaft mbH eingesetzt. Diese ist im Eigentum zu 51 % von Herrn Uwe Krabbe, Geschäftsführer der Greenfiber Netz & Management GmbH.

Die Greenfiber Netz & Management GmbH ist auf die Geschäftsführung der BBG zugegangen und möchte den Betrieb des Netzes in den o. g. Orten an die Firma NGN veräußern. Die Firma NGN hat im Zuge des Glasfaserausbau in den anderen Teilen der Samtgemeinden den Betrieb des Netzes übernommen, das von der ElbKom AöR errichtet wurde. Die Firma NGN vertreibt ihre Produkte über die Marke „DBN“ bzw. „Das bessere Netz“ und ist für einen aktiven und erfolgreichen Vertrieb bekannt.

In den Vorgesprächen hat die Geschäftsführung der NGN dargelegt, mit welchem Engagement man die Anschlusszahlen im o. g. Pachtgebiet erhöhen möchte und wie man zu einer besseren Netzdurchdringung kommen will. Insbesondere ist geplant, die Baukosten für nachträgliche Hausanschlüsse zu bezuschussen und auch die Vertriebsmannschaft im Bereich der beiden Samtgemeinden zu verstärken, um das kommunale Glasfasernetz hier stärker sichtbar zu machen.

Im Rahmen dessen soll zur Absicherung des bisherigen Pachtlevels die Mindestpacht erhöht werden, damit die BBG durch den Übergang des Pachtvertrages auf die NGN keinen finanziellen Nachteil erleidet. Zudem wird die von Greenfiber erhaltene Globalzession (Forderungsabtretung) durch eine Bankbürgschaft in Höhe einer jährlichen Mindestpacht angepasst.

Daher sieht die Geschäftsführung der BBG in Summe einen Vorteil bei Zustimmung zur Übertragung des Pachtvertrages. Im Zuge dieser Neuordnung ist auch geplant, die Gesellschaftsanteile an beiden Gesellschaften zu verändern. Die Anteile der Greenfiber Netz & Management GmbH an der BBG

GmbH & Co. KG sollen zu gleichen Teilen von den Samtgemeinden Bardowick und Gellersen übernommen werden. Details dieses Vorgangs befinden sich im beigefügten Kommanditanteilskauf- und abtretungsvertrag.

Analog hierzu soll bei der Verwaltungsgesellschaft der BBG vorgegangen werden. Hier sollen die Anteile von Uwe Krabbe zu gleichen Anteilen von den Samtgemeinden übernommen werden. Der Vertragsentwurf befindet sich ebenfalls anbei.

Mithin erwirbt die Samtgemeinde Gellersen zusammen mit der Samtgemeinde Bardowick die Geschäftsanteile der Breitbandnetz Bardowick-Gellersen Verwaltungsgesellschaft mbH im Wert von 12.750,00 € jeweils zur Hälfte. Daher entstehen bei der Samtgemeinde Gellersen Kosten in Höhe von 6.375,00 €.

Für den Kommanditanteil der Firma Greenfiber an der Breitbandnetz Bardowick-Gellersen Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG in Höhe von 1.000,00 € zahlen die Samtgemeinden Bardowick und Gellersen jeweils 500,00 €.

Mit der Übertragung des Pachtvertrages bleibt die Pacht pro Anschluss unverändert. Lediglich die Mindestpacht erhöht sich von 41.250,00 €/Monat auf 45.375,00 €/Monat.

Beschlussempfehlung:

1. Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Gellersen empfiehlt den Vertretern im Aufsichtsrat der BBG Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG dem Übergang des Pachtvertrages zuzustimmen.
2. Der Rat der Samtgemeinde Gellersen stimmt dem Kauf der Kommandit- und Geschäftsanteile gemäß den beigefügten Kaufverträgen zu. Der Vertreter der Samtgemeinde in den Gesellschafterversammlungen wird angewiesen, die entsprechenden Beschlüsse zu fassen.

Anlage(n):

- Kaufvertragsentwurf Geschäftsanteil
- Kommanditanteilsverkauf- und -abtretungsvertrag
- Pachtvertrag
- Nachtrag Pachtvertrag



Samtgemeinde Gellersen
Der Samtgemeindepflegermeister

Reppenstedt, 18.11.2025

Verantwortlich: Dietmar Meyer
Amt: Kämmerei

S I T Z U N G S V O R L A G E

S/X/467

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich
Bau-, Umwelt-, Mobilitäts- und Planungsausschuss	27.11.2025	11	ja
Samtgemeindeausschuss			nein
Samtgemeinderat			ja

Antrag der Gruppe Grüne/SPD/SOLI/DIE LINKE - Machbarkeitsstudie für ein Hallenbad in Gellersen

Sachverhalt:

Die Gruppe Grüne/SPD/SOLI/DIE LINKE beantragt die Beauftragung einer Machbarkeitsstudie für ein Hallenbad in der Samtgemeinde Gellersen (siehe Anlage).

Der Kreistag des Landkreises Lüneburg hat jedoch bereits am 19.12.2024 beschlossen, eine umfassende Machbarkeitsstudie zur Erweiterung der Schwimmkapazitäten im Landkreis - einschließlich möglicher Neubauten - in Auftrag zu geben. Hierfür wurden 50.000,00 € im Kreishaushalt eingestellt. Untersucht werden insbesondere:

- Bedarfsermittlung und Besucherprognosen,
- Standortauswahl,
- technische Lösungsvorschläge mit Kostenschätzung,
- Liquiditätsplanung,
- Betreibermodelle.

Die Samtgemeinde Gellersen betreibt zwar zentrale Sportstätten (u. a. Gellersenhalle), grundsätzlich sind jedoch die Mitgliedsgemeinden für Sportstätten zuständig. Angesichts der Größenordnung und der überörtlichen Bedeutung von Schwimmbädern übersteigt diese Aufgabe die Leistungsfähigkeit der einzelnen Mitgliedsgemeinden. Eine Zuständigkeitsübertragung auf die Samtgemeinde wäre daher sinnvoll, bedarf jedoch der Zustimmung der Mitgliedsgemeinden.

Eine eigenständige Machbarkeitsstudie auf Ebene der Samtgemeinde wäre mit erheblichen Kosten verbunden und würde keine neuen Erkenntnisse gegenüber der laufenden Kreistagsstudie erbringen. Haushaltssmittel sind dafür zudem nicht eingeplant.

Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass ein typisches 25 m Hallenbad ein jährliches Betriebsdefizit zzgl. entstehender Kapitalkosten von 366.260,00 € aufweisen kann (siehe Machbarkeitsstudie der Stadt Schwarzenbek).

Aus Sicht der Verwaltung ist es zielführend, im Rahmen der vom Landkreis beauftragten Studie die Samtgemeinde Gellersen aktiv einzubringen - insbesondere durch den Vorschlag geeigneter Standorte innerhalb der Samtgemeinde Gellersen.

Ergänzend prüft die Verwaltung eigenständig, ob perspektivisch Abwärmequellen (z. B. aus Rechenzentren) nutzbar gemacht werden können. Fragen der Trägerschaft und Finanzierung eines Hallenbades müssen in einem späteren Verfahrensschritt und im Dialog mit Landkreis und Mitgliedsgemeinden geklärt werden.

Beschlussempfehlung:

Die Samtgemeinde Gellersen schlägt dem Landkreis Lüneburg im Zuge der Machbarkeitsstudie des Landkreises einen geeigneten Standort in der Samtgemeinde Gellersen vor. Eine gesonderte Machbarkeitsstudie wird nicht in Auftrag gegeben. Die Mitgliedsgemeinden werden um Zustimmung gebeten, dass die Samtgemeinde Gellersen, wie vorgeschlagen, tätig wird.

Anlage(n):

- Antrag der Gruppe Grüne/SPD/SOLI/DIE LINKE vom 14.05.2025
- Machbarkeitsstudie zur Erweiterung der Schwimmerkapazitäten im Landkreis Lüneburg vom 5. Mai 2025
- Machbarkeitsstudie Hallenbad Schwarzenbek



Gruppe Grün-Rot-Soli-Linke im Samtgemeinderat Gellersen
Birkenweg 37 – 21391 Reppenstedt

**Gruppe Grün-Rot-Soli-Linke
im Samtgemeinderat Gellersen**

Samtgemeinde Gellersen
Samtgemeindepflegermeister Steffen Gärtner
Dachtmisser Straße 1
21391 Reppenstedt

Birkenweg 37
21391 Reppenstedt
Tel: 04131 9925114

peter.christmann@rat.gellersen.de

Reppenstedt, 14.05.2025

Machbarkeitstudie für ein Hallenbad in Gellersen

Antrag auf Behandlung im Ausschuss für Bauen, Umwelt, Mobilität und Planung und auf Behandlung im Samtgemeinderat:

Sehr geehrter Herr Samtgemeindepflegermeister Gärtner,
sehr geehrter Herr Ratsvorsitzender Einfeldt,
sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender Garbers,

zur Beratung in den o.g. Gremien stellt die Gruppe Grün-Rot-Soli-Linke folgenden Antrag:

Der Samtgemeinderat möge beschließen:

Die Verwaltung wird beauftragt ein Machbarkeitsstudie für ein Hallenbad in Gellersen zu erstellen bzw. erstellen zu lassen.

Dabei sind folgende Punkte darzulegen:

1. Angemessene Hallenbadgröße zum Schwimmenlernen und zur Schwimmertüchtigung (Stichwort Rehabilitationssport)
2. Wirtschaftlich optimaler Standort in der Samtgemeinde Gellersen
3. Betreibermodell: Voraussichtliche Kosten und Zuschussoptionen
4. Ob und inwieweit die Wärmeenergie eines ggf. ansiedelnden Rechenzentrums genutzt werden kann.

Begründung:

In der Samtgemeinde Gellersen fehlt es an Optionen, dass allen Grundschülern im Rahmen ihrer Schulzeit erfolgreich Schwimmen beigebracht werden kann. Auch für



den Rehabilitationssport (REHA-Sport) gibt es solche Optionen nicht hinreichend.

Der Mangel an fehlender Hallenbadkapazität im Landkreis Lüneburg wurde ausführlich in der Presse thematisiert. Auch der Kreistag des Landkreises Lüneburg fasste zu diesem Thema einen Beschluss am 19.12.2024, insbesondere aufgrund der zahlreichen Unterschriften für mehr Hallenkapazität von „Betroffenen“ (Eltern, Sportvereinen).

Ein erfolgreicher Schwimmunterricht im Rahmen der Schulzeit setzt ein Lehrschwimmbecken in hinreichender Nähe voraus. So hilft eine Option in Bleckede den Schulkindern in Gellersen nicht.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Christmann
(Gruppensprecher)



Verantwortlich: Dietmar Meyer
Amt: Kämmerei

S I T Z U N G S V O R L A G E

S/X/466

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich
Bau-, Umwelt-, Mobilitäts- und Planungsausschuss	07.10.2025	11	ja
Samtgemeindeausschuss			nein
Samtgemeinderat			ja

Antrag der Gruppe Grüne/SPD/SOLI/DIE LINKE - Förderprogramm Zisternen

Sachverhalt:

Es wird auf die Sitzungsvorlage S/X/278 verwiesen (siehe Anlage).

Im Zuge der Haushaltsplanberatungen für den Doppelhaushalt 2025/2026 wurden 10.000,00 € für die Förderung von Zisternen im Haushalt des Jahres 2026 berücksichtigt.

Die in der Sitzungsvorlage S/X/278 dargestellte Belastung des Bauamtes dürfte sich im Haushaltsjahr 2026 reduzieren, sodass eine Abarbeitung grundsätzlich möglich wäre. Dennoch wird darauf hingewiesen, dass die Förderung von Zisternen sehr verwaltungsaufwendig ist und von der Verwaltung daher kritisch gesehen wird, zumal wenn diese als Regenwassernutzungsanlagen betrieben werden.

Die Hansestadt Lüneburg hat mit Ratsbeschluss vom 22.07.2021 ein Förderprogramm für eine Regenwassernutzung in der Hansestadt Lüneburg beschlossen. Die entsprechende Richtlinie wird ebenfalls beigelegt.

Alternativ zu einem Einzelförderprogramm für Zisternen bietet es sich an, die Mittel für die Erarbeitung eines umfassenden Entwässerungs- und Oberflächenwasserkonzeptes für die gesamte Samtgemeinde Gellersen zu verwenden.

Ein solches Konzept könnte folgende Punkte umfassen:

- Untersuchung der hydraulischen Leistungsfähigkeit des bestehenden Kanalnetzes bei Starkregen,
- Ermittlung von Kapazitätsengpässen und Überflutungsrisiken,
- Erfassung legaler und illegaler Hausanschlüsse an das Regenwassernetz,
- Prüfung der Potenziale von Zisternen, Retentionsanlagen und dezentralen Versickerungsmöglichkeiten,
- Erstellung eines Maßnahmenplans zur Reduzierung von Überflutungsgefahren und zur nachhaltigen Bewirtschaftung des Niederschlagswassers.

Ein Gesamtansatz dieser Art würde es ermöglichen, das Thema „Oberflächenwasser“ fachlich fundiert, gesamträumlich und vorausschauend anzugehen, anstatt lediglich Einzelmaßnahmen zu fördern.

Zudem könnten auf dieser Basis Fördermittel von Land und Bund für Klimaanpassungsmaßnahmen eingeworben werden.

Beschlussempfehlung:

Es wird empfohlen, statt eines isolierten Förderprogramms für Zisternen die Haushaltsmittel für die Erstellung eines Entwässerungs- und Oberflächenwasserkonzeptes für die Samtgemeinde Gellersen vorzusehen.

Anlage(n):

- Antrag der Gruppe Grüne/SPD/SOLI/DIE LINKE vom 13.05.2025
- Sitzungsvorlage S/X/278
- Förderprogramm für eine Regenwassernutzung in der Hansestadt Lüneburg



Gruppe Grün-Rot-Soli-Linke im Samtgemeinderat Gellersen
Birkenweg 37 – 21391 Reppenstedt

**Gruppe Grün-Rot-Soli-Linke
im Samtgemeinderat Gellersen**

Samtgemeinde Gellersen
Samtgemeindebürgermeister Steffen Gärtner
Dachtmisser Straße 1
21391 Reppenstedt

Birkenweg 37
21391 Reppenstedt
Tel: 04131 9925114

peter.christmann@rat.gellersen.de

Reppenstedt, 13.05.2025

Förderprogramm Zisternen

Antrag auf Behandlung im Ausschuss für Bauen, Umwelt, Mobilität und Planung und auf Behandlung im Samtgemeinderat:

Sehr geehrter Herr Samtgemeindebürgermeister Gärtner,
sehr geehrter Herr Ratsvorsitzender Einfeldt,
sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender Garbers,

zur Beratung in den o.g. Gremien stellt die Gruppe Grün-Rot-Soli-Linke folgenden Antrag:

Der Samtgemeinderat möge beschließen:

Die Verwaltung wird beauftragt, eine Förderrichtlinie „Regenwasser sammeln und zur Gartenbewässerung nutzen“ auszuarbeiten.

Begründung:

Ziel der Förderrichtlinie ist, die Nutzung von Grundwasser zur Bewässerung von Gärten zu verringern. Mittels der Verwendung von gesammeltem Regenwasser sollen die Ressourcen an qualitativ hochwertigem Wasser geschützt werden. Regenwassernutzungsanlagen im Sinne dieser Richtlinie sind Regenwasserspeicher (Zisternen), die von überbauten und befestigten Grundstücksflächen ablaufendes Regenwasser sammeln und dieses zum Zwecke der Gartenbewässerung vorhalten.

Antragsberechtigt sind private Grund- und Gebäudeeigentümer oder sonstige dinglich Verfügungsberechtigte sowie Pächter_innen oder Mieter_innen. Pächter_innen oder Mieter_innen benötigen die schriftliche Genehmigung des/der Eigentümer_innen oder der/des Erbbaurechtsgeber_innen zu der Errichtung und dem Betrieb der Anlage.



Die Vergabe soll nach dem sogenannten Windhundprinzip erfolgen. Das Verfahren sollte so gestaltet sein, dass die Anträge zu Beginn 2026 gestellt werden können. Haushaltssmittel stehen in 2026 in Höhe von 10.000,- € zu Verfügung. Die Zisterne sollte eine Mindestgröße von 1 qm haben, die Förderung soll pro Antragsteller/in maximal 200,- € betragen und auf 50% pro Antrag gedeckelt werden.

Mit freundlichen Grüßen,

Peter Christmann
(Gruppensprecher)



Verantwortlich: Dietmar Meyer
Amt: Kämmerei

S I T Z U N G S V O R L A G E

S/X/278

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich
Bau-, Umwelt-, Mobilitäts- und Planungsausschuss	14.11.2023	8	ja
Samtgemeindeausschuss	27.11.2023		nein
Samtgemeinderat	18.12.2023		ja

Antrag der Gruppe Grüne/SPD/SOLI/DIE LINKE - Förderprogramm Zisternen

Sachverhalt:

Zunächst ist zu begrüßen, dass die Nutzung von Grundwasser zur Bewässerung von Gärten verringert werden soll.

Grundsätzlich ist gemäß § 96 Abs. 3 Nr. 1 NWG der Grundstückseigentümer für das auf seinem Grundstück anfallende Niederschlagswasser beseitigungspflichtig. Sofern das Niederschlagswasser jedoch vor Ort nicht versickern kann, wird von den Grundstücksflächen teilweise in den öffentlichen Raum abfließendes Regenwasser über die Regenwasserkänele der Mitgliedsgemeinden entsorgt.

In diesem Fall sind die Samtgemeinden nach § 96 Abs. 3 Nds. Wassergesetz (NWG) i. V. m. §§ 13 und 98 NKomVG zur Beseitigung des Niederschlagswassers anstelle der Gemeinden grundsätzlich verpflichtet, da das gesammelte Regenwasser formal juristisch bereits als Abwasser angesehen wird. Die Samtgemeinde Gellersen ist daher als zuständige Gebietskörperschaft für diesen Antrag anzusehen, auch wenn sich die gelebte Praxis anders darstellt.

Bisher haben sich die Mitgliedsgemeinden für die Regenwasserkanalisation als Bestandteil der Straße zuständig gezeigt, da die Kanalisation vordergründig der Aufnahme des Regenwassers der Straßenfläche dient. Die Mitgliedsgemeinden sind Straßenbaulastträger der allermeisten Straßen im Gebiet der Samtgemeinde Gellersen.

Seitens der Verwaltung wird insbesondere darauf hingewiesen, dass, wenn die Zisternen als weitergehende Regenwassernutzungsanlage betrieben werden, viele technische Bestimmungen und DIN-Vorschriften bei der Umsetzung zu beachten sind.

Der Antrag zielt darauf ab, dass die Samtgemeindeverwaltung eine Förderrichtlinie für das Sammeln von Regenwasser und zur Gartenbewässerung ausarbeitet.

Die Hansestadt Lüneburg hat vor kurzem bereits ein entsprechendes Förderprogramm beschlossen. Deshalb wird als erste Information des Samtgemeinderates die beschlossene Richtlinie der Hansestadt beigefügt.

Die Förderrichtlinie der Hansestadt zeigt bereits auf, dass mit der Gewährung des Zuschusses ein nicht zu unterschätzender administrativer Aufwand verbunden ist. Es müssen Antragsformulare, Grundstückslagepläne und eine Baubeschreibung dem Antrag beigefügt und ggf. vom Bauamt eingehend geprüft werden.

Die Verwaltung bittet hier zu berücksichtigen, dass insbesondere im Bauamt der Samtgemeinde derzeit eine hohe Arbeitsbelastung herrscht und sich die Nachbesetzungsverfahren von offenen Stellen aufgrund des Fachkräftemangels besonders lange hingezogen haben. Neu eingestellte Mitarbeiter

befinden sich noch in der Einarbeitung bzw. werden erst ab 01.01.2024 beschäftigt. Eine weitere vollzeitbeschäftigte Mitarbeiterin ist derzeit dauererkrankt. Die Verwaltung ist daher darauf bedacht, zusätzlichen administrativen Aufwand möglichst gering zu halten.

Neben der Prüfung der eingereichten Unterlagen müsste ggf. eine Prüfung vor Ort hinsichtlich der Funktionsfähigkeit und der tatsächlichen Nutzung der Zisternen erfolgen. Des Weiteren müssen entsprechende Zuschussbescheide (Verwaltungsakte) gefertigt werden.

Der Umfang des zusätzlichen Verwaltungsaufwandes hängt von der Anzahl der Antragstellungen ab. Insgesamt gibt es 4.103 Trinkwasseranschlüsse innerhalb der Samtgemeinde Gellersen. Der tatsächliche Verwaltungsaufwand kann daher derzeit noch nicht abgesehen werden. Bei einer vergleichbaren Förderkulisse, wie die der Hansestadt Lüneburg, müsste man von Investitionskostenzuschüssen von bis zu 2,5 - 4 Mio. € ausgehen, wenn alle Gebäude hiervon profitieren sollen. Sicherlich ist davon auszugehen, dass sich etwaige Anträge über mehrere Jahre verteilen würden. Die Kosten für die Fremdkapitalbeschaffung und das zusätzlich erforderliche Fachpersonal kämen hinzu.

Aufgrund der aktuellen Belastung des Bauamtes würde es die Samtgemeindeverwaltung begrüßen, wenn dieser Antrag nicht beschlossen wird. Alternativ könnte eine Untersuchung in Zusammenarbeit mit der Leuphana Universität Lüneburg angestrebt werden, die die Regenwassernutzung und Starkregenvorsorge in bestehenden Wohngebiet in den Blick nimmt.

Ergänzend möchte die Verwaltung darauf hinweisen, dass sich der Einbau von Zisternen, insbesondere in der Ortschaft Reppenstedt, anbietet, da es hier in einigen Gebieten Torflinsen bzw. Lehmböden gibt. In den anderen Ortschaften der Samtgemeinde gibt es überwiegend sandige Böden. Dort ist eine Versickerung in weiten Teilen problemlos möglich, sodass das einsickernde Regenwasser den Grundwasserstand auch wieder anheben würde.

Des Weiteren weist die Samtgemeindeverwaltung darauf hin, dass, wenn nicht lediglich eine Zisterne sondern eine weitergehende Regenwassernutzungsanlage eingebaut wird, diese ggf. beim Gesundheitsamt Lüneburg anzuzeigen ist. Bei falscher Installation könnte (sofern mit einem Trinkwasseranschluss verbunden) das Trinkwasser verunreinigt werden. Insofern weitergehende Regenwassernutzungsanlagen betrieben werden, erfordern diese eine regelmäßige Wartung, um eine effiziente Funktion sicherzustellen.

Beschlussempfehlung:

keine

Anlage(n):

- Antrag der Gruppe Grüne/SPD/SOLI/DIE LINKE vom 12.09.2023
- Förderprogramm für eine Regenwassernutzung in der Hansestadt Lüneburg



Förderprogramm für eine Regenwassernutzung in der Hansestadt Lüneburg

Präambel

Die Hansestadt Lüneburg hat es sich zum Ziel gesetzt, Anreize für einen umweltgerechten, nachhaltigen Umgang mit der Ressource Wasser zu schaffen.

§ 1 Zuwendungszweck

Ziel dieser Förderrichtlinie ist, die Nutzung von Grundwasser zur Bewässerung von Gärten zu verringern. Mittels der Verwendung von gesammeltem Regenwasser sollen die Ressourcen an qualitativ hochwertigem Wasser geschützt werden.

Aus diesen Gründen und auf Grundlage des Ratsbeschlusses vom 22.07.2021 fördert die Hansestadt Lüneburg die erstmalige Einrichtung festinstallierter Zisternen.

Hierbei besteht kein dem Grunde und der Höhe nach bestimmter Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung. Vielmehr entscheidet die Hansestadt Lüneburg als Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

§ 2 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind die erstmalige Einrichtung festinstallierter Zisternen zur Nutzung des Regenwassers zur Gartenbewässerung, eine komplette Erneuerung oder eine wesentliche Erweiterung bestehender Anlagen. Eine wesentliche Erweiterung liegt bei einer deutlichen Erhöhung des Speichervolumens der Anlage vor. Davon kann ausgegangen werden, wenn das Speichervolumen um mehr als 50%, mindestens jedoch um 2,5 m³ erhöht wird.

Für jedes Grundstück wird nur eine Anlage gefördert. Die Errichtung neuer Zu- und Abläufe zu und von Zisternen sowie von Anlagenteilen zur Förderung oder zum Filtern des Regenwassers sind nicht förderfähig. Regenwassernutzungsanlagen im Sinne dieser Richtlinie sind Regenwasserspeicher (Zisternen), die von überbauten und befestigten Grundstücksflächen ablaufendes Regenwasser sammeln und dieses zum Zwecke der Gartenbewässerung zur Verfügung stellen. Ebenfalls nicht förderfähig sind bloße Unterhaltungs-, Instandhaltungs- oder Sanierungsmaßnahmen von vorhandenen oder neuen Anlagen.

§ 3 Zuwendungsempfängende

- (1) Antragsberechtigt sind natürliche Personen.

- (2) Antragsberechtigt sind private Grund- und Gebäudeeigentümer oder sonstige dinglich Verfügberechtigte sowie Pächter oder Mieter. Mieter oder Pächter benötigen die schriftliche Genehmigung des Eigentümers oder des Erbbaurechtsnehmers zu der Errichtung und dem Betrieb der Anlage.

§ 4 Voraussetzung für die Förderung

- (1) Eine Förderung kann ausschließlich für Maßnahmen im Stadtgebiet der Hansestadt Lüneburg beantragt werden.
- (2) Mit dem Bau darf erst nach Ausstellung des Förderbescheides durch die Hansestadt Lüneburg begonnen werden.
- (3) Eine Zuwendung wird nur für funktionstüchtige Anlagen gewährt, für die keine rechtliche Verpflichtung zur Errichtung besteht (z. B. durch Bebauungsplan, Entwässerungsgenehmigung).
- (4) Unbelastetes Niederschlagswasser von Überläufen aus Wasserspeichern ist der Versickerung zuzuführen, wenn behördliche Vorschriften (bspw. Anschlusszwang) dem nicht entgegenstehen und die Boden- und Grundwasserverhältnisse dieses ermöglichen. Für die Ableitung von Überschusswasser in die öffentliche Kanalisation ist eine Genehmigung gemäß der Abwasserbeseitigungssatzung der Hansestadt Lüneburg erforderlich.
- (5) Erforderliche Zustimmungen und Genehmigungen nach anderen Rechtsvorschriften sind durch den Förderantrag nicht berührt (z.B. Baugenehmigung, Freistellung). Die Anträge dafür müssen gesondert gestellt werden.

§ 5 Art und Höhe der Förderung

Die in Ziffer 2 genannten Maßnahmen werden im Rahmen eines einmaligen, nicht rückzahlbaren und zweckgebundenen Zuschusses in Form einer Festbetragfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

Die Höhe der Förderung richtet sich nach dem Nutzinhalt des Speichers:

- kleiner als $2,5 \text{ m}^3$: kein Zuschuss
- $2,5 \text{ m}^3$ bis $5,0 \text{ m}^3$: 600,- € Zuschuss
- größer als $5,0 \text{ m}^3$: 1.000,- € Zuschuss

§ 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- (1) Sofern die vorhandenen Mittel nicht für alle Bauvorhaben ausreichen, erfolgt die Vergabe in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Förderanträge.
- (2) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen der Hansestadt Lüneburg zur Projektförderung, soweit nicht in dieser Fachförderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.
- (3) Die Anlage muss innerhalb von zwölf Monaten nach Erhalt des Förderbescheides in Betrieb genommen werden.

- (4) Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungsbescheides erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Die Zuwendungsempfangenden dürfen über sie vor Ablauf von 11 Jahren nach Inbetriebnahme nicht anderweitig verfügen.

§ 7 Anweisungen zum Verfahren

(1) Antragsverfahren

Die Antragstellung erfolgt in schriftlicher Form oder digital bei der

Hansestadt Lüneburg

Bereich Umwelt

Postfach 2540

21315 Lüneburg

per Mail: umwelt@stadt.lueneburg.de

Das vorgesehene Antragsformular kann unter www.lueneburg-klimaschutz.de/klimafonds abgerufen werden oder telefonisch wie persönlich nach Termin angefordert werden.

Dem Antrag sind mindestens folgende Unterlagen beizufügen:

- das ausgefüllte Antragsformular (www.hansestadtlueneburg.de/regenwassernutzung)
- ein Eigentumsnachweis bzw. eine Einverständniserklärung des Eigentümers oder des Erbbaurechtsnehmers
- ein Grundstückslageplan im Maßstab 1:500 mit skizzenmäßiger Eintragung der Anlage mit Zu- und Abläufen
- eine Baubeschreibung der Anlage (Größe, Material des Behälters und der Zu- und Überlaufleitungen, Einbautiefe, Zugänglichkeit für Reinigungen, Art der Wasserförderung)

Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen berücksichtigt. Maßgeblich dafür ist das Datum des Eingangs des per Email vollständig vorgelegten Antrags.

(2) Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren

- a) Die Förderung gilt erst nach Zugang eines schriftlichen Bescheides als gewährt.
- b) Die Bewilligung der Zuwendung ersetzt nicht die nach anderen Vorschriften möglicherweise erforderlichen behördlichen Genehmigung. Soweit zur Durchführung des Vorhabens öffentliche Genehmigungen vorgeschrieben sind, sind diese vor Bewilligung der Förderung vorzulegen.

(3) Nachweisverfahren

- a) Abweichend von den Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung der Hansestadt Lüneburg erfolgt der Verwendungsnachweis durch Abnahme eines Mitarbeiters der Hansestadt Lüneburg in einem Abnahmeprotokoll.
- b) Der Verwendungsnachweis ist wesentlicher Bestandteil des Zuwendungsverfahrens. Die Pflicht ergibt sich aus dem Zuwendungsbescheid nebst Nebenbestimmungen.
- c) Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Fertigstellung der Anlage und Abnahme durch die Hansestadt Lüneburg bzw. einer von ihr beauftragten Stelle.

§ 8 Schlussbestimmungen

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt stets im Einklang mit der Datenschutzgrundverordnung (DSGV).

Diese Richtlinie tritt am 01.08.2024 in Kraft.

Kalisch, Oberbürgermeisterin



Verantwortlich: Dietmar Meyer
Amt: Kämmerei

S I T Z U N G S V O R L A G E

S/X/527

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich
Finanz- und Wirtschaftsförderausschuss	01.12.2025	7	ja
Samtgemeindeausschuss			nein
Samtgemeinderat			ja

Betriebsabrechnungsbogen 2024 (Abwasser)

Sachverhalt:

Der beigefügte Betriebsabrechnungsbogen für das Jahr 2024 weist ein betriebswirtschaftliches Defizit in Höhe von 206.810,25 € aus. Die in der Vergangenheit mitgeteilten Abrechnungsprobleme hinsichtlich der Höhe der angelieferten Abwassermenge bei der Kläranlage Lüneburg sind mittlerweile geklärt. Insofern kam es zu einer Nachzahlung in Höhe von 97.184,47 € zu Lasten des BAB 2024.

Aufgrund der noch vorhandenen Überschüsse aus den vorherigen Betriebsabrechnungen sieht die Verwaltung keine Notwendigkeit, die Abwassergebühr im Jahr 2025 zu erhöhen.

Beschlussempfehlung:

Der Betriebsabrechnungsbogen 2024 der Abwasserbeseitigung wird zur Kenntnis genommen.

Anlage(n):

- Betriebsabrechnungsbogen 2024

	A	B	C	D	E	F	G	H
1	Betriebsabrechnungsbogen 2024						Stand: 10/2025	
2	Sachkonto	Bezeichnung	Haushaltssoll	Anordnungs-soll	Aussonde-rungen	Hinzu-rechnungen	Betriebsw.Ergebnis	
3	401100	Beamtengehälter	9.000,00	8.787,59				
4	401200	Vergütung Beschäftigte	78.300,00	68.504,58				
5	402100	Beiträge Versorgungskasse	4.500,00	5.062,51				
6	402200	VBL Ang.	2.700,00	3.807,45				
7	403200	Soz. Vers. Ang.	13.200,00	14.694,81				
8	404100	Beihilfen	1.000,00	0,00				
9	404101	Beihilfe Beamte	0,00	239,49				
10	421100	Unterh. Grundstücke	700,00	799,98				
11	421200	Unterh. Kanalisation	234.000,00	159.422,43				
12	422100	Unterh. des sonst. bewegl. Vermögens	3.000,00	1.892,10				
13	422200	Erwerb geringwertiger Vermögensgegenstände	0,00	0,00				
14	423100	Mieten und Pachten	0,00	0,00				
15	424100	Bewirtschaftung	78.000,00	0,00				
16	424110	Aufw. f. Strom	0,00	91.023,31				
17	424130	Aufw. f. Wasser u. Abwasser	0,00	656,17				
18	424160	sonst. Bewirtschaftung	0,00	49,07				
19	425100	Fahrzeugunterhaltung	2.400,00	2.366,70				
20	426100	Bes. Aufwendungen f. Beschäftigte	1.000,00	0,00				
21	426140	Aus- und Fortbildung	0,00	299,88				
22	427100	Bes. Verwaltungs- u. Betriebsaufw.	13.800,00	0,00				
23	443100	GeschäftsAufwendungen	1.600,00	991,01				
24	443200	Aufw. f. Porto u. Telefon	0,00	860,15				
25	443400	Aufw. für Veröffentlichungen	0,00	278,46				
26	443500	Aufw. für Reisekosten (Fobi)	0,00	729,41				
27	443800	EDV-Entgelte	0,00	0,00				
28	444100	Steuern, Vers. Schadensfälle	600,00	0,00				
29	445200	Kostenanteil Stadt	520.000,00	430.575,71		97.184,47	527.760,18	Nachzahlung Hansestadt für 2024 lt. Abrechnung vom 02.07.25: 97184,47 €
30								
31	445700	Geb.abrechnung WBV	28.000,00	45.121,23				
32	471141	AfA Abwasseranlagen	274.500,00	285.405,33				
33	471142	AfA Strassen, Wege Plätze	300,00	326,44				
34	471152	AfA Fahrzeuge	1.700,00	1.694,10				
35	471153	AfA Maschinen und techn. Anlagen	4.300,00	4.345,09				
36	471162	AfA BGA	400,00	439,48				
37	472111	AfA auf Forderungen						
38	532173	Sonder AfA	0,00	3.409,35				abgängige Pumpe
39	481100	Innere Verrechnungen	5.900,00	5.900,00				
40	512900	periodenfremde Aufwendungen	0,00	77.514,94	77.514,94		0,00	Rückzahlung Kanalgeb. WBV aus 2023 (s. BAB 23)
41								
42	Ausgaben gesamt:		1.278.900,00	1.215.196,77	77.514,94	97.184,47	1.234.866,30	
43								
44	331100	Verwaltungsgebühren	0,00	-4.216,06				
45	332100	Kanalgebühren	-11.500,00	-17.256,99				
46	332120	Kanalgebühren von WBV	-1.211.300,00	-989.424,79		17.158,21	-1.006.583,00	Abrechnung WBV für 2024 vom 20.08.25
47								
48	Einnahmen gesamt:		-1.222.800,00	-1.010.897,84	0,00	17.158,21	-1.028.056,05	
49								
50	abzgl. Ausgaben		1.278.900,00	1.215.196,77				
51								
52	Überschuß		-56.100,00	-204.298,93	77.514,94	-80.026,26	-206.810,25	
53								
54								
55								
56								
57								
58								
59								
60								
61								

Nachkalkulation: In der Gebührenbedarfsrechnung 2024

berücksichtigte Überdeckung: 444.726,92

bis 2027 auszugleichende
Unterdeckung/Uberschüsse: 237.916,67



Samtgemeinde Gellersen
Der Samtgemeindepflegermeister

Reppenstedt, 20.11.2025

Verantwortlich: Dietmar Meyer
Amt: Kämmerei

S I T Z U N G S V O R L A G E

S/X/528

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich
Finanz- und Wirtschaftsförderausschuss	01.12.2025	8	ja
Samtgemeindeausschuss			nein
Samtgemeinderat			ja

Gebührenbedarfsberechnung der Abwasserbeseitigung für das Haushaltsjahr 2026

Sachverhalt:

Die Abwassergebühr beträgt seit dem Haushaltsjahr 2019 1,91 €/m³. Ziel der letzten Jahre war stets, die Abwassergebühr möglichst konstant zu halten. Der kostendeckende Preis für die Abwasserbeseitigung liegt derzeit bei 2,35 €/m³.

Aus den Betriebsabrechnungsbögen 2023 und 2024 konnte insgesamt ein Überschuss von 418.105,74 € als Überdeckung zur Reduzierung des kostendeckenden Preises herangezogen werden. Hiervon werden 245.000,00 € zur Gebührenreduzierung im Jahr 2026 berücksichtigt, so dass auch für das Folgejahr noch Überschüsse zur Reduzierung der kostendeckenden Gebühr herangezogen werden können.

Im Ergebnis schlägt die Verwaltung daher vor, die Abwassergebühr bei derzeit 1,91 €/m³ zu belassen.

Die weitere Entwicklung der Abwassergebühr hängt maßgeblich von den zukünftigen Kosten der Abwasserreinigung der städtischen Kläranlage ab. Hier ist weiterhin von steigenden Kosten auszugehen.

Die geplante Sanierung des Hauptpumpwerks in Reppenstedt wird außerdem zukünftig bei der Höhe der Abschreibung zu berücksichtigen sein.

Die Verwaltung weist erneut darauf hin, dass die Samtgemeinde Gellersen mit einem Abwasserpreis von unter 2,00 €/m³ immer noch besonders günstig im Vergleich zu anderen Gemeinden/Samtgemeinden aus dem Landkreis Lüneburg und anderen Flächengemeinden in anderen Landkreisen liegt.

Es ist jedoch davon auszugehen, dass der Abwasserpreis mittelfristig zu erhöhen ist.

Beschlussempfehlung:

Die Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2026 wird beschlossen. Der Preis für die Abwassergebühr bleibt unverändert bei 1,91 €/m³.

Anlage(n):

- Gebührenbedarfsberechnung 2026

	A	B	C	D	E	F	G
1	Samtgemeinde Gellersen			Reppenstedt,			30.09.2025
2	Der Samtgemeindepflegermeister						
3							
4							
5	Gebührenbedarfsberechnung						
6	der Abwasserbeseitigung für das Haushaltsjahr 2026						
7							
8	Aufwendungen 2026 lt. Haushalt						
9	409999	Personalaufwendungen					114.200,00 €
10	421100	Bauunterhaltung					700,00 €
11	421200	Unterhaltung Kanalisation					234.000,00 €
12	422100	Geräte und Ausstattung					3.000,00 €
13	424100	Bewirtschaftung					78.000,00 €
14	425100	Fahrzeugunterhaltung					2.400,00 €
15	426100	Besondere Aufw. Für Beschäftigte					1.000,00 €
16	427100	Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufw.					13.800,00 €
17	443100	Geschäftsaufw.					1.600,00 €
18	444100	Steuern, Versicherungen, Schadenfälle					600,00 €
19	445200	Kostenanteil Stadt Lüneburg					520.000,00 €
20	445700	Erstattung an WBV					28.000,00 €
21	481100	Aufw. Aus intern. Leistungsbeziehungen					5.900,00 €
22	gesamt						1.003.200,00 €
23							
24	Abschreibung 2026 lt. Haushalt						312.700,00 €
25	Gesamtaufwendungen						1.315.900,00 €
26							
27	prognostizierte Abwassermenge						560.000 m³
28							
29				1.315.900,00 €	=		2,35 €/m³
30				560.000 m³			
31							
32	Unter-/Überdeckung aus Vorjahren						418.105,74 €
33							
34							
35	2024		237.916,67 €				418.105,74 €
36	2023		180.189,07 €				
37							
38							
39							
40	Gesamtaufwendungen						1.315.900,00 €
41							
42	berücksichtigte Über-/Unterdeckung aus Vorjahren (2023-2024)						245.000,00 €
43							
44							
45	verbleiben						1.070.900,00 €
46							
47				1.070.900,00 €	=		1,91 €/m³
48				560.000 m³			
49							
50	Die derzeitigen Gebühren sollten auf		1,91 €/m³				festgesetzt werden.
51	Zu berücksichtigende Über-/Unterdeckung aus 2024 im Folgejahr:						173.105,74 €



Samtgemeinde Gellersen
Der Samtgemeindepfarrermeister

Reppenstedt, 27.11.2025

Verantwortlich: Dietmar Meyer
Amt: Kämmerei

S I T Z U N G S V O R L A G E

S/X/532

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich
Finanz- und Wirtschaftsförderausschuss	01.12.2025	9	ja
Samtgemeindeausschuss	08.12.2025		nein
Samtgemeinderat			ja

Zustimmung zu überplanmäßigen Ausgaben in der Abwasserbeseitigung

Sachverhalt:

Das Sachkontenbudget der laufenden Abwasserbeseitigung ist derzeit defizitär.

In diesem Jahr ist für das laufende Sachkostenbudget in der Abwasserbeseitigung bereits ein Aufwand in Höhe von ca. 1.030.000,00 € entstanden.

Im Vorjahr betrug der Aufwand 811.780,57 €, bei einem Sachkostenbudget von 882.400,00 €. Daher wurden hier Haushaltsreste von 70.619,00 € übertragen.

Unter Berücksichtigung der Haushaltsreste steht zzt. ein Sachkostenbudget von 953.000,00 € zur Verfügung. Dies ist bereits überschritten. Trotz der Haushaltsreste aus dem Vorjahr, reichen die bereitgestellten Mittel daher nicht aus.

Abweichend von den Vorjahren sind in diesem Jahr erhebliche Nachzahlungen für die Abwasserreinigung der Jahre 2022 bis 2023 (42.121,92 €) an die Hansestadt zu leisten gewesen.

Für 2024 sind Nachzahlungen i. H. v. 97.184,47 € in diesem Jahr fällig geworden. Dieser Betrag wurde betriebswirtschaftlich im Betriebsabrechnungsbogen des Jahres 2024 der Abwasserbeseitigung berücksichtigt. Die Zahlung fällt jedoch dem Budget des Haushaltes des Jahres 2025 zur Last.

Des Weiteren sind kostenerhebliche Instandsetzungsarbeiten und Filmungen an den Abwasserkanälen durchgeführt worden.

Die Deckung der Mehrausgaben erfolgt im Rahmen der Gesamtdeckung durch die übrigen Sachkostenbudgets bzw. ggf. durch das Personalkostenbudget.

Im Ergebnis wird das Budget des laufenden Jahres für die Abwasserbeseitigung voraussichtlich 1.073.000,00 € benötigen. Das heißt, dass 120.000,00 € überplanmäßig bereitgestellt werden müssen.

Beschlussempfehlung:

Der überplanmäßigen Ausgabe für das laufende Sachkostenbudget Abwasser in Höhe von voraussichtlich ca. 120.000,00 € für das Haushaltsjahr 2025 wird zugestimmt. Die Deckung erfolgt im Rahmen der Gesamtdeckung durch die übrigen Budgets und ggf. durch ersparte Personalausgaben.



Verantwortlich: Dietmar Meyer
Amt: Kämmerei

S I T Z U N G S V O R L A G E

S/X/529

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich
Finanz- und Wirtschaftsförderausschuss	01.12.2025	10	ja
Samtgemeindeausschuss	08.12.2025		nein
Samtgemeinderat			ja

Geringfügige über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Jahr 2024

Sachverhalt:

Gemäß § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG entscheidet der Samtgemeindebürgermeister über über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen von unerheblicher Bedeutung. Der Samtgemeinderat ist spätestens mit der Vorlage des Jahresabschlusses zu unterrichten.

Des Weiteren müssen die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 117 Abs. 1 Satz 1 NKomVG stets gedeckt sein (Einsparungen bzw. Minderausgaben an anderer Stelle). In § 3 Abs. 2 Buchstabe g der seit 2023 geltenden Hauptsatzung der Samtgemeinde ist definiert, dass der Samtgemeindebürgermeister für die überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 117 NKomVG bis zur Höhe von 15.000,00 € zuständig ist. Des Weiteren ist er für die außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 10.000,00 € zuständig.

Die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sind stets durch Mitteleinsparungen in anderen Budgets oder bei anderen Investitionen gedeckt. Bei Baumaßnahmen erfolgte die Deckung i. d. R durch Einsparungen in der Bauunterhaltung.

In den aufgelisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben sind auch die bereits beschlossenen über- und außerplanmäßigen Auszahlungen enthalten.

Im Einzelnen können folgende Erläuterungen zu den **Investitionen** gegeben werden:

1. I-2017-006
Für die Schulmensa und den Schulumbau der Grundschule Kirchgellersen musste noch das Abschlusshonorar des Architekten gezahlt werden (20.500,00 €). Aufgrund von ausstehenden Mängelbehebungen ist die Rechnung über das Architektenhonorar erst 2024 eingegangen. Die Bechlussfassung über die überplanmäßige Ausgabe ist nachzuholen.
2. I-2021-037
Für die Fassade Gebäude Teil A der Grundschule Kirchgellersen wurden zwar rechtzeitig die Aufträge erteilt/genehmigt, allerdings noch keine gesonderte Sitzungsvorlage hinsichtlich der überplanmäßigen Ausgabe erstellt. Dies wird hiermit nachgeholt. Die Deckung der Mehrausgaben erfolgte durch die Bauunterhaltung. Hier sind überplanmäßige Ausgaben für die Fassaden- und Sockelsanierung i. H. v. 59.592,00 € entstanden. Die Deckung erfolgt im Rahmen der Bauunterhaltung.

3. Für folgende Baumaßnahmen wurden bereits gesonderte Vorlagen erstellt und beschlossen:

I-Nummer	Bezeichnung	Vorlagen-Nummer
I-2021-012	Erweiterung Krippe Westergellersen	S/X/381
I-2021-014	Erweiterung Kindergarten Westergellersen	S/X/367
I-2021-016	Ausbau Kindergarte Südergellersen	S/X/279
I-2022-019	Sportkindergarten Reppenstedt	S/X/330
I-2024-013	Hecke Friedhof Kirchgellersen	S/X/344
I-2024-016	Zuwegung Friedhof Posener Straße	S/X/366

Die überplanmäßig beschlossenen Mittel für den Bau des Sportkindergarten i. H. v. 124.239,75 € wurden überschritten. Dort sind letztlich 168.379,40 € überplanmäßig bereitgestellt worden. Bei der Erweiterung des Kindergartens Westergellersen sind hingegen 113.365,00 € überplanmäßig beschlossen worden. Hier mussten letztlich nur 85.507,00 € bereitgestellt werden.

4. Alle übrigen Auszahlungen und Aufwendungen für die Investitionen waren geringfügig und fielen somit in die Zuständigkeit des Samtgemeindebürgermeisters zur Genehmigung.

Erläuterung der überplanmäßigen Ausgaben des Ergebnishaushaltes

1. Mit Sitzungsvorlage S/X/377 wurden die überplanmäßigen Fehlbeträge für die freien Kindertagesstätten beschlossen. Die beschlossenen überplanmäßigen Ausgaben in Höhe von 340.186,29 € konnten teilweise durch das Budget abgedeckt werden, so dass im Ergebnis nur 190.186,29 € als Fehlbetrag überplanmäßig bereitzustellen waren.
2. Für die Dienstkleidung der Feuerwehr zur Herstellung der Einsatzbereitschaft mussten im Haushaltsjahr 2024 insgesamt 25.000,00 € überplanmäßig bereitgestellt werden. Die Deckung erfolgte durch das Budget des Ordnungsamtes.

Beschlussempfehlung:

Die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen für das Jahr 2024 werden beschlossen. Die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen von unerheblicher Bedeutung für das Jahr 2024 werden zur Kenntnis genommen.

Anlage(n):

- Investitionen 2024
- Budget 2024



Verantwortlich: Dietmar Meyer
Amt: Kämmerei

S I T Z U N G S V O R L A G E

S/X/512

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich
Finanz- und Wirtschaftsförderausschuss	01.12.2025	11	ja
Samtgemeindeausschuss	08.12.2025		nein
Samtgemeinderat	12.01.2026		ja

Beschlussfassung über den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2022

Sachverhalt:

Sowohl der Samtgemeinderat als auch die Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden haben bereits den Verzicht auf die Prüfung der Jahresabschlüsse durch das Rechnungsprüfungsamt bis einschließlich der Jahre 2022 beschlossen.

Nunmehr wird der Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2022 zur Beschlussfassung vorgelegt.

Der Samtgemeindebürgermeister hat die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses der Samtgemeinde Gellersen für das Haushaltsjahr 2022 festgestellt. Der Rechenschaftsbericht und die weiteren wesentlichen Bestandteile des Jahresabschlusses 2022 werden dieser Vorlage beigefügt. Die Vorlage eines Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses entfällt aufgrund der o. g. Beschlussfassung zum Gesetz zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse.

Der im Jahresabschluss 2022 ausgewiesene Jahresfehlbetrag in Höhe von 753,33 € wird der Rücklage entnommen. Es liegen keine Umstände vor, die der Beschlussfassung über die Jahresrechnung sowie der Entlastung des Samtgemeindebürgermeisters gem. § 129 Abs. 1 NKomVG entgegenstehen.

Beschlussempfehlung:

Der Jahresabschluss der Samtgemeinde Gellersen für das Haushaltsjahr 2022 wird gem. § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen. Der ausgewiesene Jahresfehlbetrag des Rechnungsjahres 2022 wird mit der Überschussrücklage verrechnet. Dem Samtgemeindebürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2022 Entlastung erteilt.

Anlage(n):

- Jahresabschluss 2022
- Bilanz 2022
- Rückstellungsübersicht 2022
- Nebenrechnung 2013
- VLL und Forderungen



Samtgemeinde Gellersen
Der Samtgemeindepfarrermeister

Reppenstedt, 30.10.2025

Verantwortlich: Dietmar Meyer
Amt: Kämmerei

S I T Z U N G S V O R L A G E

S/X/516

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich
Ausschuss für Feuerschutz, Integration und Ordnungswesen	11.11.2025	12	ja
Finanz- und Wirtschaftsförderausschuss	01.12.2025		ja
Samtgemeindeausschuss	08.12.2025		nein
Samtgemeinderat	12.01.2026		ja

Nachtragshaushaltsplanberatungen zum Doppelhaushalt 2025/2026 Hier: Haushaltssätze für das Jahr 2026

Sachverhalt:

Beigefügt erhalten Sie den Nachtragshaushaltsplanentwurf für das Jahr 2026.

Gegenstand des Nachtragshaushaltsplans sind lediglich die Investitionsansätze. Der Ergebnishaushalt wird nicht geändert.

Die geänderten Investitionsansätze können der Seite 8 des Haushaltsplans auf einen Blick entnommen werden.

Die Änderungen sind folgende:

1. Erhöhte Kindertagesstättenförderung

Nachträglich ist mit folgenden Verbesserungen zu rechnen:

I-2021-012 - Erweiterung Krippe Westergellersen	45.000,00 €
I-2021-014 - Erweiterung Kindergarten Westergellersen	195.000,00 €
I-2021-016 - Ausbau Kindergarten Südergellersen	195.000,00 €
I-2022-019 - Sportkindergarten Reppenstedt	390.000,00 €

Darüber hinaus ist bei der

I-2024-001 - Sanierung Kita Rappelkiste Reppenstedt mit Förderung für die Heizungsanlage durch die KfW zu rechnen.	46.000,00 €
--	-------------

2. Grundschulen

Für die Einrichtung von grünen Klassenzimmern sind entsprechende Förderanträge gestellt. Folgende Ansätze sind hier geplant:

I-2023-026 - Grünes Klassenzimmer GS Kirchgellersen	
Ausgabe: 143.800,00 € Einnahme: 122.000,00 € netto	-21.800,00 €

I-2023-027 - Grünes Klassenzimmer GS Westergellersen	
Ausgabe: 140.700,00 € Einnahme: 119.000,00 € netto	-21.700,00 €

3. Zusätzliche Mittel im Rahmen des Paktes Kommunalinvestitionen

I-2026-006 - Pakt Kommunalinvestitionen	163.300,00 €
als Einnahme veranschlagt.	

4. Freiwillige Feuerwehr

Für Rauchmelder bzw. Alarmanlagen in den Feuerwehrgerätehäusern sind folgende Ausgabeansätze vorgesehen:

I-2026-007 - FF Reppenstedt	5.000,00 €
I-2026-008 - FF Kirchgellersen	10.000,00 €
I-2026-009 - FF Südergellersen	3.400,00 €
I-2026-010 - FF Heiligenthal	3.300,00 €
I-2026-011 - FF Westergellersen	3.300,00 €

In jüngster Vergangenheit sind vermehrt Feuerwehrhäuser im Bundesgebiet abgebrannt. Zuletzt brannte das Feuerwehrhaus in Lüdersburg (Samtgemeinde Scharnebeck). Das Löschfahrzeug war nach dem Brand nicht mehr nutzbar.

Brände in Feuerwehrhäusern werden meist erst spät bemerkt, da die Häuser nicht ständig besetzt sind. Die Folge sind hohe Sachschäden. Bedeutend wichtiger ist jedoch, dass die Kommune ihre Pflichtaufgabe zur Sicherung des Brandschutzes und Einhaltung der Schutzziele (insb. Eintreffzeiten) nicht mehr in vollem Umfang erfüllen kann.

Daher ist es vorgesehen, alle Feuerwehrhäuser mit Rauchmeldeanlagen auszustatten. Im Alarmfall erfolgt neben einem akustischen Signal im Feuerwehrhaus die Alarmierung der Feuerwehr über Handy.

Zusätzlich ist angestrebt, die Feuerwehrhäuser in Reppenstedt und Kirchgellersen mit Alarmanlagen auszustatten. Grund hierfür sind vermehrte Einbrüche in Feuerwehrhäusern in jüngster Vergangenheit im Gebiet des Landkreises Lüneburg mit dem Ziel, spezielle Gerätschaften der technischen Hilfeleistung zu entwenden.

Für die Ersatzbeschaffung eines HLF20 der Feuerwehr Kirchgellersen ist bei **I-2028-001** eine **Verpflichtungsermächtigung** für das Jahr 2029 in Höhe von 600.000,00 € vorgesehen (S. 9 des Nachtragshaushaltsplanes). Dies sind 175.000,00 € weniger als im ursprünglichen Finanzplan vorgesehen.

In der Finanzplanung zum Doppelhaushalt 2025/2026 ist die Ersatzbeschaffung für das Jahr 2029 vorgesehen. Seit Aufstellung des Doppelhaushaltes haben sich die Lieferzeiten für HLF20 weiter verlängert. Nach Mitteilung der Kommunalen Wirtschafts- und Leistungsgesellschaft mbH des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes (KWL) liegen die Lieferzeiten der Hersteller von Feuerwehrfahrzeugen nunmehr zwischen 2 und 4 Jahren, Tendenz ansteigend. Daher wird vorgeschlagen, bereits im Jahr 2026 eine Verpflichtungsermächtigung in den Haushalt aufzunehmen, um die Auftragsvergabe im Jahr 2026 durchzuführen. Die Auslieferung ist für 2029 vorgesehen.

Im Haushaltsplan 2025/2026 war ein Ansatz von 775.000,00 € aufgrund eines Orientierungsangebotes vorgesehen. Die KWL hat kürzlich Vergaben für HLF20 im Auftrag anderer Kommunen durchgeführt. Es wurde seitens der KWL vorgeschlagen, für eine Ersatzbeschaffung Haushaltssmittel in Höhe von 600.000,00 € bei einer Beschaffung in 2026 vorzuhalten.

5. Abwasser

I-2021-026 - Sanierung Hauptpumpwerk Reppenstedt	820.000 €
--	-----------

Die Sanierung des Hauptpumpwerkes ist bereits in der Sitzung des Bau-, Umwelt-, Mobilitäts- und Planungsausschusses am 07.10.2025 vom Fachausschuss empfohlen worden. Es stehen noch Haushaltsreste aus Vorjahren i. H. v. 678.000,00 € zur Verfügung. Daher ist mit Gesamtkosten von ca. 1.500.000 € für die Maßnahme zu rechnen.

6. Überschuss Finanzhaushalt

Im Zuge der Nachtragshaushaltsplanberatungen ergibt sich mithin ein Überschuss aus den voraussichtlichen Ein- und Auszahlungen in Höhe von 145.800,00 €.

Insofern dürfte der Nachtragshaushaltsplan genehmigungsfähig sein.

7. Stellenplan

Bei den Änderungen des Stellenplans 2025/2026 wurden die bereits beschlossenen Personalveränderungen des Jahres 2025 eingepflegt.

Neu hinzugekommen sind lediglich 0,25 Stellen für den Bereich der EDV (lfd. Nr. 21) und 0,5 Stellen der Entgeltgruppe 8 bei der lfd. Nr. 27 für die Unterstützung und Vertretung der verantwortlichen Mitarbeiterinnen für die Einführung der Umsatzsteuer und für die Unterstützung der Gesellschaften.

Im Anhang zum Stellenplan wurde eine Projektstelle „Wärme-Ziel“ (0,5 Stellen) mit Entgeltgruppe 11 ausgewiesen. Diese Stelle wird bei der Hansestadt Lüneburg besetzt. Die Stelle wird zu 100 % gefördert, sodass der Samtgemeinde Gellersen keine Kosten entstehen.

Beschlussempfehlung:

Die Nachtragshaushaltssatzung und der Nachtragshaushaltsplan für den 1. Nachtragshaushalt 2026 werden beschlossen. Das Investitionsprogramm wird beschlossen. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung wird zur Kenntnis genommen.

Anlage(n):

- Nachtragshaushaltsplan 2026 (Stand: 27.10.2025)



Samtgemeinde Gellersen
Der Samtgemeindepflegermeister

Reppenstedt, 20.11.2025

Verantwortlich: Dietmar Meyer
Amt: Kämmerei

S I T Z U N G S V O R L A G E

S/X/530

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich
Finanz- und Wirtschaftsförderausschuss	01.12.2025	12.b	ja
Samtgemeindeausschuss			nein
Samtgemeinderat			ja

Antrag Gruppe Grüne/SPD/SOLI/DIE LINKE zum Nachtragshaushalt 2026

Sachverhalt:

Die Gruppe Grüne/SPD/SOLI/DIE LINKE beantragt, zusätzliche Mittel für die Seniorenenarbeit in Höhe von 25.000,00 € und zusätzliche Mittel für die Jugendarbeit in Höhe von 10.000,00 € im Nachtragshaushalt zum Doppelhaushalt 2025/2026 zu veranschlagen.

Bisher wurden im Nachtragshaushalt lediglich Investitionen berücksichtigt und veranschlagt.

Die Erhöhung von laufenden Mitteln für die Senioren- und Jugendarbeit würde bedeuten, dass der Ergebnishaushalt geändert werden muss. Der vorhandene Ergebnishaushalt für das Jahr 2026 wurde als Teil des Doppelhaushaltes für 2025 und 2026 von der Kommunalaufsicht genehmigt. Der genehmigte Doppelhaushalt weist für das Jahr 2026 im Ergebnishaushalt bereits ein Defizit von 1.967.700,00 € aus.

Nach Rücksprache mit Verwaltungsleitung, Fachbereichsleitung und dem Antragsteller können die Mittel für die Senioren- und Jugendarbeit für das Jahr 2026 u. a. aus Haushaltsresten des Jahres 2025 bereitgestellt werden. Daher ist eine Änderung des Ergebnishaushaltes, der wiederum eine Genehmigungspflicht auslösen würde, aus Sicht der Verwaltung nicht erforderlich.

Mithin kann die Samtgemeindeverwaltung zusagen, dass die erforderlichen Mittel im Haushaltsjahr 2026 aus Haushaltsresten des Jahres 2025 aus dem Budget des Fachbereichs 4 von Herrn Theile bereitgestellt werden können.

Beschlussempfehlung:

Der Antrag wird dahingehend berücksichtigt, dass die erforderlichen Mittel im Haushaltsjahr 2026 durch das Budget des Fachbereichs 4 bereitgestellt werden können. Der Nachtragshaushaltsplan wird nicht geändert.

Anlage(n):

- Antrag der Gruppe Grüne/SPD/SOLI/DIE LINKE vom 06.11.2025



Gruppe Grün-Rot-Soli-Linke im Samtgemeinderat Gellersen
Birkenweg 37 – 21391 Reppenstedt

**Gruppe Grün-Rot-Soli-Linke
im Samtgemeinderat Gellersen**

Samtgemeinde Gellersen
Samtgemeindepflegermeister Steffen Gärtner
Dachtmisser Straße 1
21391 Reppenstedt

Birkenweg 37
21391 Reppenstedt
Tel: 04131 9925114

peter.christmann@rat.gellersen.de

Reppenstedt, 06.11.2025

Nachtragshaushalt 2026

Antrag auf Behandlung im Ausschuss für Finanzen und Wirtschaftsförderung und auf Behandlung im Samtgemeinderat:

Sehr geehrter Herr Samtgemeindepflegermeister Gärtner,
sehr geehrter Herr Ratsvorsitzender Einfeldt,
sehr geehrte Frau Ausschussvorsitzende Feldmann

zur Beratung des Nachtragshaushalts 2026 in den o.g. Gremien stellt die Gruppe Grün-Rot-Soli-Linke folgenden Antrag:

Der Samtgemeinderat möge beschließen:

Für die Seniorenarbeit werden zusätzliche Mittel in Höhe von 25.000,- € und für die Jugendarbeit in Höhe von 10.000,- € veranschlagt.

Begründung:

Auf gemeinsamen Antrag wurden im Oktober 2025 zwei Seniorenkonferenzen durchgeführt. Ziel war u.a. Erkenntnisse zur weiteren Verbesserung der Seniorenanarbeit zu sammeln. Eine Auswertung der Ergebnisse und die Verabschiedung von Maßnahmen steht noch aus. Damit die Umsetzung nicht an Finanzmitteln scheitert, soll die o.g. Summe zu Verfügung gestellt werden.

Schon etwas länger zurück liegt die Durchführung von zwei Jugendforen. Einige der dort entwickelten Vorschläge konnten umgesetzt werden. Hier sollte noch einmal im Fachausschuss beraten werden über die noch nicht umgesetzten Vorschläge, ob und inwieweit diese noch realisiert werden sollen, dafür soll die o.g. Summe eingesetzt werden können.

Da die Diskussion der zu ergreifenden Maßnahmen ohnehin ausführlich im Fachausschuss



erfolgen muss, ist dessen Befassung vor Verabschiedung des Nachtrags nicht erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen,

Peter Christmann
(Gruppensprecher)